



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Wonnegau

mit den Ortsgemeinden Bechtheim • Bermersheim • Dittelsheim-Heßloch • Frettenheim • Gundersheim
• Gundheim • Hangen-Weisheim • Hochborn • Monzernheim • Westhofen und der Stadt Osthofen

11. Jahrgang

Freitag, den 22. Dezember 2023

Ausgabe 51/52/2023

Frohe Weihnachten



**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage
und ein frohes neues Jahr.**

www.vg-wonnegau.de



WONNEGAU
Wein-Art-Land

WILLST DU MEHR GLITZER IM LEBEN, SEI SCHLAU - KOMM ZUR FASSENACHT BEIM BFV!

1. SITZUNG 03.02.2024 UM 19:33 UHR
 KINDERKRÄPPELKAFFEE 04.02.2024 UM 14:11 UHR
 2. SITZUNG 10.02.2024 UM 19:33 UHR

EINTRITT: 11 EURO

KARTENVORVERKAUF:
 06.01.2024 14:00 - 15:00 UHR

ALLE VERANSTALTUNGEN UND DER KARTENVORVERKAUF FINDEN IN DER SPORT- UND KULTURHALLE BECHTHEIM STATT.

RESTKARTEN GIBT ES DANACH NOCH IN BECHTHEIM WEST 1 WEINSTUBE KAMMLER
 TEL: 06244-216

NEUJAHRSKONZERT

Ev. Kirche Monsheim
 06.01.2024 | 18:00 Uhr
 Karten erhältlich bei: Bäckerei Öchßner

Ev. Kirche Bechtheim
 13.01.2024 | 18:00 Uhr
 Karten erhältlich bei: Bäckerei Tempel

Bergkirche Osthofen
 14.01.2024 | 17:00 Uhr
 Karten erhältlich bei: Physioaktiv & fit Würtz, Elektro Weinbach, Optik Bischoff

Karten auch an der Abendkasse

Eintritt 12€
 Schüler und Studenten 8€

unter der Leitung von Samir Müller
 Moderation Frank-Dieter Schuster

Wonnegauer Blasorchester e.V. Osthofen

WBO

Herzliche Einladung zur

Weihnacht im Park

Am 24.12. um 16.30 Uhr
 im Park in der Seegasse 67593 Westhofen
 Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter statt. Bitte an entsprechende Kleidung denken.

Feiern Sie mit uns am Heiligen Abend – einen Gottesdienst unter freiem Himmel! Im festlich geschmückten Park vor der Ruine der Liebfrauenkirche.

EINE VERANSTALTUNG DER

Christusgemeinde Westhofen

www.christusgemeinde-westhofen.de

2024

27. JANUAR PRUNKSITZUNG
 19:11 UHR - WONNEGAUHALLE OSTHOFEN
 Preis: 15 € Kartenvorverkauf bei Optik Bischoff

28. JANUAR KINDERFASTNACHT
 13:11 UHR - WONNEGAUHALLE OSTHOFEN
 Einlass: 12:30 Uhr Preis: 4 € Pro Nase

14. FEBRUAR HERINGSESSEN
 19:00 UHR - HOLZMÜHLE OSTHOFEN
 Vorverkauf bei Optik Bischoff

2. MÄRZ SHOWTANZTURNIER
 WONNEGAUHALLE OSTHOFEN

**Notrufe • Notdienst • Wichtiges****■ Notrufe**

Feuerwehr	112
Krankentransporte und Unfallrettung	19222
Polizei	110
Giftnformationszentrale	Telefon: 06131/232466

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

i Apothekennotdienst**Samstag, 23.12.2023**

Rheinberg-Apotheke, Schwerdstr. 5-7, 67574 Osthofen

..... Tel.: 06242/50480

Sonntag, 24.12.2023

Seebach-Apotheke, Ohligstr. 2, 67593 Westhofen

..... Tel.: 06244/4495

Montag, 25.12.2023

Kiefer-Apotheke, Herrnsheimer Hauptstr. 137, 67550 Worms

..... Tel.: 06241/54141

Dienstag, 26.12.2023

Apotheke in der Kaiserpassage, Am Römischen Kaiser 9, 67547 Worms

..... Tel.: 06241/209585

Sonntag, 31.12.2023

Sonnen-Apotheke, Alzeyer Str. 109, 67592 Flörsheim-Dalsheim

..... Tel.: 06243/903941

Montag, 01.01.2024

Carmeliter-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Str. 10, 67547 Worms

..... Tel.: 06241/88100

Wechsel jeweils 08.30 Uhr morgens

i Sprechstunden der Polizei nach Terminvereinbarung**Jeweils donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr**

Herr Donsbach, Tel.: 06731/911-2645

Herr Schulze, Tel. 06731/911-2625

i Kontakt zur Polizei

Polizeiinspektion Alzey Tel. 0 67 31 / 9 11 - 0

Für die Stadt Osthofen

Polizeiinspektion Worms 0 62 41 / 8 52-0

i Sprechstunde Kommunaler Vollzug der VG Wonnegau

Dienststelle Westhofen, Zimmer 28

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Tel. 06244/5908-530

i Schiedsmann des Schiedsgerichtsbezirks Westhofen und Schiedsfrau des Schiedsgerichtsbezirks Osthofen

Termine nach telefonischer Vereinbarung:

Schiedsgerichtsbezirk Westhofen

Herr Peter Meusel06244 / 907764

Schiedsgerichtsbezirk Osthofen

Frau Becker-Blümel06242 / 5357

oder für beide Schiedsgerichtsbezirke

Frau Dorn (Verbandsgemeindeverwaltung)06242 / 5004 -103

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr

i Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten

Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten nach Terminvereinbarung:

Frau Gisela Schwan ist erreichbar unter Tel. 06244/9193972 oder 0172/655 3438

i Sprechstunde des Behindertenbeauftragten

Sprechstunden des Behindertenbeauftragten nach Terminvereinbarung.

Herr Walter Hangen ist erreichbar unter . Tel. 06242/3599 oder 0151/566 10 547

i Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116117 (ohne Vorwahl)

i Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Worms Tel. 0 18 05 / 66 68 76

..... (14 Ct. aus dem dt. Festnetz)

Wochenend-Notfalldienst von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.

An Feiertagen von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Feste Sprechzeiten der Notfalldienstpraxis: freitags 16.00 Uhr - 17.00 Uhr,

samstags und sonntags 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und 16.00 Uhr - 17.00 Uhr.

i Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms

An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.

Informationen und Terminvereinbarung Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 06731 / 408-7090 oder per Email unter haas.anita@alzey-worms.de.

Bürger der Stadt Osthofen

Informationen und Terminvereinbarung Mi + Do 8.30-12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 06731 / 408-7091 oder per Email unter bender-joh. ulrike@alzey-worms.de.

Offene ärztliche telefonische Sprechstunde

Mo 10-12 Uhr (ohne Voranmeldung) unter 06731 / 408-7079.

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression,

Mehr-Generationen-Haus, Schlossgasse 13, 55232 Alzey

Jeden 2.+4. Dienstag im Monat von 19-21 Uhr

Wegen der Corona-Pandemie: Voranmeldung per Email unter shgdepressionalzey@gmx.de

oder per WhatsApp unter 0159 / 08181580.

i Pflegestützpunkte

Beratungsbereich: Verbandsgemeinde Wonnegau, Eich, Monsheim

Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige

Menschen und deren Angehörige. Sprechzeiten Montag-Freitag.

Irena Markheim Tel. 0 62 42 / 9 90 76 30 Fax: 06242 990 76 32

Jessica Hub Tel. 0 62 42 / 9 90 76 31 Fax: 06242 990 76 32

i Sorgentelefon**der Landwirtschaftl. Familienberatung der Kirchen**

..... Tel. 0 63 21 / 57 68 08

i Telefonseelsorge

www.telefonseelsorge.de..... Tel. 0800 / 111 0 111

i Frauennotruf Alzey

Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

..... Tel.: 06731 / 484 12 41

E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de

Ansprechpartnerinnen: Regina Mayer, Ronja Scheu

Telefonzeiten: Di 10-12 Uhr, Do 14-16 Uhr

i Notruf für misshandelte Kinder und Jugendliche

Kostenfreie Telefonnummer0800-1110333

erreichbar montags - freitags 15.00 - 19.00 Uhr

Kreisjugendamt Alzey-Worms Tel.: 06731/408-0

erreichbar während der allg. Dienstzeiten

i WEISSER RING e.V. Außenstelle Alzey-Worms

Wir helfen KriminalitätsoptionenTel.: 0162 3343103

E-Mail:alzey-worms@mail.weisser-ring.de

i Notdienst Abwasserbeseitigung

Bei Störungen in der Kanalisation außerhalb der Öffnungszeiten der

Verbandsgemeindeverwaltung Tel. 01 77 / 5 90 84 05

i Notdienst der Stadtverwaltung Osthofen für den Außenbereich

Nach Dienstschluss und an Wochenenden: Tel.: 0173/9553 964

i Störungsdienst Kabelfernsehen

PYÜR Tele Columbus AG Telefon: 030 25 777 777

i Erdgas/Stromversorgung EWR Netz GmbH Alzey

Bei Störfällen (rund um die Uhr)Tel. **0800 1848800**

Notdienst der Elektro-Innung Worms: Tel. 01 72 / 7 41 55 74

..... Täglich von 18.00 - 06.00 Uhr

i Wasserwerk Osthofen

Störungsdienst der Wasserversorgung Tel. 0 62 42 / 50 05 - 40

i Wehrrührer im Bereich der VG Wonnegau

Wehrleiter Andreas Steinborn Tel. 0151/61 53 07 25

Bechtheim, Sascha HelmTel. 0178/6260673

Bermersheim, Harald KrollTel. 06244/7591

Dittelsheim-Heßloch, Christian Kissel..... Tel. 06244/919211

Frettenham, Jörg Michel..... Tel.: 0176/20540369

Gundersheim, Andreas Steinborn..... Tel. 0151/61 53 07 25

Gundheim, Werner Schröder 06244/57137

Hangen-Weisheim, Wilfried Lingler..... Tel. 06735/311

Hochborn, Martin Balz..... Tel. 06735/9410889

Monzernheim, Stefan Kratz Tel. 0157/75764577

Osthofen, Werner Reinecke Tel.: 06242/9130676

Westhofen, Stefan Karius 06244/881

i Wertstoffhof Dittelsheim-Heßloch an der Kläranlage

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr (Nov. bis Febr. 15.00 bis 17.00 Uhr)

Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr (Nov. bis Febr. 15.00 bis 17.00 Uhr)

Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr

i Wertstoffhof Gundersheim, An der Weidenmühle 14

Montags bis Freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

Samstags 8:30 bis 12:30 Uhr

i Wertstoffhof Osthofen, Verlängerte Schumannstraße

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr

Amtlicher Teil - Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen



Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

E-Mail: post@vg-wonnegau.de, Internet: www.vg-wonnegau.de
Telefon: (0 62 44) 59 08-0, Fax: (0 62 44) 59 08-198

Standort Osthofen: Am Schneller 3, 67574 Osthofen
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Standort Westhofen: Wormser Straße 23, 67593 Westhofen
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Die Erreichbarkeit unserer Verwaltung entnehmen Sie bitte den obenstehenden Daten



Bürgerbus „WONNI“

Ein kostenloser Fahrservice der Verbandsgemeinde Wonnegau

Fahrtage: Dienstag und Donnerstag
Telefonische Anmeldung: Montag und Mittwoch
10.00 - 12.00 Uhr
Tel. 06244 / 5908 555

Der Bürgerbus verkehrt innerhalb der Verbandsgemeinde Wonnegau und ermöglicht und erleichtert Ihnen den Weg zum Arzt, Therapeuten, Einkauf, zur Bank etc.

Befördert werden Bürger, die alters- oder krankheitsbedingt in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und denen deshalb die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Sie werden direkt an der Haustür abgeholt und nach Erledigung ihrer Tätigkeit auch wieder zurückgebracht.

Redaktionsschluss des Amtsblattes

Wir weisen darauf hin, dass der Redaktionsschluss für alle Teile des Amtsblatts in Kalenderwochen ohne Feiertage, Montag, 12.00 Uhr, ist.



Dabei handelt es sich um einen fixen Zeitpunkt - nach diesem Zeitpunkt eingegangene Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden bzw. erscheinen im darauffolgenden Amtsblatt, falls die Aktualität dann noch gegeben ist. Bitte haben Sie Verständnis, dass vom Redaktionsschluss keine Ausnahmen gemacht werden können.

Im cms-web kann nach Redaktionsschluss nicht mehr auf die aktuelle Kalenderwoche zugegriffen werden.

Vorverlegungen des Redaktionsschlusses werden hervorgehoben rechtzeitig im Amtsblatt abgedruckt.

Bei Fragen zum Amtsblatt wenden Sie sich bitte an:
Verbandsgemeinde Wonnegau
Am Schneller 3, 67574 Osthofen
Frau Nicole Ahnen
Tel.: 06242/5004 107
E-Mail: amtsblatt@vg-wonnegau.de
Vielen Dank.

Vorverlegung Redaktionsschluss in der 1. Kalenderwoche

Wegen des Feiertages **Silvester / Neujahr** wird der Redaktionsschluss für das Amtsblatt vorverlegt.

Die Texte für die 1. Kalenderwoche müssen bis
spätestens Freitag, 29. Dezember 2023, 12.00 Uhr,

in cms-web eingestellt sein bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau (amtsblatt@vg-wonnegau.de) per Email zugangen sein.

Wir bitten um Beachtung.

Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Wonnegau vom 12.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Haftung
- § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

Wir gratulieren im Monat Januar 2024



Ehejubiläen:

18. Januar 2024 Goldene Hochzeit der Eheleute Siglinde und Klaus Theobald, Osthofen

Altersjubiläen:

01. Januar 2024 85. Geburtstag von Sofia Schwind, Osthofen
03. Januar 2024 85. Geburtstag von Friedolin Erb, Osthofen
03. Januar 2024 80. Geburtstag von Armin Wendling, Osthofen
13. Januar 2024 85. Geburtstag von Irene Kricks, Westhofen
14. Januar 2024 80. Geburtstag von Herta Machmer, Bechtheim
20. Januar 2024 85. Geburtstag von Kurt Racke, Westhofen
21. Januar 2024 85. Geburtstag von Horst Renz, Gundheim
24. Januar 2024 85. Geburtstag von Detlef Tepel, Osthofen
31. Januar 2024 85. Geburtstag von Irene Vathke, Osthofen

§ 23 Inkrafttreten

Anhang 1: Entwässerungsgebiet /Entsorgungssystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Anhang 3: Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen

Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau
67574 Osthofen, Am Schneller 3

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau
67574 Osthofen, Am Schneller 3

übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Anzeigen: Timo Raymann, Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich nach Bedarf

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Zentrale:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau



11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungslagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweisen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu erlauben, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und
- die Schlammabreinigung und -verwertung beeinträchtigen,

- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Asche, Schutt, Sand, Kies, Zement, Bitumen, Faserstoffe, Kunstharze, Teer, Pappe, Gülle, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölf Feuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbaufahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50% reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde. Dies gilt auch für das bei der Weinbereitung anfallende Abwasser, das aufgrund einer vertraglichen Regelung mit der Verbandsgemeinde gem. § 58 (1) Nr. 1 LWG landbaulich verwertet wird. (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Der Anschlusszwang gilt nach § 5 Abs.2 letzter Satz nicht für Gebäude und Betriebsflächen in Weinbaubetrieben, die das dort anfallende Abwasser landbaulich verwerten. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung oder privilegierte Bauvorhaben), gelten diese

als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht, sofern dies räumlich nicht möglich ist, zumindest eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt 20 cm über der Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(7) Die Verbandsgemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 26 Nachbarrechtsgesetz verlangen, dass Grundstücksentwässerungsanlagen so ausgeführt werden, dass weitere Grundstücke an diese Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden können. Soweit zu diesem Zweck Festlegungen über Material, Dimensionierung und Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage zu treffen sind, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese Festlegungen zu treffen. Entstehen dem Grundstückseigentümer durch den Anschluss weiterer Grundstücke oder durch die zu diesem Zweck getroffenen Festlegungen besondere Aufwendungen, sind diese durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Ver-

bandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2b) sowie die Installation wirksamer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Verbandsgemeinde kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

(3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Her-

stellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde.

(4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadloßen Ableitung zuzuführen. (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden. (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadloßen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/ Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschließen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen,
- die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat hierbei zu belegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, welches z.B. mittels Dichtheitsprüfung durch Druckbeschlagung mit Wasser oder Luft nachgewiesen werden kann. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 7) oder entgegen der Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt,
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),

7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13, 14 und 15),

8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs- und Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,

9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15),

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Wonnegau vom 10. Oktober 2016.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner

Bürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner

Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Anhang 1: Entwässerungsgebiet /Entsorgungssystem

Liste über die Entwässerungssysteme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde gemäß § 1 Abs. 2 Allgemeine Entwässerungssatzung in den Ortsgemeinden

Erläuterung:

A. Mischsystem

In die vorhandene Kanalleitung kann sowohl Schmutzwasser als auch Oberflächenwasser eingeleitet werden. Bezüglich der Oberflächenwassereinleitung ist § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden soll, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

B. Trennsystem

Beim Trennsystem sind zwei Kanalleitungen, und zwar jeweils eine für das Schmutzwasser und eine für das Oberflächenwasser verlegt. Das Abwasser ist entsprechend seiner Zuordnung der betreffenden Leitung zuzuführen.

C. Schmutzwassersystem

Es ist nur eine Kanalleitung vorhanden, in die nur das Schmutzwasser eingeleitet werden darf. Das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Auf Grundstücken, die nicht an eine Kanalleitung angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser in einer wasserdichten Grube zu sammeln. Die Entleerung dieser Grube erfolgt durch die Verbandsgemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

Ortsgemeinde Bechtheim**A. Mischsystem**

Aegidiusstraße	Heßlocher Straße	Petersgässchen
Altkirchstraße	Hintergasse	Pfandturmstraße
Am Eulenberg	Hirschberg	Pilgerpfad
Am Markt	Hirschtal	Raiffeisenstraße
Auf der Heck	Im Bongarten	Rheinstraße
Aussiedlerhof	Im Hasensprung	Riederbachstraße
Schmitt		
Bahnhofstraße tlw.	Im Lauzenloch	Rieslingstraße
Bechtheim-West	Im Rosengarten	Rittergasse
Bendestraße	Im Reifenberg	Saulgasse
Bleichstraße	Im Sigelsgrund	Spitzenbergstraße
Breslauer Straße	Im Stiegel	Steig bei der Warte
Burggasse	Jakob-Hans-Straße	Steinstraße
Burgunderstraße	Kirchgasse	Untere Klinggasse
Dalbergstraße	Kuhpfortenstraße	Welheimer Weg
Deichelgasse	Lambertusstraße	Wiesenstraße
Elisabethenstraße	Lauterbacher Weg	Wilhelmstraße
Erfurter Straße	Ludwigstraße	Winzerstraße
Friedhofsweg	Marie-Luisen-Straße	Wormser Straße
Gartenstraße	Martin-Luther-Straße	Zum Öhmd
Gaustraße	Neugasse	
Heiligkreuzstraße	Obere Klinggasse	

B. Trennsystem

Bahnhofstraße tlw.	Erfurter Straße	Schwanenstraße
--------------------	-----------------	----------------

C. Schmutzwassersystem

Äppelranch	Atzelgarten	Außerhalb (Dreissigacker)
Aussiedlerhof Weinreich	Rittergasse Bgb. Winzerstraße	Welheimer Hof (Schauf)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Rheinstraße 11 (Struchholz / Huther)
Außerhalb 2 (Krebs)

Ortsgemeinde Bermersheim**A. Mischsystem**

Alzeyer Straße	Im Korret	Wormser Straße
Am Hohrain	Rheinstraße	Zeller Straße
Im Bohngarten tlw.	Schulgartenweg	

B. Trennsystem

Im Bohngarten Haus-Nr. 1,2,11,12

C. Schmutzwassersystem

Am Hohrain (Debus)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch**A. Mischsystem**

Altehofgasse	Fleckmauerstraße	Kloppbergstraße
Am Bannsaun	Framersheimer Straße	Lerchenweg
Am Geispitzheimer Hof	Frettenheimer Straße	Liebfrauenweg
Am Kirchberg	Friedhofstraße	Maargasse
Am Kloppberg	Gartenstraße	Mittelgasse
Am Melsheimer Gut	Gaustraße	Monzernheimer Straße
Am Pilgerpfad	Goldgasse	Nach dem Ziegelofen
Am Sportplatz	Hauptstraße	Raiffeisenstraße
Außerhalb	Heilgebäumstraße	Rathausgasse
Backhausgasse	Hillesheimer Straße	Ringstraße
Bahnhofstraße	Hinterpforte	Sackgasse
Bechtheimer Weg	Hofstätter Weg	Salzgasse
Bergweg	Hügelstraße	Schillingsgasse
Bismarckstraße	Im Liebfrauenberg	Schulstraße
Bleichstraße	In den Edlen Weingärten	Spitalstraße
Burggasse	Jahnstraße	Ulmenstraße
Dalbergstraße	Jakob-Becker-Straße tlw.	Westhofener Straße
Eulengasse	Kämmerergasse	Zwerchgasse
Fasanenweg	Kellergasse	
Flachsgasse	Kirchgasse	

B. Trennsystem

Jakob-Becker-Straße tlw.

C. Schmutzwassersystem

Am Kloppberg (Wein- Außerhalb (Reich) kastell)
Am Melsheimer Gut Jakob-Becker-Straße tlw. 12 (Koch)
Am Sportplatz 6 (Greis)

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Kellergasse 66

Ortsgemeinde Frettenheim**A. Mischsystem**

Backhausstraße tlw. In den Steinzeilen Kurpfälzer Hof

B. Trennsystem

Am Hillesheimer Weg Goethestraße Schillerstraße
Backhausstraße tlw. Hauptstraße Schulstraße

C. Schmutzwassersystem

Dittelsheimer Weg Neuweg
Bachstraße Im Rosengarten

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Gundersheim**A. Mischsystem**

Altbachstraße	Enzheimer Straße	Otterberger Straße
Am Haspel	Flutgraben	Otto-Hahn-Straße
Am Kalkofen	Frankenstraße	Poststraße
Am Römer	Froschgasse	Rheinstraße
Am Schänzchen	Gartenstraße	Sackgasse
Am Schniftenberg	Hauptstraße	Schillerstraße
Am Schulberg	Hinters-Scharten-Haus	Sionerhof Straße
An der Weidenmühle tlw	Jahnstraße	Strohgasse
An der Weidenmühle tlw	Katzensteiner Straße	Untere Grabenstraße
Auf dem Dorfgraben	Katzensteiner Weg	Wonnegauer Straße
Auf der Au	Keltenstraße	Wormser Straße
Bahnhofstraße	Mühlgäßchen	Zahnstraße
Burgunder Straße	Neuweg	Zeller Straße tlw.
Donnersberger Straße (außer Haus Nr. 40)	Obere Grabenstraße	Zwerchgasse

B. Trennsystem

Nibelungenstraße

Baugebiet Wonnegauer Straße Süd mit den Namen n.N.

C. Schmutzwassersystem

Haumühle Tankstelle Albrecht
Mönch-Bischeimer-Hof Zeller Straße tlw.
Steinmetz Fay

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Bahnwärterhaus 18 Donnersbergstraße 40 (Geis)
Bahnwärterhaus 20 Zeller Straße 5 + 5a (Spindler)

Ortsgemeinde Gundheim**A. Mischsystem**

Abenheimer Straße	Greifenklausstraße	Rossgasse
Am alten Sportplatz	Hauptstraße	Schloßgasse
Am Graben	Im Hof	Schloß-Sackgasse
Außerhalb	Jahnstraße	Sonnenbergstraße
Bahnhofstraße	Kirchgasse	Steinstraße
Dalbergstraße	Mörstadter Straße	Weedegasse
Dalsheimer Weg	Nieder-Flörsheimer Straße	Westhofener Straße
Gartenstraße	Ringstraße	Wielandstraße

B. Trennsystem

In den Wolfsmorgen Laurentiusstraße

C. Schmutzwassersystem

Rebschule Martin
Rieslingstraße
Silvanerstraße
TSV Gundheim

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

Abenheimer Straße 14 (Fink)

Ortsgemeinde Hangen-Weisheim**A. Mischsystem**

Berlingsgasse	In der Klepper	Rathausstraße
Donnersbergstraße	Johanniterhofstraße	Silvanerweg
Hintergasse	Kirchgasse	Untergasse
Hochborner Straße	Kreisstraße	Weedeplatz
Im Grasgarten	Mehlgasse	Zum Dorfgraben
Im grünen Weg	Obergasse	Zur Schleifmühle
In den Weingärten	Posthausstraße	

B. Trennsystem

./.

C. Schmutzwassersystem

Glaser	Friedenauer Hof	Hochborner Straße 8 (Mehrzweckhalle)
--------	-----------------	---

D. Entsorgung über Ausfahrgruben

./.

Ortsgemeinde Hochborn**A. Mischsystem**

Am Alzeyer Weg	Gartenstraße	Pfarrgasse
Am Kirchgarten	Hinterweg	Rheinstraße
Bellengasse	In den Wiesen	Stielgasse
Bleichstraße	Kreisstraße	Theodo-Authilt-Platz
Dittelsheimer Weg	Langgasse	Weedegasse
Framersheimer Weg	Nussbaumweg	Winkelgasse

B. Trennsystem

./.

C. SchmutzwassersystemAußerhalb (Abel)
Außerhalb (Breckner)**D. Entsorgung über Ausfahrgruben**

./.

Ortsgemeinde Monzernheim**A. Mischsystem**

Am Goldberg	Goldbergstraße	Sickingenstraße
Am Pfarrhof	Im Pfaffenpfad	Töpferstraße
Am Römer	In den Wiesen	Westhofener Weg
Bahnhofstraße	Pilgerpfad	Winkelgasse
Bergstraße	Raiffeisenstraße	
Donnersberger Straße	Schulstraße	

B. Trennsystem

./.

C. SchmutzwassersystemAm Dorfweg
Außerhalb 2 (Babel)
Außerhalb 5 (Erbeldinger)
Außerhalb 6 (Galle)
Heinz-Geil-Straße
Wendel-Straße**D. Entsorgung über Ausfahrgruben**

./.

Stadt Osthofen**A. Mischsystem**

Abenheimer Hohl	Goldberggässchen	Pestalozzistraße
Ahornweg	Goldbergstraße	Reneve-Straße
Ahrstraße	Grabenstraße	Rheindürkheimer Straße

Altbach	Gundheimer Hohl	Rheinstraße
Alter-Herrnsheimer- Weg tlw	Haardtstraße tlw.	Rhönstraße
Alter-Westhofer-Weg	Hasengasse	Richard-Wagner-Straße
Am Ringofen	Haydnstraße	Ringstraße
Am Schießgraben	Heinrich-Heine-Straße tlw.	Römerstraße

Am Schneller	Herrnsheimer Straße tlw.	Ruhrstraße
An der Lehmgrube	Hildegardisstraße	Saalestraße
Auf der Rosselshecke	Hirschhorngässchen	Saarstraße
Backsteinweg	Höhenstraße	Salzgasse
Bädergasse	Holzmulhpfad	Schillerstraße
Bahnhofstraße	Hunsrückstraße	Schnappgasse
Bechtheimer Hohl	Im Eck	Schubertstraße
Beethovenstraße	Im Sack	Schumannstraße
Belleneuve-Straße	Jahnstraße	Schwerdstraße

Birkenweg	Karl-Liebnecht-Straße	Sebastian-Bach-Straße
Bleichweg	Kirchberg	Seebachstraße tlw.
Blumenstraße	Kirchgässchen	Sibyllenstraße
Brunnengässchen	Lahnstraße	Sickingenstraße
Buchenweg	Lessingstraße	Silcherstraße
Büchnerstraße	Lindenstraße	Spreestraße
Carl-Maria-von-Weber- Platz	Lisztstraße	Stärkmühlweg

Carlo-Mierendorff- Straße	Lorchsmühlweg	Sterngasse
Carl-Ulrich-Straße tlw.	Ludwig-Schwamb- Straße	Taunusstraße
Dalbergstraße	Luisenstraße	Tempelgässchen
Donaustraße	Magdalenenstraße	Tempelgasse
Donnersbergstraße	Mainstraße	Teresastraße
Dorfgraben	Matthias-Erzberger- Straße	Thomas-Mann-Straße

Dr.-H.-Böckler-Straße	Memelstraße	Uhlandstraße
Dr.-Wander-Straße	Mettenheimer Straße	Ulmenweg
Ederstraße tlw.	Mirebeau-Straße	Unterer Flutgraben
Elbestraße	Moselstraße	Unteres Hasengäss- chen

Elisabethenstraße	Mozartstraße	Unteres Seegässchen
Engelsgässchen	Mühlheimer Straße	Waaggasse
Erlenweg	Nahestraße	Walter-Rathenau- Straße

Ernst-Thälmann-Platz	Neckarstraße	Weichselstraße
Eulenberg	Neißestraße	Werrastraße
Flurweg	Oberer Flutgraben	Weserstraße
Friedrich-August-von- Pauli-Straße	Oberes Hasengässchen	Wilhelm-Leuschner- Straße
Friedrich-Ebert-Straße	Oberes Seegässchen	Wonnegastraße
Gartenstraße	Odenwaldstraße	Zehnthof
Goethestraße	Oderstraße	Ziegelhüttenweg

B. Trennsystem

Alter-Herrnsheimer- Weg tlw.	Herderstraße	Silvanerweg
Bacchusweg	Herrnsheimer Straße tlw.	Sportanlage Sommer- ried

Brechtstraße	Hölderlinstraße	Stefan-Zweig-Straße
Carl-Ulrich-Straße tlw.	In den Bahngärten	Stormstraße
Dornfelderstraße	Kleiststraße	Traminerweg
Eichendorffstraße	Körnerstraße	Tucholskystraße
Fontanestraße	Lönsstraße	Wilhelm-Busch-Straße
Haardtstraße tlw.	Rieslingstraße	Wormer Weg
Hebelstraße	Seebachanlage	Zuckmayerstraße
Heinrich-Heine-Straße tlw.	Seebachstraße tlw.	

C. Schmutzwassersystem

Alter Herrnsheimer Weg 100	Ederstraße tlw.	Mettenheimer Straße 1
Altmühlweg	Haardtstraße tlw.	Mühlheimer Hof
Aussiedl.-Hof Heichel	Havelstraße	Schleifgasse
Aussiedlerhof Lang	Heinz-Rühmann-Straße	Werfelstraße
Aussiedlerhof Mül- linger	Isarstraße	Westhofener Land- straße
Aussiedlerhof Schill	Kinzigweg	

D. Entsorgung über AusfahrgrubenBahnposten (Peppas)
Geflügelzuchtverein
Hundesportverein
Neuteich (Platt)
Tennisclub**Ortsgemeinde Westhofen****A. Mischsystem**

Altbachgasse	Dalberger Eck	Mettenheimer Weg tlw.
Am alten Backhaus	Dittelsheimer Weg	Mittlere Blenz
Am Alten Osthofener Weg	Frankenstraße	Mozartstraße
Am Bergkloster	Friedrich-Silcher- Straße	Mühlheimer Pfad
Am Bogen	Gartenstraße	Nibelungenstraße
Am Frohnbrunnen	Gartenweg	Obere Blenz tlw.
Am Markt	Goethestraße	Ohligstraße
Am Mühlweg	Grüner Ring	Ostendstraße

Am Neuberg	Gundheimer Straße	Osthofener Landstraße
Am Nickelgarten	Heerweg	Osthofener Straße
Am Pfaffenweg	Hessenring	Pfeddersheimer Straße
Am Scheuergarten	Hinter dem Helm	Raiffeisenstraße
An dem Seebach	Hinter der Kirche	Reipoldskirchergasse
An dem Unteren Seebach	Hobelsgasse	Richard-Wagner-Straße
An den Seegärten	Im Falkengarten	Schillerstraße
An der Brennerei	Im Geckes	Schöne Aussicht
An der Hend	Im Hauk	Schubertstraße
An der Letze	Im Schweigert	Schwester-Sophie-Straße
An der Umgehungsstraße	Im Winkel	Seegasse
Außerhalb	In den Lauckengärten	Tränkgasse
Beethovenstraße	Jahnstraße	Treppengasse
Bergstraße	Kellergasse	Vogelsangweg
Birkenstraße	Kurpfälzer Straße	Willi-Ostermann-Straße
Brückenstraße	Lessingstraße	Wormser Straße
Burggasse	Ligusterweg	Ziegeleiweg
Burgunder Straße	Mainzer Straße	

B. Trennsystem

An der Wittgesohl	Mettenheimer Weg tlw.	Scheustraße
Bechthimer Weg	Obere Blenz tlw.	Silvanerstraße
Huxelstraße	Rheinhessenring	
Lydia-Bootz-Ring	Rieslingstraße	

C. Schmutzwassersystem

Am Klausenberg (Messmer)	Außerhalb 14 (Immel)	Außerhalb 30 (Metzger)
Außerhalb 45 (Michel)	Osthofener Landstraße	Osthofener Straße 62 a (Römerhaus)

Seegasse 56 (Budden)

D. Entsorgung über AusfahrgrubenFriedhof
Wiesensee**Anhang 2:****Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)****Vorbemerkung:** Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2**1) Allgemeine Parameter**

- a) **Temperatur** **35°C**
- b) **pH-Wert** min. **6,5**; max. **10,0**
- c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- b) ***Kohlenwasserstoffindex** **100 mg/l** gesamt
Verschärfter Grenzwert **20 mg/l**
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

- c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen** **1 mg/l**

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leicht-

flüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) ***Phenolindex**, wasserdampfflüchtig **100 mg/l**

- f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.	
*Arsen (As)	0,5 mg/l
*Blei (Pb)	1 mg/l
*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1 mg/l
*Nickel (Ni)	1 mg/l
*Silber (Ag)	gemäß AbwVO
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

Für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.**4) Weitere Anorganische Stoffe**

- Stickstoff** aus **Ammonium / Ammoniak** (NH₄-N, NH₃-N) **100 mg/l**
200 mg/l > 5000 EW

- Stickstoff** aus **Nitrit** (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

- *Cyanid**, leicht freisetzbar **1 mg/l**
- Sulfat** (SO₄²⁻) **600 mg/l¹⁾**
- *Sulfid** (S²⁻) **2 mg/l**
- Fluorid** (F⁻), gelöst **50 mg/l**
- Phosphor** gesamt (P) **50 mg/l**

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

- Spontane Sauerstoffzehrung** **100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

1) In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3:**Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
 - b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
 - c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
 - d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
 - e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
 - f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
 - g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.
- das Schmutz- und Niederschlagswasser der an die überörtlichen Anlagen angeschlossenen Gemeinden, nach den Bestimmungen der Zweckvereinbarungen zwischen der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 30.12.2016 bzw. mit der Verbandsgemeinde Eich vom 22.11.2017, aufzunehmen und zu beseitigen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung wird in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; sie wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Wonnegau über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernde und ihr wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name der Einrichtung

Die öffentliche Einrichtung führt die Bezeichnung: „Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau beträgt 2.562.000,00 Euro.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten und ihrer Stellvertreter,
2. die Beschlüsse über Satzungen,
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. der Abschluss von Verträgen, im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Entsorgungsbetriebes und
9. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Ausschuss für Abwasserangelegenheiten

- (1) Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten werden durch den Verbandsgemeinderat gewählt. Sie sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wonnegau.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss hat über Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, für deren Beschlussfassung der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten.
- (2) Der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten entscheidet über die ihm in der Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abwasserbeseitigungseinrichtung im Rahmen der EigAnVO, der Betriebsatzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung.
- (2) Der Bürgermeister führt die laufenden Geschäfte der Abwasserbeseitigungseinrichtung, d.h. er nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau vom 12.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung
- § 2 Name der Einrichtung
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Ausschuss für Abwasserangelegenheiten
- § 6 Aufgaben des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Wirtschaftsplan und Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der Einrichtung ist,
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwasser aus Abwassergruben;

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
4. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze im Einzelfall,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,
6. der Einsatz des Personals,
7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und
9. die Stundung von Forderungen bis zu 3 Jahren im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.

§ 8

Wirtschaftsplan und Kassenführung

(1) Der aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Ausschuss für Abwasserangelegenheiten dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für die Abwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Wonnegau nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 24.03.2015 außer Kraft.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Wonnegau vom 12.12.2023

Der Verbandsgemeinderat Wonnegau hat aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 20 Grundgebühren

§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 22 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 23 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 24 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 25 Zusätzliche Grundgebühr für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe

§ 26 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

§ 27 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 28 Vorausleistungen

§ 29 Gebührenschuldner

§ 30 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 31 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 32 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

§ 33 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 34 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 35 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung. Für den Ausbau (Erneuerungen, Verbesserungen und Umbau) erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 und 25 dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach § 26 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 31 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 32 dieser Satzung.

6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 33 dieser Satzung.
7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 34 und § 35 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die der Schmutzwasser- und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde oder einer gesonderten Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalstation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 31 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen (Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler).
 4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
 5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
 7. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
 8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in anderer Weise nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich, gewerblich oder in anderer Weise

nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 3 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad oder Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse.
Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 - Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt:
 - die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
 - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
 - Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken, nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz gilt nicht.
 - Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt, Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz gilt nicht.
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 7 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 - Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

- Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a)	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b)	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO).....	0,2
c)	Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO).....	0,8
d)	Sondergebiete (§ 11 BauNVO).....	0,8
e)	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)	besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO).....	0,6
g)	urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h)	sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete).....	0,4.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1.	Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
2.	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
3.	Gärtnereien und Baumschulen	
a)	Freiflächen	0,1
b)	Gewächshausflächen	0,8

4.	Kasernen.....	0,6
5.	Bahnhofsgelände	0,8
6.	Kleingärten	0,1
7.	Freibäder	0,2
8.	Verkehrsflächen	0,9

- (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 6), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1.	Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
a)	ohne Tribüne.....	0,1
b)	mit Tribüne.....	0,5
2.	Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a)	ohne Tribüne.....	0,7
b)	mit Tribüne.....	0,9
3.	Freizeitanlagen, und Festplätze	
a)	mit Grünanlagencharakter.....	0,1
b)	mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn	0,8
4.	Friedhöfe	0,1

- (5) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise angeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche

che entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
2. die übrigen Anlagen.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 9

Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

(3) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden die variablen Kosten und 20% der fixen Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers wird die Benutzungsgebühr nach § 18 erhoben.

(2) Für die Abfuhr und Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach § 26 erhoben.

(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses erhoben.

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 80% der fixen Kosten als Grundgebühr erhoben.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 22 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, werden bei bis zu zwei Wohneinheiten vier Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Für jede weitere Wohneinheit werden zusätzlich zwei Einwohnergleichwerte herangezogen. Unter einer Wohneinheit ist eine Summe von Räumen zu verstehen, die die Führung eines Haushalts ermöglicht; hierzu gehören zumindest eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguss und zugehörige Toilette.

(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach **Anlage 2** dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.

(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 23 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen fest in die Leitung eingebaut werden und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüf-

bare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Wird ein Nachweis über Absetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht, werden die nachfolgenden pauschalen Absetzungen gewährt:

- a) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

1. 1 Pferd als 1,0
2. 1 Rind als 0,8
3. 1 Schwein als 0,3

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- b) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau 8 m³
2. bei Obstbau 8 m³
3. bei Gemüsebau 5 m³
4. bei Ackerbau 2 m³

- c) Absetzungen nach den Ziffern 5a) und 5b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Berechnung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a) bis 5c), es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.

(7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 24 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅),
DIN 38405 D 11	für Phosphat und
DIN 38409 H 34	für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2 Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB.....	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l
Stickstoff.....	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 25

Zusätzliche Grundgebühr für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe

(1) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe und zur Deckung der durch diese Betriebe verursachten Kosten der Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Verbandsgemeinde eine zusätzliche Grundgebühr. Diese wird hergeleitet aus den investitionsabhängigen Kostenanteilen sowie aus den anteiligen laufenden fixen Kosten der Einrichtung bzw. Anlagen für diese besondere Vorhaltung. Zur Berechnung werden 10 Einwohnergleichwerte je angefangene Hektar Weinbauertragsfläche bzw. je angefangene 15.000 l zugekauften Most oder Wein zugrunde gelegt.

(2) Die Grundgebühr wird für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben; Brachflächen und Jungpflanzenanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Weinbaubetrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für diese Mengen je angefangene 750 l Most oder Wein die gleiche Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Das Gleiche gilt für Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe ohne eigene Weinbauflächen.

(4) Soweit Weinbau- und Weinhandelsbetriebe, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, Weinbauflächen selbst bewirtschaften, auf denen nachweislich weniger als 750 l Wein je angefangene 500 m² erzeugt werden, werden ihnen auf Antrag die nach Abs. 3 Satz 1 zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Mengen bis zu der rechnerisch ermittelten Vorhaltung (750 l je 500 m² angefangene Weinbaufläche) nicht berechnet.

(5) Die zusätzliche Grundgebühr entfällt, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitenden Betrieb abgeben.

(6) Sammeln Betriebe die organischen Reststoffe und liefern diese zur kontrollierten Entsorgung bei der Kläranlage ab oder erbringen den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung (Teilnahme am Bringsystem), reduziert sich die Grundgebühr um 50%. Als Nachweis über den Verbleib des zurückgehaltenen durchschnittlichen Reststoffanteils gelten (einzeln oder in Kombination):

- Beleg der Sammelstelle über die Anlieferung der organischen Reststoffe im Rahmen des Bringsystems,
- Beleg einer Brennerei über die Anlieferung der organischen Reststoffe,
- Beleg eines Dritten, wie z.B. der eines Lohnunternehmens für Hefefiltration oder eines Flüssigentsorgers, über die ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Reststoffe,

- Kompostierung der organischen Reststoffe (Filterkuchen) aus der selbst durchgeführten Trubstoff-Filtration durch Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit im Einzelfall durch Einsichtnahme in das Kellerbuch,

- landbauliche Verwertung der Filterkuchen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis (Düngeplan, Ausbringungsplan) und Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit durch Einsichtnahme in das Kellerbuch.

(7) Für Betriebe, die die organischen Reststoffe nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen (keine Teilnahme am Bringsystem), ist die Grundgebühr in doppelter Höhe anzusetzen.

(8) Die Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe wirken bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben mit. Die Angaben beziehen sich insbesondere auf die Flächenangabe zur selbst bewirtschafteten Weinbauertragsfläche sowie auf die Mengenangabe zum Zukauf von Wein und Most.

§ 26

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 27

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 28

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 29

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschildner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 30

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 31

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Wonnegau festgelegt.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer bei Antragstellung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 34

Abwasserabgabe für Kleininleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Abs. 4.

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 35

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Osthofen vom 12.12.2017
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Westhofen vom 12.12.2017

(3) Soweit Abgabeanprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Osthofen, den 12.12.2023

Verbandsgemeinde Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemesener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumphanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2**Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung**

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:	
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internaten:	1 EGW je Bett	
2.	Camping- und Zeltplätze:	1 EGW je Personen der Höchstbelegungszahl	
3.	Jugendherbergen:	1 EGW je Bett	
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime:	1 EGW je Bett	
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe (m ² = konzessionierte Fläche; c) = Straußwirtschaften)	a) Innen: b) Außen: c) Straußen:	1 EGW pro 2 m ² 1 EGW pro 4 m ² 1 EGW pro 6 m ²
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Nebenzimmer und Säle von Gaststätten sowie Unterrichts- und Kameradschaftsräume der Feuerwehreinheiten):	1 EGW je 10 Sitzplätze	
7.	Kirchengebäude:	4 EGW	
8.	Sportplätze	a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	1EGW je 125 m ² Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze	a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen:	1 EGW je 12,5 m ² Hallenfläche	
11.	Hallenbäder:	1 EGW je 3,5 Kleiderablagen	
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder:	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze	
13.	Freibäder:	1 EGW je 75 m ² Grundstücksfläche	
14.	Minigolfplätze:	4 EGW	
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen:	4 EGW je Bahn	
16.	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze:	wie bei lfd. Nr. 6 (Vereinsgebäude)	

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:	
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück):	1 EGW je 3 Betriebsangehörige	
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden, Geschäfte, Verbrauchermärkte: b) Übrige:	4 EGW Festlegung im Einzelfall, mindestens 4 EGW	
19.	Schulen, Kindergärten:	1 EGW je 10 Schüler/Kinder	
20.	Friedhöfe:	4 EGW	
21.	Kleingärten:	2 EGW je Kleingarten	
22.	Landwirtschaftliche Betriebe:	4 EGW	

3. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Westhofen vom 13.03.2017 in der Fassung vom 18.11.2021

Der Ortsgemeinderat von Westhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze der Leistungen für I, II, III, V, VI, VII, VIII und IX der Anlage zur Gebührensatzung bleiben unverändert. Die Gebühren zu IV (Ausheben und Schließen der Gräber) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

67593 Westhofen, den 14.12.2023
Ottfried Fehlinger, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Westhofen vom 14.12.2023

IV. Ausheben und Schließen der Gräber Herstellen von Gräbern

- | | |
|--|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 410,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung | 525,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes | 178,50 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. | |
| f) Bereitstellung von Hilfskräften durch die Gemeinde für die Durchführung | |

einer Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier pro angefangene Stunde	50,00 €
g) Auflegen der Steinplatte auf ein Urnenwiesengrab oder eine Rasensarggrabstätte	70,00 €

67593 Westhofen, den 14.12.2023

Ottfried Fehlinger, Ortsbürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

67593 Westhofen, den 14.12.2023

Ottfried Fehlinger, Ortsbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Schule



Grund- und Realschule plus Westhofen

Grundschule der Otto-Hahn-Schule spendet für Alzeyer Tafeln

Am Martinstag, dem 11.11.2023, wird an den Heiligen Martin erinnert. Um zu helfen, hatte dieser seinen Mantel mit einem Menschen in Not geteilt.

Die Grundschule der OHS Westhofen nahm nun den Gedanken der Solidarität auf und startete einen Spendenaufruf an die Eltern der Schüler*innen. Unterstützt werden sollte die Tafel Alzey, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Not derer zu lindern, die nur über geringes Einkommen verfügen oder sich aus schicksalhaften Situationen heraus den notwendigen täglichen Lebensunterhalt nicht sichern können. Hiervon sind auch viele Kinder betroffen.



Angeregt wurde die Schule dabei durch einen Aufruf in den Medien, denn die Tafeln sind aufgrund der derzeit immer weiter steigenden Nachfrage noch mehr auf Spenden angewiesen.

Vom 13. bis 17.11.23 konnten Lebensmittel und Sachspenden in der Schule abgegeben werden. Etliche Kisten an Spenden kamen

so zusammen und konnten zur großen Freude der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen von der komm. Primarstufenleiterin Kathrin Adomat am 20.11.23 an die Tafel in Alzey übergeben werden.

Für die großzügige Spendenbereitschaft dankt die Schulgemeinschaft allen Kindern und ihren Familien sehr herzlich.

Kindertheater Frankenthal an der OHS



Am 30.11.23 kam das Kindertheater „Alte Werkstatt Frankenthal“ zu den ersten und zweiten Klassen an die OHS. Das Stück hieß „Rudolph mit der roten Nase“. Das Frankenthaler Kindertheater hat seine Stücke extra mobil gemacht, um seine kleinen Zuschauer*innen an ihrer eigenen Schule besuchen zu können.

Alle sechs ersten und zweiten Klassen versammelten sich gespannt in der alten Turnhalle, wo eine kleine Bühne aufgebaut war.

Sie lernten die lustige kleine Weihnachtselfe Jule (Osina Jung) kennen, die dem Weihnachtsmann beim Herstellen von Süßigkeiten und Packen der Geschenke hilft, sich dabei aber oft sehr tollpatschig anstellt, weil sie noch so jung ist. Eines Tages begegnet ihr das kleine Rentier Rudolph (Oliver Dietrich). Das ist ebenfalls noch sehr jung und obendrein hat es eine so knallrote Nase, dass es von den großen Rentieren nicht akzeptiert wird. Die beiden freun-

den sich an und wollen sogar Weihnachten zusammen feiern. Da erreicht sie die Schreckensnachricht: Weihnachten ist in Gefahr! Der Weihnachtsmann steckt in einem furchtbaren Schneesturm fest. Da kann nur noch ein Wunder helfen... oder eine wunderbar rote Nase, die durch die Schneenacht leuchtet.

Begeistert tauchten die Kinder in dieses Abenteuer ein, feuerten das Rentier Rudolph an oder sangen mit und erlebten einen zauberhaften, fröhlichen Vorweihnachts-Schultag.

Die Otto-Hahn-Schule wünscht allen besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.



Grundschule Gundersheim

Der Nikolaus zu Besuch in der Grundschule Gundersheim und gute Wünsche

Am Mittwoch, dem 06.12.2023, war in der Grundschule Gundersheim der Nikolaus mit dem Knecht Ruprecht und es gab kleine Geschenke. Für alle Kinder gab es Obst und Schokolade aus dem Sack vom Nikolaus.

Aber zuerst mussten wir ein Gedicht aufsagen und dann haben wir Lieder gesungen.

Es war ein schöner Tag am geschmückten Tannenbaum auf dem Schulhof. (Leopold, 2. Klasse)



Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Ferien und einen guten Start in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2024!

Ihr Kollegium der Grundschule Gundersheim



Grundschule Dittelsheim-Heßloch

Ein etwas anderes Weihnachtsmusical!

Das Königskind - ein Trommelprojekt der Von-Dalberg-Grundschule Dittelsheim-Heßloch.

Eine unvergessliche Projektwoche erlebten die Kinder der Von-Dalberg-Grundschule Dittelsheim-Heßloch. Auf Kommando wird aus wildem Durcheinander ein mitreißender Trommel-Rhythmus, der das Foyer der Grundschule in Dittelsheim-Heßloch in der Schulwoche vor dem 3. Advent jeden Tag zum Schwingen brachte. Die Von-Dalberg-Grundschule hatte den Veranstalter „Trommelzauber“ gebucht. Projektleiter „Eddy“ und die rund 160 Kinder waren gemeinsam mit Lehrern, Erzieher/innen und Eltern eine Woche lang damit beschäftigt, das Trommel-Musical „Das Königskind“ einzustudieren. Mit dabei waren auch die Vorschulkinder aus den Kitas Gundheim, Dittelsheim und Heßloch.

In dieser Zeit wurde jedoch keineswegs nur getrommelt, nein: Es wurden Kostüme gebastelt, Kulissen gemalt, Texte gelernt und - natürlich - geprobt. Vier Tage lang wurde nun fleißig die musikalische Weihnachtsgeschichte „Das Königskind“ eingeübt. Es erzählt von den drei Kindern, die sich auf den Weg machen, um das neugeborene Königskind zu besuchen und ihm Geschenke zu bringen. Dabei begegnen sie dem Löwenkönig, den Elefanten, den Affen und freundlichen Krokodilen. Nach einem starken Regen streiten sich die Kinder, wer das beste Geschenk für das Königskind hat: Sie bekommen aber Hilfe vom Regenbogen und einem Trommeljungen, der ihnen zeigt, dass Trommeln viel Freude macht und Geschenke dem Königskind gar nicht wichtig sind. Gemeinsam feiern sie beim Königskind ein großes musikalisches Trommelfest.

Am Freitag standen zwei große Aufführungen für die Familien an. Alle Kinder trommelten gemeinsam was das Zeug hielt und die Besucher waren zum Mitsingen und Tanzen eingeladen. Mit ihren phantasievollen Kostümen und den Trommelrhythmen begeisterten die Kinder das

zahlreich erschienene Publikum und erhielten dafür viel Beifall. Es war eine gelungene Aufführung.

Im Anschluss bot der Schulleiterbeirat Getränke und Snacks an. Die Kinder der 3. Klassen versorgten die Besucher mit einem leckeren Kuchenbuffet. Diese ereignisreiche und schwungvolle Zeit wird allen Beteiligten ganz sicher lange in Erinnerung bleiben.

Wir bedanken uns bei allen Eltern und Sponsoren, die bei diesem phantastischen Projekt so engagiert mitgewirkt haben! Vielen Dank auch an unsere Ortsgemeinde, dem Hausmeister der Kloppberghalle, wie auch dem Schulträger, der Verbandsgemeinde Westhofen, für die Unterstützung.

Wir wünschen allen besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2024!

D. Gutzler



Schul- und Stadtbücherei Osthofen Schließzeit der Bücherei im Januar, Weihnachtsgruß

Liebe Leserinnen und Leser, das Jahr 2023 neigt sich dem Ende und wir blicken freudig zurück. Vielen Dank für ihre Unterstützung, es war ein tolles Jubiläumsjahr mit zahlreichen Veranstaltungen, neuen Medien und lieben Menschen. Wir blicken nun gespannt auf das neue Jahr 2024 – und müssen gestehen – wir sind auch ein bisschen nervös. Im Januar starten unsere Umgestaltungsmaßnahmen. Hierbei soll ein toller MINT-Bereich geschaffen werden, sowie neue Wohlfühl-Zonen. Bleiben Sie also gespannt und verfolgen unsere Etappen auf unserer Website, Instagram oder Facebook.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Wir sehen uns ab dem 05. Februar 2024 wieder!

-Das Bibliotheksteam-

Öffnungszeiten:

Die Bücherei ist aufgrund von Umgestaltungsmaßnahmen geschlossen und öffnet wieder am 05. Februar 2024.

Schul- und Stadtbücherei Osthofen

Heinrich-Heine-Str. 9-11

67574 Osthofen

Tel.: 06242/91324217

E-Mail: bibliothek@igs-osthofen.de

www.bibliothek-osthofen.de



Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Bechtheim & Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bechtheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Am Samstag, 20. Januar 2024 findet um 19:30 Uhr im alten Feuerwehr Gerätehaus (Am Markt 6) unsere Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder herzlich eingeladen werden.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht erster Vorsitzender
4. Bericht Wehrführung
5. Ernennung / Beförderung / Ehrungen
6. Bericht Schriftführer
- Pause -
7. Bericht Jugendwart
8. Bericht Kassenwart
9. Bericht des Kassenprüfers
10. Entlastung des Vorstands
11. Neuwahlen des Vorstands
12. Wahl eines Kassenprüfers
13. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 13.01.2024 beim ersten- oder zweiten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Bechtheim, 22. Dezember 2023

Mit freundlichen Grüßen

S. Worch, 1. Vorsitzender

Ortsgemeinden



Bechtheim

Rathaus, Heßlocher Straße 17 (Sport- und Kulturhalle),

Telefon: (0 62 42) 8 18, Fax: (0 62 42) 9 13 32 42

E-Mail: bechtheim@vg-wonnegau.de, Internet: www.bechtheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 11:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde: Donnerstag 16:30 - 18:00 Uhr

Weihnachten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende und es ist die besinnliche Zeit des Jahres eingeleitet. Bei einem Spaziergang am 3. Advent durch Bechtheim bin ich an so mancher schönen Stelle stehen geblieben und konnte an vielen Hausfassaden, Gartenanlagen oder auch am prächtigen Baum der Ortsgemeinde auf dem Marktplatz die Vorfreude auf Weihnachten wahrnehmen.

Ein sehr ereignisreiches Jahr liegt fast hinter uns. Selten zuvor hatte die Gemeinde Bechtheim so viele große Projekte gleichzeitig zu stemmen - die wiederum viele politische und gesellschaftliche Herausforderungen mit sich bringen. Immer höhere Auflagen und Kostensteigerungen im laufenden Betrieb sowie bei geplanten Projekten verursachen immer größere finanzielle Belastungen. Gleichzeitig wird der finanzielle Spielraum der Gemeinde(n) immer geringer: Nahezu 80 % unserer Einnahmen müssen über Umlagen an VG und Kreis abgeführt werden. Eine Investition von rd. 7 Mio. € in den Kindergarten-Neubau ist daher ein finanzpolitischer Kraftakt, der nicht folgenlos bleiben wird. Erstmals ist die Gemeinde gezwungen, geplante Projekte für Investitionen im Ort zu kürzen bzw. ganz einzusparen. Der Gemeinderat hat es sich hierbei nicht leicht gemacht. Man stand vor einer „Gretchenfrage“: Ausgaben verringern oder Einnahmen vergrößern? Nach langen Beratungen und Abwägungen wurde am Ende eine einstimmige Grundsatzentscheidung getroffen: Angesichts der Preissteigerungen im Alltag und der ohnehin hohen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger möchten wir alles dafür tun, die Realsteuern der Gemeinde (Grundsteuer A+B, Gewerbesteuer, Hundesteuer) in diesem Zuge nicht auch noch zu erhöhen. In der Konsequenz werden wir in den nächsten Jahren jedoch die gemeindlichen Aufwendungen für Investitionen und freiwillige Maßnahmen reduzieren müssen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir müssen neben all den Problemen und Herausforderungen leider auch zur Kenntnis nehmen, dass die Zeiten von (ehrenamtlichem) Engagement aktuell ebenfalls keine Hochphase erleben. Das fängt bei kleinen Dingen im Alltag, wie z. B. dem Aufheben und Beseitigen eines kleinen Müllgegenstandes auf dem Spielplatz an. Die Zeiten sind vorbei, dass man sich darum eigenständig kümmert. Was früher nahezu eine Selbstverständlichkeit war, ist heutzutage „nicht mein Problem“. Dies sieht man im Kleinen, aber auch im Großen. Nicht nur im Alltag, auch das Engagement, sich in Vereinen und Gruppen zu beteiligen, nimmt stetig ab. Aber nicht nur die zurückgehende Initiative, auch die Zunahme der Ordnungswidrigkeiten und Vandalismus ist ein Thema, welches ich ansprechen möchte. In diesem Jahr gab es in unserer Gemeinde laut Aussage der Polizei- und Ordnungsbehörden eine „auffällige“ Steigerung. Ob es das massenweise Zerkratzen von KFZ im Ort ist, Graffiti-Schmierereien auf Grab- und Denkmälern auf unserem Friedhof, massenweise Müllablagerungen oder das neuliche „Hobby“ von Jugendlichen, mehrfach hintereinander Glasscheiben eines Defibrillators einzuschlagen und den Schlüssel darin zu stehlen ... vieles machte mich persönlich sprachlos.

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



wir stehen vor einem gesellschaftlichen Kraftakt. Lassen wir uns zusammenstehen und einen „Ruck“ durch diese Gemeinde gehen. Viele Vereine brauchen neue Mitglieder. Aber auch das Ehrenamt in Gruppen und einzelnen Projekten benötigt jede helfende Hand dringender denn je. Ich werbe daher darum und freue mich über jeden, der sich für das Gemeinwohl engagieren möchte. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern des Ortsgemeinderats, der Freiwilligen Feuerwehr, den vielen Vereinen und

ehrenamtlichen Gruppen, den Gewerbetreibenden und allen, die das gesellschaftliche Rückgrat der Gemeinde bilden. Nur zusammen werden wir die Herausforderungen der Zukunft bewältigen und Bechtheim lebenswert halten.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, einen guten Rutsch und die besten Wünsche sowie viel Gesundheit für das neue Jahr 2024!

Bechtheim, den 18.12.2023
Tobias Perlick

der Gemeindearbeiter selbst; die Reinigungskraft im Bürgerhaus; der Organisator des adventlichen Blaskonzerts in der Bermersheimer Kirche vor wenigen Tagen; diejenigen Bürger die ihre Straßenreinigungspflichten unaufgefordert wahrnehmen; diejenigen Bürger die ihre Fahrzeuge auf privatem Grund abstellen; u. v. m. Haben Sie (auch ohne Ihre Namen genannt zu haben) vielen Dank! Und damit die Gefühlsduselei jetzt nicht überhandnimmt, wünsche ich Ihnen das Weihnachtsfest, das Sie verdienen. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Andreas Obenauer, Ortsbürgermeister

PS: In der Zeit vom 27.12.23 bis 05.01.24 fällt die Bürgersprechstunde in Bermersheim aus. Ich hoffe Sie gesund und munter an der Gemeinderatssitzung am 10.01.24 zu sehen.



Dittelsheim-Heßloch

Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 57,
Telefon: (0 62 44) 90 52 16, Fax: (0 62 44) 90 52 17
E-Mail: dittelsheim-hessloch@vg-wonnegau.de
Internet: www.dittelsheim-hessloch.de
Büro-Öffnungszeiten: Do.: 15.00 Uhr - 18.30 Uhr
Sprechz. Ortsbürgermeisterin: Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Do. 16.30 - 18.30 Uhr oder nach Vereinbarung



Bermersheim

Bürgerhaus, Wormser Straße 34,
Telefon: (0 62 44) 3 20
E-Mail: Bermersheim@vg-wonnegau.de
Internet: www.Bermersheim.de
Sprechzeiten: Mi. 18.30 - 19.30 Uhr

Weihnachtsgrüße



Liebe Bermersheimer, Irgendwie ging das jetzt ganz schnell. Weihnachten steht vor der Tür. Und ruck zuck ist schon 2024 ...

Gefangen im eigenen Bannkreis kommt das „Leben“ oftmals zu kurz. Die eingegangenen Verpflichtungen, das geregelte Arbeitsverhältnis, der Umgang innerhalb der Familie, Krankheit ... Das Mädchen muss funktionieren und laufen. Negative Gedanken kommen einem, bei der früh einsetzenden Dunkelheit. Dazu gesellen sich Gram über die „hehrne Politik“,

Verdrossenheit über manche Entscheidungen und das sinkende Ansehen und die Verlässlichkeit als Partner. Gottesdienst an Heilig Abend - das war einmal in Bermersheim ... Nacht greift geistig um sich!

Ab und an blicke ich in den Himmel, sehe in klaren Nächten die Sternlein blitzen und denke es wird schon alles gut gehen. Dieses funkelnde Licht (wissenschaftlich sicherlich mit atmosphärischen Differenzen wunderbar erklärbar) erdet mich und zeigt mir wie winzig doch meine Probleme und Ängste sind. Es löst eine Hoffnung in mir aus, die mir seit Kindheit vertraut ist, und mir Geborgenheit und Sicherheit gibt. Ich glaube!

Seltsamerweise löst dies Anspannungen in mir und ich werde aktiv. Vielleicht geht Ihnen das ja ebenso? Vielleicht halten Sie meine bisher geschriebenen Worte auch als Spinnerei. Mir hilft das wirklich und motiviert mich meinen Alltag zu bewältigen, negative Gedanken beiseite zu schieben und weiterzumachen. Mich weiter für unsere Gemeinde und Gemeinschaft einzusetzen. Deshalb werde ich mich nächstes Jahr auch wieder als Bürgermeister zur Wahl stellen und hoffe auf Ihre Gunst. Und ich hoffe, dass Sie mitmachen! Beispielsweise am Mittwoch den 10.01.24 zur Gemeinderatssitzung erscheinen und sich für die Kandidatenliste zum Gemeinderat aufstellen lassen. Oder als Bürgermeisterkandidat.

Wissen Sie was mich ebenfalls frohen Mutes stimmt? Die Sterne in unserer Gemeinde. Diejenigen unter Ihnen die sich bemühen in und für unsere/r Gemeinschaft tätig zu sein. Ehrenamtliche in der freiwilligen Feuerwehr; der Vorstand und die Mitglieder des Vereins aktives Bermersheim; diejenigen die an heißen Sommertagen die Blumen- und Baumbeete entlang der Straße und am Dorfplatz gießen und damit den Gemeindearbeiter unterstützen;

1. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch vom 21.01.2019

Der Gemeinderat von Dittelsheim-Heßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen I, II, VI und VIII ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebühren für die Leistungen III, IV, V und VII bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 14.12.2023

Elisabeth Kolb-Noack

Ortsbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch vom 14.12.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 592,50 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte

nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte	856,47 €
ab) eine zweistellige Grabstätte	1.712,93 €
ac) für jede weitere Grabstelle	856,47 €
ad) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	280,83 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
ba) eine einstellige Grabstätte	28,55 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	57,10 €
bc) jede weitere Grabstelle	28,55 €
bd) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	9,36 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

2. Urnenwahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte 274,33 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 9,14 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

3. Urnengrabstätten im Urnenstaudenfeld

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einem Urnenplatz 1.250,00 €

b) Verlängerung des Urnenplatzes bei einer zweiten Beisetzung je Jahr 62,50 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

VI. Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 300,00 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal 132,00 €

b) Einfassung 55,00 €

c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 132,00 €

d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 66,00 €

2. Wahlgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal 55,00 €

b) Einfassung 24,20 €

c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 55,00 €

d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 24,20 €

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten

a) Grabmal 145,75 €

b) Einfassung 66,00 €

c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 145,75 €

d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 72,60 €

e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 %

auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Grabmal 60,50 €

b) Einfassung 24,20 €

c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %) 60,50 €

d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) 30,25 €

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 14.12.2023

Elisabeth Kolb-Noack

Ortsbürgermeisterin

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 14.12.2023

Elisabeth Kolb-Noack

Ortsbürgermeisterin

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Weihnachten

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,
das Jahr neigt sich zu Ende und man hält inne. Man schaut zurück auf das was war und blickt nach vorne auf das, was kommen wird. In der Ortsgemeinde wurde vieles im vergangenen Jahr vorbereitet, damit die Vorhaben auch im nächsten Jahr umgesetzt werden können.

In Rheinland-Pfalz treten Ortsgemeinderäte samt Bürgermeister geschlossen zurück, weil sie keinen Handlungsspielraum mehr sehen. Wir sind in der Gemeinde gut aufgestellt, blicken zuversichtlich nach vorne, auch wenn nicht alle „Traumprojekte“ umgesetzt werden können, auch wenn es eine kurzfristige Haushaltssperre gab. Ich möchte einiges zu unserer Infrastruktur sagen, die sich sehen lassen kann.

In der Ortsgemeinde haben wir **zwei Kindergärten**, der eine ist in kommunaler Trägerschaft, der andere in katholischer Trägerschaft. Das Gebäude der Kita Arche Noah ist nun zu 100% im Besitz der Gemeinde und wir können somit Anträge zur Erweiterung stellen. Dies ist insofern wichtig, da es bei zwei verschiedenen Besitzern weder Landeszuschuss noch Kreiszuschuss gibt. Somit können wir auch in Zukunft allen Kindern Bildungseinrichtungen bieten, die auf hohem Standard sind. Schließungen wegen Schimmel oder fehlender Brandsicherungen wird es hoffentlich in Zukunft nicht geben. Erziehung und Bildung wurden und werden vom Gemeinderat sehr ernst genommen.

Das **Kleinsportfeld** hinter der Halle wird für alle offen sein. Es wird ein Mehrgenerationenplatz werden. Die Arbeiten mussten wegen des vielen Regens im November und Dezember verschoben werden, aber die Firma steht in den Startlöchern.

Der Ausbau der **Bushaltestelle** in der Ringstraße beginnt im Februar.

Glasfaser für alle wird es im nächsten Jahr geben.

Mithilfe von Landeszuschüssen können **klimafreundliche Maßnahmen** im neuen Jahr umgesetzt werden.

Die Planungen für das Baugebiet **Neue Ortsmitte** schreiten voran. Was die Erweiterung der Gemeinde anbelangt, so können wir hoffnungsvoll in die Zukunft schauen. Durch die Niederlassung eines großen Pharmakonzernes wird es große Veränderungen geben, was den wirtschaftlichen Standort im Landkreis Alzey-Worms anbelangt. Mehrere tausend neue Arbeitsplätze wird es geben, hochqualifizierte Wissenschaftler werden in Rheinhessen mit ihren Familien heimisch werden. Sie werden Wohnraum suchen, aber auch Kindertagesplätze und Schulen. Es war richtig und gut, dass wir die Planungen für das Neubaugebiet konsequent durchgezogen haben und wenn alles gut geht, werden im Jahr 2027, wenn auch Eli Lilly fertig gestellt ist, die ersten Häuser gebaut werden können.

Es wird also im nächsten Jahr weiterhin spannend bleiben, denn wir werden weitblickend für die Zukunft planen müssen und werden uns immer fragen müssen, ob denn alles so richtig war und auch richtig sein wird.

Ich danke dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit im letzten Jahr, für die gemeinsam gefassten Beschlüsse und Entscheidungen zum Wohle unserer Gemeinschaft. Denn ohne die Beschlüsse und ohne diesen Zusammenhalt wären wir nicht da, wo wir jetzt sind.

Ich wünsche Ihnen und Euch auch im Namen des Gemeindevorstandes gesegnete Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Elisabeth Kolb-Noack

Albert Delp

Helmut Erbdinger

Stefan Piehler

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!
www.wittich.de



Frettenheim

Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3,
Telefon: (0 67 33) 74 27, Fax: (0 67 33) 74 27
E-Mail: frettenheim@vg-wonnegau.de
Internet: www.frettenheim.de,
Sprechzeiten: Do. 19.00 - 20.00 Uhr

Weihnachtsgrüße

Liebe Frettenheimerinnen und Frettenheimer,
Zeit – das ist das, was wir gefühlt immer weniger haben. Obwohl der Tag nach wie vor 24 Stunden und das Jahr 365 Tage hat (2024 - 366) hat kaum noch einer Zeit. Woher kommt das? Ich möchte keine Philosophiediskussion anschieben, aber vielleicht sollten wir uns mehr Gedanken um unsere Zeit machen und wie und mit wem wir sie verbringen. Gestern saßen meine Kinder noch im Kindersitz, heute fahren sie selbst – das ist so ein Bild, das mir selbst immer vor Augen schwebt, wenn ich mich frage, wo meine Zeit dahingegangen ist. Und warum schreibe ich das hier: Wo ist das Jahr 2023 hin verschwunden? Gestern frisch angefangen, in Kürze schon wieder vorbei. Vor viereinhalb Jahren war Kommunalwahl, nächstes Jahr wählen wir wieder - es wird übrigens wieder eine Mammutwahl. Machen Sie sich schonmal Gedanken, ob Sie sich im Gemeinderat engagieren wollen. Das alles zeigt den Lauf der Zeit. Die eine kommt, der andere geht. Vieles verändert sich. In Frettenheim hält sich das in Grenzen, aber auch hier bleibt Veränderung nicht aus. Neue Straßenbeleuchtung, der Kurpfälzer Hof verändert sich (zum Guten...) und auch beim Personal, das sich für die Ortsgemeinde ins Zeug legt, gibt es mal eine Veränderung. Auch 2023 gab es wieder die etablierten und auch mal neue bzw. reaktivierte Festivitäten: Maifest der Kreativen, Grillfest des Fördervereins und der Feuerwehr, Weingenuß, Glühweinabend des Fördervereins und der Feuerwehr und natürlich die Weihnachtsklänge am Tannenbaum. Soll mal einer sagen, in Frettenheim wäre nichts los. Man muss halt auch hingehen... In der Ukraine und im Nahen Osten wird leider weiter gekämpft, hier hat die Vernunft noch nicht gesiegt und auch Corona kommt phasenweise wieder, aber in beiden Fällen ist leider festzustellen: Der Mensch stumpft ab, wenn es ihn nicht direkt betrifft. Leider. Denken Sie mal über die Feiertage darüber nach. 2024 – es steht vor der Tür. Was kommt? Schwierig. Haushaltsplanung ist nicht mehr so einfach wie früher, auch Frettenheim muss vorsichtiger planen. Neuer Gemeinderat? Mal sehen, wer mitmacht und wer vielleicht auch nicht mehr kann oder will. Und jetzt? Danke – Danke an alle, die den Rat und mich in 2023 unterstützt haben und die dafür sorgen, dass es im Ort rund läuft. Danke an unseren Gemeindearbeiter Richard Geeb, der uns leider aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr unterstützen kann. Lieber Richard, Deine Leistung in den letzten Jahren war Gold wert. Unsere gute Seele, die das DGH immer auf Vordermann bringt, wenn drinnen mal die Post ab ging, bleibt uns weiter erhalten, vielen Dank auch hierfür. Und noch: Vielen Dank an alle Helfer, Danke an den Gemeinderat, Und so wie immer: Danke an all diejenigen, die irgendwo und irgendwie in der Gemeinde Gutes tun, auch wenn es nicht direkt auffällt.

Ihr Ortsbürgermeister, Carsten Claß



Gundersheim

Bürgerhaus, Am Römer 9,
Telefon: (0 62 44) 90 51 03, Fax: (0 62 44) 90 51 04
E-Mail: gundersheim@vg-wonnegau.de
Internet: www.gundersheim.de
Sprechzeiten: Do. 17:30 - 19:00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

Am Donnerstag, 28.12.2023 findet keine Sprechstunde statt.
Die erste Sprechstunde 2024 findet am Donnerstag, 4. Januar 2024 statt.

Neujahrsempfang 2024

Gerne lade ich Sie demnach zum Neujahrsempfang der Ortsgemeinde Gundersheim, am **Samstag, 6. Januar 2023 um 18 Uhr** auf den Schulhof ein.

Die Ortsgemeinde spendiert gerne wieder Punsch und Glühwein.

Auch Neujahrswürstchen stehen wieder zum Verkauf.

Bitte bringen Sie hierzu Ihre Tasse oder ein anderes Trinkgefäß mit. Seitens der Ortsgemeinde werden keine Trinkgefäße verfügbar sein!

Weihnachtsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Gundersheim,
Wir alle sehen erwartungsvoll einem friedlichen Weihnachtsfest entgegen, das von besinnlichen und ruhigen Tagen geprägt sein soll. Die Vorfreude darauf, die festliche Zeit im Kreise von Freunden und Familie zu verbringen, erfüllt uns mit Freude. In diesen Tagen denken wir nicht nur an die schönen Augenblicke des vergangenen Jahres, sondern auch an die Herausforderungen, die unser Herz schwer gemacht haben.

Es ist wichtig, in dieser festlichen Zeit auch an die Menschen zu denken, die weniger Glück im Leben haben und persönliche Schicksalsschläge erlitten haben – sei es in Gundersheim oder in der ganzen Welt. Die tragischen Ereignisse wie die schrecklichen Kriege in der Ukraine, in Israel und in Gaza verdeutlichen, dass sich das Leben von einem Tag auf den anderen drastisch verändern kann. Gerade in den Tagen vor Weihnachten und dem bevorstehenden Jahreswechsel sollten wir uns bewusst sein, dass es Menschen auf dieser Welt gibt, die weniger privilegiert sind als wir. Lasst uns auch an sie denken!

Mit dem Ende dieses Jahres möchte ich mich bei allen bedanken, die mich in meiner Amtsführung mit Rat und Tat unterstützt haben. Mein Dank gilt zuerst dem Gemeinderat und den Beigeordneten. Ebenso möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie der Verbandsgemeindeverwaltung, einschließlich Bürgermeister Walter Wagner, herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank geht auch an alle Vereine, Einrichtungen und Institutionen in Gundersheim sowie an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren und durch ihren Einsatz unsere Gemeinschaft bereichern.

Ich wünsche uns allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Frieden, Gesundheit und Zufriedenheit für das kommende Jahr.

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2024! Möge das neue Jahr friedlicher in der ganzen Welt werden.

Herzliche Grüße,

Joachim Mayer, Ortsbürgermeister



Gundheim

Rathaus, Hauptstraße 21,
Telefon: (0 62 44) 2 06, Fax (0 62 44) 90 55 68
E-Mail: gundheim@vg-wonnegau.de • Internet: www.gundheim.de,
Sprechzeiten: Do. 17.00 - 18.30 Uhr

Weihnachts- und Neujahrsgüße

Liebe Gundheimerinnen, liebe Gundheimer,
wir alle freuen uns auf Weihnachten, auf besinnliche ruhige Tage und wir freuen uns darauf, das Weihnachtsfest zusammen mit Freunden und mit der Familie zu verbringen. Wir erinnern uns an die schönen Augenblicke des zu ende gehenden Jahres, aber auch an die Momente, die unser Herz schwer gemacht haben.

Ein Herzensanliegen ist mir, unseren kranken und sich einsam fühlenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern meine Grüße zu übermitteln. Ich denke auch an die Familien, die im abgelaufenen Jahr den Verlust eines lieben Menschen beklagen mussten. Ihnen wünsche ich, dass sie gerade durch die Weihnachtsbotschaft neue Hoffnung schöpfen und mit Zuversicht in das neue Jahr 2024 gehen können. Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem lebenswert zu gestalten. Besonders bedanke ich mich bei unserem Gemeinderat und den Beigeordneten für das außergewöhnlich gute Miteinander in den vergangenen 4,5 Jahren, über 40 Projekte haben wir gemeinsam umgesetzt, unsere Zusammenarbeit war dabei stets fair, partnerschaftlich und konstruktiv.

Ich bin seit 20 Jahren im Gemeinderat, davon 10 Jahre in Verantwortung, zuerst als 1. Beigeordneter, dann als Bürgermeister. Die Arbeit in der Gemeinde hat mir sehr viel Freude bereitet, aus beruflichen Gründen kann ich das Bürgermeisteramt leider nicht weiter ausüben.

Mit großer Dankbarkeit aber auch mit Wehmut blicke ich auf die vergangenen Jahre zurück.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr Bürgermeister,

Michael Leidemer

P.S. Neujahrstreffen: 7. Januar 2024, um 16.00 Uhr hinterdem Bahnhof



Hangen-Weisheim

Rathaus, Untergasse 1,
Telefon: (0 67 35) 2 15, Internet: www.hangen-weisheim.de
E-Mail: hangen-weisheim@vg-wonnegau.de
Sprechzeiten: Di. 19.00 - 20.00 Uhr

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung gemäß § 15 GemO

In seiner Sitzung am 12.12.2023 befasste sich der Ortsgemeinderat **Hangen-Weisheim** mit folgenden Themen:

1. Kurz vor Jahresende ging es um die Jahresrechnung 2022. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte die Unterlagen geprüft. Der Vorsitzende des Gremiums, Ulrich Lampe, informierte darüber. Leider schließen sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzrechnung mit einem Fehlbetrag ab. Nach der Vorstellung der Zahlen und einer Diskussion über die Finanzsituation der Ortsgemeinde wurde der Jahresabschluss festgestellt und anschließend Ortsbürgermeister Harald Pflaume, die ihn vertretenden Beigeordneten, und Bürgermeister Walter Wagner sowie die ihn vertretenden Beigeordneten die Entlastung erteilt.
2. Hangen-Weisheim erhält aus der kommunalen Klimaoffensive des Landes Rheinland-Pfalz über die Verbandsgemeinde Wonnegau eine Zuwendung von 10.619,79 €. Diese Gelder sollen zur Teilfinanzierung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Kindertagesstätte in Gundersheim, verbunden mit einer Speichereinheit im Gebäude, verwendet werden. Die Ortsgemeinden Bernersheim, Gundersheim und Hochborn haben bereits gleichlautende Beschlüsse gefasst.
3. Ortsbürgermeister Pflaume informierte die Ratsmitglieder über den Stand der Planungen der neuen Kindertagesstätte in Gundersheim.
4. Für die Feierlichkeiten rund um das große Jubiläum „1.250 Jahre Hangen-Weisheim“ hat die Ortsgemeinde einen Betrag von 11.313,23 € aufgebracht. Es gab auch einige Einnahmen, so dass 10.000 € von der Gemeinde aufzubringen sind.
5. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Glockenturm der Kirche stehen an. Die Turmuhr ist inzwischen über 53 Jahre in Betrieb. Nach einer so langen Zeit ist eine Sanierung erforderlich. Für die Arbeiten an der Uhr, die eine Fachfirma aus Flörsheim am Main vornehmen soll, fallen rund 15.500 € an. Für die notwendigen Arbeiten am Dach sind weitere 10.000 € erforderlich. Die Mittel sollen in den Haushalt des Jahres 2024 aufgenommen werden. Sofern die Haushaltslage es dann ermöglicht, wird die Ausführung auf den Weg gebracht.
6. Die Parksituation von Fahrzeugen innerhalb der Ortslage wurde ausgiebig diskutiert. Ortsbürgermeister Pflaume war mit einem größeren Feuerwehrfahrzeug auf den Straßen der Gemeinde als Beifahrer unterwegs. Dabei zeigte sich, dass an vielen Stellen die Straßen mit einem solchen Fahrzeug nicht befahrbar sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll ein Parkraumkonzept in Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister erstellen, welches dann in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt und beraten werden soll.
7. Der Forstwirtschaftsplan für den Gemeindegewald wurde verabschiedet. Im Jahr 2024 liegen die Kosten bei voraussichtlich 1.096 €.
8. Die Verbandsgemeinde hat zum Gemeindejubiläum einen Betrag von 150 € gespendet. Mehrere Spender haben anlässlich der Jubiläumsfeier gemeinsam einen Betrag von 700 € gespendet. Dieses Geld soll für den Spielplatz zur Verfügung stehen. Beide Spenden wurden durch den Rat angenommen.

67574 Osthofen, den 14.12.2023

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Frohe Weihnacht und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Gerne möchte ich mit einem Weihnachtsgedicht, unser Jahr 2023 beschließen

// Markt und Straßen stehn verlassen, still erleuchtet jedes Haus, sinnend geh ich durch die Gassen, alles sieht so festlich aus. An den Fenstern haben Frauen buntes Spielzeug fromm geschmückt, tausend Kindlein stehn und schauen, sind so wunderstill beglückt. Und ich wandre aus den Mauern, bis hinaus ins freie Feld. Hehres Glänzen, heil'ges Schauern! Wie soweit und still die Welt! Sterne hoch die Kreise schlingen, aus des Schnees Einsamkeit, steigt's wie wunderbares Singen.- **O du gnadenreiche Zeit!** // Joseph von Eichendorff

Der Ortsgemeinderat und ich wünschen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit, Zuversicht und Erfolg für das neue Jahr.

Harald Pflaume, Ortsbürgermeister



Hochborn

Ratssaal Gemeindehaus, Theodo-Authilt-Platz, Langgasse 21,
Telefon: (0 67 35) 94 12 60,
E-Mail: hochborn@vg-wonnegau.de
Internet: www.hochborn.de, Sprechzeiten: Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung gemäß § 15 GemO

In seiner Sitzung am 12.12.2023 hat sich der Ortsgemeinderat **Hochborn** mit folgenden Themen befasst:

1. Die Vorbereitungen zum Haushalt für die Jahre 2024 und 2025 haben begonnen. Im Rat wurde darüber gesprochen, welche Investitionen in den beiden kommenden Jahren anstehen. Die größten Ausgabenpositionen werden die Herstellung des Neubaugebietes „An den Wiesen“ und die Beteiligung an den Baukosten für die Errichtung der Kindertagesstätte in Gundersheim sein. Es wurden aber auch noch weitere Dinge angesprochen. Die Verwaltung wird für die vorgeschlagenen Investitionen und Aufwendungen die voraussichtlichen Kosten ermitteln und den Entwurf des Haushaltes erstellen, damit er dann in einer der kommenden Sitzungen verabschiedet werden kann.
2. Im nichtöffentlichen Teil ging es um Grundstücksangelegenheiten.

67574 Osthofen, den 14.12.2023

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Hochborner Monatskalender

In den nächsten Tagen erhalten alle Hochborner Haushalte den neuen Monatskalender 2024. **Herr Kurt Braun** hat wieder viele interessante Fotos gemacht und kommentiert.

Im Namen der Ortsgemeinde bedanke ich mich herzlich bei Herrn Braun für die Gestaltung und Bestellung des Kalenders.

Die Leerungstermine der Mülltonnen können Sie wieder finden.

Neu sind die gedruckten Ferientermine und die bereits bekannten Veranstaltungen. Haben Sie viel Freude mit dem neuen kostenlosen Monatskalender.

Bürgersprechstunde

Die Bürgersprechstunde „zwischen den Jahren“, am **Mittwoch, dem 27.12.2023 entfällt.**

Vorankündigung

Freuen Sie sich auf unser **erstes Treffen 2024** am **Sonntag, 21. Januar 2024, auf dem Hochborner Theodo-Authilt-Platz**, bei leckerem Essen, Frohsinn und guten Gesprächen.

Ute Balz, Ortsbürgermeisterin

Weihnachtsgruß

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Lassen Sie uns zurückschauen und **„DANKE“ sagen.**

Vielen Dank an alle Mitglieder des Gemeinderates, die Beigeordneten und den Schriftführers. Allen Mitgliedern der Vereine sagen wir „Dankeschön“ für ihre Ideen und Veranstaltungen. Die Freiwillige Feuerwehr hatte besonders in der warmen Jahreszeit viele Einsätze. Die Singgruppe der Feuerwehr unterstützt unsere Veranstaltungen immer mit ihrem lebhaften Gesang.-

Leider sind nicht alle Bürger*innen gesund. Wir wünschen allen Kranken eine baldige Genesung. Mit unseren Trauernden hoffen wir auf viel Kraft in der kommenden Zeit.

Allen Hochborner*innen wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein zufriedene Jahr 2024.

Ute Balz, Armin Rebholz, Jürgen Hessinger, Kai Wittmann, Peter Gabor, Frank Ochs, Walter Balz, Thorsten Stamm, Martin Balz



Monzernheim

Rathaus, Bahnhofstraße 4, Telefon: (0 62 44) 3 10,
E-Mail: monzernheim@vg-wonnegau.de
Internet: www.monzernheim.de
Sprechzeiten: Fr. 17.00 - 18.00 Uhr

Weihnachtswunsch

„Friede den Menschen“ singen die Engel bei der Geburt Christi am Stall von Bethlehem. Das ist wohl der größte Wunsch zu Weihnachten und auch für das Neue Jahr 2024: „Frieden!“. Krieg in der Ukraine, Terror in Israel, Krieg in Gaza, Aggressionen und Unterdrückung in China gegenüber Taiwan und den Tibetern und Uiguren im eigenen Land, Unterdrückung und Terror gegenüber Frauen in Afghanistan und in Iran, usw. Die Aufzählung ließe sich noch um einiges erweitern. Wie kann da Frieden werden? Der weihnachtliche Friedenswunsch richtet sich in erster Linie an jeden einzelnen. Frieden zu schließen mit sich selbst und auch mit seiner eigenen vielleicht nicht immer einfachen Lebenssituation, vielleicht mit einer Krankheit, aber auch Frieden zu schließen mit dem und den Anderen, dem Nachbarn, der vielleicht andere Vorstellungen vom Leben hat wie man selbst, in der Familie, auf der Arbeit. Aus diesem inneren und persönlichen Frieden kann dann auch der große Frieden erwachsen, der zwischen Völkern und Ländern. Das passiert nicht von alleine und ist auch nicht einfach. Es muss jeden Tag aufs Neue versucht und begonnen werden. Weihnachten weißt uns darauf hin, dass wir mit diesem Bestreben aber nicht alleine sind, sondern Gott uns dabei helfen möchte und für uns Quelle des Friedens sein möchte. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2024, dass Sie Ihren inneren Frieden finden und damit ein Stück an dem großen Frieden mitwirken.

Ansgar Münnemann



Osthofen

Stadtverwaltung Osthofen, Friedrich-Ebert-Straße 31-33,
Telefon: (0 62 42) 91 27 930, Fax: (0 62 42) 91 27 931
E-Mail: osthofen@vg-wonnegau.de
Internet: www.osthofen.de
Öffnungszeiten: Mo. + Di. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen
Do. 08.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr, Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Bürgermeister-Sprechstunde: Do. 18.00 - 19.00 Uhr nach tel. Voranmeldung

Wir bitten um Beachtung.

Osthofen im Dezember 2023

Thomas Goller

Stadtbürgermeister

Weihnachtsgruß

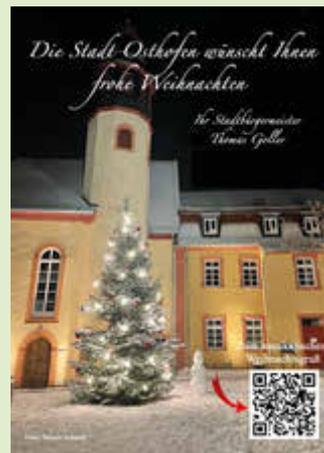
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Weihachten steht vor der Tür. Die letzten Vorbereitungen müssen getroffen werden, um mit Familie und Freunden zusammenzukommen, um gemeinsam das Fest der Liebe zu feiern.

Gerade in einer Zeit, in der sich in der Welt Krise an Krise reiht, fällt es uns in einem allzu oft von Hektik und Terminen geprägten Alltag zunehmend schwerer, einmal Zeit für besinnliche Stunden zu finden, um uns auf Weihnachten vorzubereiten.

Dass dies kein neues Phänomen ist, zeigt sich in dem bekannten Weihnachtsgedicht „Weihnacht“ (Von drauß' vom Walde, da komm ich her ...) von Theodor Storm. Es hat unsere traditionellen Vorstellungen des Weihnachtsfestes geprägt und wurde über Generationen von Kindern an Weihnachten vorgetragen. Darin spricht das Christkind mit seinem Helfer, dem Knecht Ruprecht, und verkündet: „Alt und Jung sollen nun von der Jagd des Lebens einmal ruhen.“ Diese „Jagd des Lebens“ kennen viele von uns nur allzu gut und sie ist in einer immer stärker digital geprägten Welt aktueller denn je. Und so hat diese einfache Botschaft aus Stroms Gedicht, wie ich finde, auch heute nichts von ihrer Gültigkeit verloren und es wird uns guttun, wenn wir uns danach richten.

Umso schöner ist es, dass wir in Osthofen in diesem Advent auch einmal Zeit für besinnliche Stunden gefunden haben: Unter der Federführung der Tourist Information verwandelte sich der Platz an der Kleinen Kirche sowie der Platz in der neuen Mitte bei unserem „Adventszauber“ zu einem gut besuchten Weihnachtsmarkt und der historische Ratssaal wurde zur gemütliche Vorlesestube für Kinder.

Darüber hinaus konnte in diesem Jahr endlich wieder eine Seniorenweihnachtsfeier in der durch den Landkreis Alzey-Worms aufwendig sanierten Aula der IGS Osthofen auf die Beine gestellt werden, die vielen Menschen Freude bereitet hat. Dazu beigetragen haben die evangelische Kita und die AWO-Kita Rappelkiste, das Tanzstudio Mademoiselle von Eugenie Platt und das Wonnegauer Blasorchester sowie Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Osthofener Wingertshexen, der Arbeiterwohlfahrt, aus der Neuen Mitte, dem Seniorenbeirat, dem SPD-Ortsverein, der Stadtverwaltung und dem Bauhof und der Familie Goller, denen ich allen an dieser Stelle nochmals danken möchte. Die Bilder zur Weihnachtsfeier finden Sie auf www.osthofen.de.



Um auch Ihnen ein wenig Weihnachtsstimmung und besinnliche Stunden nachhause zu bringen, übermittle ich Ihnen auch in diesem Jahr meinen persönlichen musikalischen Weihnachtsgruß. Entstanden ist er während des Pandemiewinters 2021 im Tonstudio von Reinhard Lienerth in Osthofen, dem ich dafür nochmals herzlich danken darf. Zur Weihnachtsmusik gelangen Sie ganz einfach, indem Sie den QR-Code mithilfe Ihrer Handy- oder Tabletkamera erfassen. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich im Namen der Stadt Osthofen und auch ganz persönlich ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Ihr Stadtbürgermeister Thomas Goller

Widmung eines Platzes in der Friedrich-Ebert-Straße und einer Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte“ in Osthofen

Der Stadtrat von Osthofen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen, den Platz im Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und den Anwesen Friedrich-Ebert-Straße 15 (Volksbank Wonnegau eG), Zehnthof 3 (mit neuem Sparkassengebäude) und Friedrich-Ebert-

Schließung Weihnachten 2023

Die Stadtverwaltung Osthofen, Fr.-Ebert-Straße 31 - 33 bleibt in der Zeit vom

27. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

geschlossen.

Die Tourist Information Wonnegau am Platz „An der Kleinen Kirche“ bleibt in der Zeit vom

27. Dezember 2023 bis 13. Januar 2024

geschlossen.

Das Jugendhaus der Stadt Osthofen, Unterer Flutgraben 26 bleibt in der Zeit vom

20. Dezember 2023 bis 05. Januar 2024

geschlossen.

Straße 19 (Bäckerei Görtz) mit den Parzellen Gemarkung Osthofen, Flur 1 Nrn. 656/4 und 657/13, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Flächen erhalten gemäß § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden als Platz mit Parkfläche eingestuft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 des LStrG.

Die Benutzung der Flächen nach § 34 LStrG, die nicht als Parkplätze oder als Zufahrten hergestellt sind, wird aufgrund des Ausbaus auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Des Weiteren hat der Stadtrat in gleicher Sitzung beschlossen, die Erweiterung der Straße „Zehnthof“ mit den Parzellen Gemarkung Osthofen, Flur 1 Nrn. 668/20 und 668/26 sowie Flur 5 Nr. 71/5, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte“, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Flächen erhalten gemäß § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden als Gemeindestraße eingestuft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 des LStrG.

Die Widmungsunterlagen können während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3, 67574 Osthofen, Zimmer 303, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Postanschrift: Postfach 1463, 67567 Osthofen, Hausanschrift: Am Schneller 3, 67574 Osthofen, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an vg-wonnegau@poststelle.rlp.de möglich. Hierzu ist eine kostenfreie Anmeldung auf der Webseite <https://nutzerkonto.service.rlp.de> erforderlich.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gleichen Zeit beim Kreisrechtsausschuss - Kreisverwaltung Alzey-Worms - Postfach 1360, 55232 Alzey, eingelegt wird.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

So erreichen Sie den Seniorenbeirat der Stadt Osthofen



Seniorenbeirat Osthofen stellt sich vor:

Peter Berger 06242/8093803
Ingrid Günther 06242/3343
Manfred Rösler 06242/2928
Peter Giese 06242/8094148
Josef Fahl 06242/8094781

Anregungen, Wünsche, sowie Beschwerden können Sie an uns richten.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Spielenachmittag

Der nächste Spielenachmittag findet am Dienstag, den 09. 01. 2024 um 15 Uhr im „ Kleine Welt Cafe“ statt, Eingang am „Platz an der Kleinen Kirche“.

Sie sind alle herzlich eingeladen, auch Senioren außerhalb von Osthofen.

Wenn Sie eine Fahrmöglichkeit benötigen, kontaktieren Sie rechtzeitig den Bürgerbus bis Montag von 10 - 12 Uhr Tel.: 06244590855.

Falls Sie noch Fragen haben, bitte Frau Günther 06242/3343 anrufen.

Telefonkontakt zum Seniorensicherheitsberater der Stadt Osthofen

Sie erreichen Herrn Josef Fahl unter Tel.: 0 62 42 / 809 47 81.



Westhofen

Bürgerhaus, Ohligstraße 5,
Telefon: (0 62 44) 2 50, Fax: (0 62 44) 90 93 51
E-Mail: westhofen@vg-wonnegau.de
Internet: www.westhofen.de
Sprechzeiten: Mo. 09.30 - 11.30 Uhr, Di. u. Do. 17.00 - 19.00 Uhr

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung gemäß § 15 GemO

In seiner Sitzung am 13.12.2023 befasste sich der Ortsgemeinderat Westhofen mit folgenden Themen:

- Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wurde festgestellt. Zuvor informierte Daniel Parker als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Unterlagen in der Sitzung am 30. November 2023. Die Ergebnisrechnung schließt zum Jahresende 2022 mit einem Fehlbetrag von 303.154,38 € ab. In der Finanzrechnung beträgt der Fehlbetrag 61.574,81 €. Damit sind beide Haushaltsteile im Jahr 2022 nicht ausgeglichen. Im Anschluss wurden Ortsbürgermeister Ottfried Fehlinger und die ihn vertretenden Beigeordneten sowie Bürgermeister Walter Wagner und die ihn vertretenden Beigeordneten entlastet.
- Aus der kommunalen Klimaoffensive des Landes Rheinland-Pfalz bekommt die Ortsgemeinde einen Betrag von 48.313,49 €. Diese Gelder sollen für eine Photovoltaikanlage mit Speichereinrichtung in der Kindertagesstätte in Westhofen verwendet werden. Da für diesen Zweck nur ein Teil der Zuwendung eingesetzt werden darf, stehen die Restgelder für die Herstellung und Inbetriebnahme des vom Wasserwerk erworbenen Brunnens sowie für den Erwerb eines Gerätes zur Unkrautvernichtung und für einen Teil der Kosten des neuen Kreisels am Ortsausgang in Richtung Worms-Abenheim zur Verfügung.
- Die Herstellung der Urnengrabstätten auf dem Friedhof wird durch eine Firma vorgenommen, die auch die Arbeiten nach der Bestattung durchführt. Die Firma hat nun, nach vielen Jahren der Preisstabilität, den Betrag angehoben. Der Rat ist mit der Preiserhöhung einverstanden. Folge dieser Mehrkosten ist eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung. Dort wird der neue Betrag für die Herstellung eines Urnengrabes mit 178,50 € festgesetzt.
- Bereits zum Jahresanfang hatte der Rat beschlossen, einen Brunnen vom Wasserwerk in Osthofen zu übernehmen. Er befindet sich nördlich von Westhofen in Verlängerung der Straße „Am Nickelgarten“ neben dem Wirtschaftsweg zum Juliierturm. Mittlerweile ist der elektrische Anschluss erneuert und die Genehmigung von der unteren Wasserbehörde erteilt. Nunmehr steht der Austausch der Pumpe an. Dafür sind rund 5.000 € erforderlich. Im nächsten Schritt sind die Voraussetzungen für die Abgabe von Wasser zu schaffen. Dafür werden voraussichtlich 10.000 € anfallen, die teilweise aus der kommunalen Klimaoffensive des Landes Rheinland-Pfalz finanziert werden können.
- Auf dem Marktplatz wurde rechtzeitig zum Weihnachtsmarkt eine neue LED-Beleuchtung installiert. Die Kosten dafür hat Alwin Fitting übernommen. Der Rat freute sich über diese finanzielle Unterstützung und bedankte sich herzlich beim Spender.
- Im nichtöffentlichen Teil ging es um die Pflege der Grünflächen in der Ortsgemeinde, eine Grundstücksangelegenheit und um die Erteilung des Einvernehmens zu zwei Bauangelegenheiten.

67574 Osthofen, den 14.12.2023

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)

Die „**3. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Westhofen vom 13.03.2017 in der Fassung vom 18.11.2021**“ finden Sie auf den Seiten 22 und 23.

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!
www.wittich.de

Grüße zur Weihnachtszeit und zum neuen Jahr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in wenigen Tagen feiern wir Weihnachten! Es ist das Fest der Freude und Hoffnung für uns Christen. Doch fällt es in der jetzigen Zeit manchmal schwer, uneingeschränkt fröhlich feiern zu können. Zu viele Kriege und Konflikte toben in der Welt, es steht nicht gut mit Klimaschutz und Umwelt und die illegale Zuwanderung kann nicht unterbunden werden.

Doch seien wir auch einmal ehrlich mit uns selbst und unserem direkten Umfeld. Es lebt sich gut in Westhofen, in unserer Verbandsgemeinde, im Kreis und in unserem Land! Natürlich könnte das eine oder andere noch besser sein. Wir sollten uns aber nicht immer nur an – möglicherweise – unerreichbaren Zielen orientieren, sondern unseren Ort, unsere Heimat sehen. Lassen Sie uns positiv in jeden neuen Tag gehen und uns an den vielen schönen Dingen erfreuen, die es bei uns gibt.

Blicken wir deshalb mit Zuversicht ins Neue Jahr.

Lassen Sie uns die vor uns liegenden Feiertage im Kreise unserer Lieben genießen, lassen Sie uns Kraft und Lebensfreude tanken und die vor uns liegenden Herausforderungen gemeinsam bewältigen. Ich wünsche Ihnen allen trotz der besonderen Umstände eine friedvolle, frohe Weihnachtszeit und ein gutes erfolgreiches Neues Jahr 2024.

Ihr Ottfried Fehlinger, Ortsbürgermeister

Verwirrung und Ärger um Angebote von 1N Telecom

Mir wurde mitgeteilt, dass zahlreiche Verbraucher und Verbraucherinnen von der 1N Telecom GmbH aus Düsseldorf zum Abschluss eines neuen Festnetztarifs angeschrieben wurden.

Die 1N Telecom irritiert zahlreiche Verbraucher und Verbraucherinnen mit den Vertragsangeboten. Die Briefe sind persönlich adressiert und enthalten auch die Nummer ihres aktuellen Festnetzanschlusses. 1N Telecom wirbt für ihren eigenen DSL-Tarif.

Das ist verwirrend, da in vielen Bereichen in unserem Dorf derzeit die Dt. Glasfaser das neue Glasfasernetz ausbaut und ähnliche Schreiben verschickt.

Ich möchte Sie bitten, die entsprechenden Schreiben genau zu prüfen und nur eindeutig zuordenbare Anschreiben zu beantworten.

O. Fehlinger, Ortsbürgermeister



Kindertagesstätten



Kindertagesstätte Die Grashüpfer Westhofen

Weihnachtliches Schmücken



Kinder des Kindergartens „Die Grashüpfer“ schmückten am Freitag, 08.12.2023 den Weihnachtsbaum in der Bank in Westhofen mit selbstgebastelter Dekoration. Seit einigen Jahren ist dies zu einer lieb gewordenen Tradition herangereift.

Auch in diesem Jahr haben die Kinder mit viel Begeisterung die Anhänger wie Engel, Kerzen und Rentiere, gebastelt. Jetzt strahlt der Baum im Foyer der Bank Adventsstimmung aus. Über den Anblick des strahlenden Weihnachtsbaumes können sich die Kunden erfreuen.



Ev. Kindertagesstätte Die Seebachfrösche Westhofen

Auf der Suche nach dem Jesuskind

Beim Aufbauen der Krippe - Wo ist das Jesuskind? Wo ist der Engel?

Gibt es ein Weihnachten ohne Engel? Ohne Jesus? Wo sind sie hin? Wo bekommen wir die Ostheimer Krippenfiguren her? Ostheimer Krippenfiguren sind online nur in Gruppen zu kaufen.



Gemeindebücherei Westhofen

Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien

Liebe Leserinnen und Leser! Die Bücherei öffnet in der Zeit der Weihnachtsferien vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 am Donnerstag, dem 4. Januar.

Wir wünschen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2024!

Ihr Team Gemeindebücherei



Seniorenbeauftragte der OG Westhofen

Telefonberatung der Seniorenbeauftragten der Ortsgemeinde Westhofen

Sie erreichen Frau Astrid Frisch-Balonier unterTel: 0 62 44 / 90 78 22.



Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes

nimmt der Verlag entgegen unter:

Telefon 06502/9147-0

E-Mail vertrieb@wittich-foehren.de



Wo findet man noch ein Kaufhaus, wo Krippenfiguren einzeln gekauft werden können. Zum Glück, ist das Ehepaar Schreiber gerade im Schwarzwaldurlaub (dort gibt es in Achern noch ein kleines, feines Spielwarengeschäft). Ein Telefonanruf und Weihnachten in der KiTa „Seebachfrösche“ ist gerettet. Das wird dieses Jahr eine tolle Bescherung mit Engel und Jesuskind!

Wir wünschen allen Familien ein glückliches Weihnachtsfest und einen Engel, der frohe Botschaften verkündet. Kommen Sie gesund

und munter ins neue Jahr.



Ev. Kita Osthofen Weihnachtsgrüße und Ankündigung

Liebe Eltern und Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte, das Jahr geht zu Ende und es beginnt die Zeit des Besinnens und der weihnachtlichen Vorfreude. Auch wir von der Evangelischen

Kindertagesstätte Osthofen erleben diese Zeit immer sehr intensiv mit den Kindern. Angefangen mit dem Besuch des Bischof Nikolaus in unserer Kita über die Zeit des wartens bis Weihnachten mit Adventsfeiern, täglichem öffnen des Adventkalenders, Besuch der Krippe in der Bergkirche und vielem mehr.

Ab dem 24. Januar, in der Zeit von 14:30 – 16:00 Uhr werden wir zusätzlich einen Krabbelkreis ins Leben rufen. Dieser ist an Eltern von Kindern im Alter von 0-3 Jahre gerichtet und findet bei uns in der Kita statt. Er findet 1x monatlich statt. Die nächsten Termine sind:

21.02.24, 20.03.24, 24.04.24, 22.05.24, 19.06.24

Bitte melden Sie sich per Mail bei uns an, damit wir besser planen können.

Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, geruhsame Feiertage im Kreis der Familie und einen guten Rutsch ins Jahr 2024! Bleiben Sie gesund!

Für das Team der Evang. Kita Osthofen Thomas Hassemer Kita-Leitung



Katholische Kindertagesstätte St. Laurentius Gundheim

Kirchgasse 4
67599 Gundheim
☎ 06244/4373
✉ kitagundheim@outlook.de

Kindergarten St. Laurentius Gundheim Die Gundheimer Vorschulkinder beim „Trommelzauber“

der von Dalberg Grundschule in Dittelsheim-Heßloch

In der vergangenen Woche besuchten unsere Vorschulkinder täglich die Grundschule in Dittelsheim-Heßloch, um dort am „Trommelzauber-Projekt“ teilzunehmen.

Unter der Leitung von „Eddie“ lernten die Kinder die „Djembe“, eine afrikanische Trommel, näher kennen. In fünf Tagen wurden viele Tänze, Lieder und Trommelstücke einstudiert, die zusammen ein wunderschönes Musical ergaben.

Am Freitag nach der Generalprobe war es dann soweit: Die Kloppberg-Halle in Dittelsheim Heßloch war bis auf den letzten Platz mit Eltern, Großeltern, Geschwistern und anderen Familienangehörigen besetzt, die gespannt auf die Aufführung warteten.

Dass die Aufführung ein voller Erfolg war und auch der Auftritt unserer Vorschulkinder als Sterne sehr gut beim Publikum ankam, wurde spätestens durch den tosenden Applaus und mehrere Zugaben bestätigt. Wir sind der Von Dalberg Grundschule sowie dem Team des Trommelzaubers dankbar, dass sie unseren Kindern die Teilnahme an diesem einmaligen Erlebnis ermöglicht haben, welches sie bestimmt nicht so schnell vergessen werden. Ebenso stolz sind wir auf unsere Kinder, die vor so vielen Zuschauern eine wunderschöne Show dargeboten haben.



Andere öffentl. Körperschaften



Landkreis
Alzey-Worms

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Kulturzentrum zwischen den Jahren

geschlossen Geschäftsstellen von Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms weist darauf hin, dass das Kulturzentrum, Theodor-Heuss-Ring 2, Alzey, mit den Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule (kvhs) und der Kreismusikschule (KMS) vom 27. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024 geschlossen ist. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Führerscheinstelle geschlossen

Fortbildung der Mitarbeitenden

Wie die Kreisverwaltung Alzey-Worms mitteilt, ist die Führerscheinstelle am Donnerstag, 18. Januar 2024 und Freitag, 19. Januar 2024 aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme der Mitarbeitenden geschlossen und auch telefonisch nicht erreichbar. Anliegen können per Mail (fuhrerscheinstelle@alzey-worms.de) vorgetragen und Termine auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-alzey-worms.eu online gebucht werden. Ab Montag, 22. Januar 2024, ist die Führerscheinstelle wieder geöffnet. Erst ab diesem Zeitpunkt können auch die per Mail mitgeteilten Anliegen bearbeitet werden. Die Verwaltung bittet hierfür um Verständnis.



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms

AWB: Müllabfuhr rund um Weih-

nachten und den Jahreswechsel

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms (AWB) teilt mit, dass wegen der beiden aufeinanderfolgenden Weihnachtsfeiertage die Abfuhr von Montag, 25. Dezember, auf Samstag, 23. Dezember, vorverlegt ist.

Der zweite Weihnachtsfeiertag, Dienstag, 26. Dezember, wird einen Tag später nachgefahren, das bedeutet konkret: Die Abfuhr vom Dienstag, 26. Dezember, wird am Mittwoch, 27. Dezember, erledigt. Alle weiteren Touren in dieser Woche werden ebenfalls einen Tag später gefahren.

Auch aufgrund des Feiertags an Neujahr, Montag, 1. Januar 2024, finden sämtliche Touren in der ersten Woche des neuen Jahres einen Tag später statt. Der AWB weist darauf hin, dass diese Informationen auch im alten bzw. neuen Umweltkalender mitgeteilt werden. Die Wertstoffhöfe sind an den Samstagen, 23. und 30. Dezember zu den normalen Zeiten geöffnet.

Ab Januar 2024: Neue Regelung für die Gelbe Tonne und den Gelben Sack

Ab Januar 2024 werden die Gelbe Tonne und der Gelbe Sack bereits alle drei Wochen geleert bzw. eingesammelt. Der neue Rhythmus ist im neuen Umweltkalender anhand der eingezeichneten Gelben Tonne erkennbar. Dies bedeutet, dass an neuen Wochentagen geleert und abgeholt wird. Die Vorteile: Mit dem neuen Entsorgungsrhythmus haben die Bürgerinnen und Bürger zukünftig mehr Platz in ihrer Gelben Tonne und in der Restmülltonne reduziert sich der Anteil an Verpackungsabfall maßgeblich. Bei dieser Umstellung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine Mehrkosten. Diese trägt das Duale System Deutschland.

Übrigens können Konservendosen, Joghurtbecher, Getränkekartons und andere Verpackungen auch lose in die Gelbe Tonne geworfen werden - das erspart den Gebrauch von Plastiktüten und schont die Umwelt. Wichtig dabei ist immer eine richtige Sortierung, d. h. nur Verpackungsabfälle (außer Papier und Karton) gehören in die Gelbe Tonne.

Abfallkalenderblatt beachten!

Diese und viele weitere Informationen finden sich in der Infobroschüre Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Website im Bereich Abfallwirtschaft / Dokumente/Formulare unter: www.kreis-alzey-worms.de

Schließung Vermessungs- und Katasteramt RHN

Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, mit seinen Standorten Alzey, Ostdeutsche Str. 28, und Birkenfeld, Schneewiesenstr. 24 ist von **Mittwoch, 27 Dez. 2023 bis Freitag, 29. Dez. 2023** ganztags geschlossen. Am **Dienstag, 02. Jan. 2024** sind beide Standorte während der üblichen Sprechzeiten wieder erreichbar."

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände Ortsgemeinden

Bechtheim



Bechtheimer Fastnachtsverein Kartenvorverkauf des BFV für die Fastnachtssitzungen 2024

Liebe Fastnachterinnen,
liebe Fastnachter,
liebe Freunde der Bechtheimer Fastnacht,
Kaum sind Weihnachten und Silvester vorbei,
beginnt wieder die Fastnachtszeit.
In diesen dunklen, trüben Wintertagen
wollen wir Euch zum Glitzern einladen.
Bei uns wird's auf der Bühne Funkeln,
wenn wir lachen, tanzen, schunkeln.
Drum: „willst du mehr Glitzer im Leben – sei schlau,
komm zur Fassenacht beim BFV.“

Kartenvorverkauf:

06.01.2024 in der Sport- u. Kulturhalle Bechtheim von 14 - 15 Uhr

1. Sitzung 03.02.2024, Sport- u. Kulturhalle Bechtheim, 19.33 Uhr

2. Sitzung 10.02.2024, Sport- u. Kulturhalle Bechtheim, 19.33 Uhr

Der **Kartenpreis** beträgt **11,00 Euro**.

Wir wünschen allen friedliche Weihnachtsfeiertage und einen glitzernen Start ins neue Jahr 2024!



Gesangverein Concordia 1877 Bechtheim Singstunde

Der Vorstand des Chores POPconCordia 1877 Bechtheim bedankt sich bei seinen Mitgliedern für ihre Unterstützung im abgelaufenen Vereinsjahr. Wir wünschen allen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2024!

Die erste Singstunde im neuen Jahr wird am **Dienstag, 09.01.24**, wie gewohnt um 20 Uhr im evangelischen Gemeindehaus sein. Vielleicht können wir ja neue Gesichter begrüßen. Wir freuen uns über alle, die Spaß am Singen haben.

Bermersheim



Bürgerverein Aktives Bermersheim e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet am **Montag, dem 08.01.24**, ab 19:30 Uhr im Saalbau Bellinger statt.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 2. Kassenbericht
 3. Wahl des Kassenprüfers für 2024
 4. Ausblick und Anregungen für 2024
- Um Anmeldung wird gebeten.

Dittelsheim-Heßloch

Katholischer Kirchenchor Cäcilia Hessloch

Adventsfenster

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Besuchern bedanken, die bei der Öffnung unseres Adventsfensters anwesend waren und eine schöne Zeit mit uns verbracht haben. Sehr gefreut haben wir uns über die Geld- und Sachspenden - hierfür ein herzliches Dankeschön. Weiterhin geht ein großes Danke an alle Chormitglieder, für ihre vielseitige Hilfe.

Das Adventsfenster ist täglich von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet und kann noch bis 01.01.2024 angesehen werden.

Der Kath. Kirchenchor Cäcilia Heßloch wünscht Ihnen Allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Das Chorteam



LandFrauenverein Dittelsheim- Heßloch

Aktuelles

18.01.2024 „Hausfrauenfastnacht“ in Worms um 18:11 Uhr

Wir besuchen wieder die Wormser Hausfrauen mit ihrer abwechslungsreichen Sitzung und fahren um 17 Uhr in Dittelsheim in Fahrgemeinschaften los.

Kosten: 20 Euro

07.02.2024 19 Uhr „Klöße – eine runde Sache“ mit Frau Hartenbach im DGH

Schauen Sie zu bei der Herstellung der verschiedensten Klöße und verkosten Sie diese im Anschluss. Außerdem geht es um das „Haltbar machen“ von Brotknödeln. Auch ein Knödelrezept aus Afrika wird hergestellt sowie zum Abschluss ein Dessertknödel.

Kosten: 6,50 / 7,50 Euro für Gäste inkl. Rezeptheft

Bringen Sie bitte ein Kaffeegedeck und Besteck mit. Für Getränke ist gesorgt.

Liebe Landfrauen,

Ihr/euer Vorstandsteam wünscht von Herzen ein schönes Weihnachtsfest, frohe Feiertage und eine gute Zeit bei Kerzenschein, Geselligkeit und gutem Essen.

Wir bedanken uns für Ihre/eure Besuche und freuen uns auf viele neue Möglichkeiten in 2024. Einen guten Rutsch, bleiben oder werden Sie gesund und aktiv – gerne mit uns gemeinsam.

Anmeldung bei:

Marlies Deforth 06244-7232

Sabrina Tos (Nuß) 06244-69 49 645

Mail: landfrauen-dihe@gmx.de



Musikverein Hessloch e.V. Mitgliedsbeiträge

Liebe Mitglieder!

Ende Dezember 2023 werden die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2023 abgebucht. Bitte teilen Sie uns

Änderungen Ihrer Bankkontodaten an Gabi Piehler Tel.: 06244909428 mit, um Folgekosten aufgrund von Retourbuchungen zu vermeiden. Vielen Dank!

Musikverein Hessloch e. V.

Weihnachtslieder am Heiligen Abend

Liebe Dittelsheim-Hesslocher,
Gerne möchten wir Sie in diesem Jahr wieder musikalisch zum heiligen Abend einstimmen.

Dazu spielen wir in beiden Ortsteilen verschiedene Weihnachtslieder an folgenden Plätzen:

Wir werden um 12 Uhr in der Bahnhofstraße / Ecke Fleckmuerstraße beginnen und anschließend zur Kloppbergstraße / Ecke Am Bannsaun und Kloppbergstraße Blumen- und Geschenke Eppelsheimer weiterziehen.

Es folgen dann folgende Plätze:

Raiffeisenstraße Altkatholische Kirche
Dalbergstraße Altes Rathaus / Ecke Maargasse und anschließend In den Edlen Weingärten.

Wir freuen uns über zahlreiche Zuhörer und Zuhörerinnen und wünschen Ihnen Allen eine schöne Adventszeit.

Der Vorstand des
Musikverein Hessloch



Dittelsheim-Heßlocher Fastnachtsclub 2017 e.V.

Termine 2024 des Di-He FC e.V.

Liebe Mitglieder, Gönner, Freunde, Bürgerinnen und

Bürger,
folgende Termine 2024 stehen an:

27.01.	19:11	Kappensitzung
28.01.	14:11	zweite Sitzung
10.02.	14:11	Kinnerkrepplkaffee

Highlight in 2024: Tanz in den Mai mit den Wonderfreuleins am 30.04.2024 (weitere Infos zum Kartenvorverkauf folgen)

Der Vorstand

In dieser festlichen Zeit möchten wir Euch von Herzen für Eure unschätzbare Unterstützung und Euer Engagement im vergangenen Jahr danken und wünschen euch frohe Weihnachten und ein aufregendes und erfolgreiches neues Jahr!

Mit herzlichen Grüßen und ein dreifach donnerndes Helau

Der Vorstand

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

**Bitte reichen Sie keine PowerPoint -
sowie Excel-Dateien ein!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Gundersheim



1. FCK Fan-Club „Rote Teufel“ Gundersheim

Einladung zur Generalversammlung

Unsere Generalversammlung findet am **Samstag, dem 13.01.2024**, um **19.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gundersheim, statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
- Totengedenken
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Sportwarts
- Bericht der Kassiererin
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
 2. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - 3 Beisitzer(innen)
 - Jugendvertreter(in)
 - 1 Kassenprüfer(in)
- Anträge (mind. 8 Tage vor Versammlung bei dem Vorstand einzureichen)
- Verschiedenes

Das Jahr 2023 geht dem Ende zu. Wir wünschen unseren Mitgliedern mit ihren Familien und unseren Mitbürgern zu dem bevorstehenden Weihnachtsfest alles Gute und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

Der Vorstand

Club und Knappen mit unserer Hilfe knacken!

Für den Beginn des neuen Jahres haben wir zwei weitere Fahrten zu dem Heimspiel gegen den FC Schalke 04 und dem Auswärtsspiel beim 1. FC Nürnberg geplant. Beide Spiele sind leider noch nicht terminiert. Das Heimspiel gegen die Knappen findet am 19. Spieltag statt, der an dem Wochenende vom **26. bis 28. Januar** ausgetragen wird. Die Kosten für die Busfahrt belaufen sich auf 15 € für Mitglieder und 20 € für Nichtmitglieder. Die Karte im Block 3.4 auf der Südtribüne kostet 25 €. Das Auswärtsspiel beim Club ist für den 22. Spieltag angesetzt, der zwischen 16. und 18. Februar gespielt wird. Hier soll die Busfahrt 40 € für Mitglieder und 45 € für Nichtmitglieder kosten. Kartenpreise sind noch nicht bekannt.

Anmelden könnt Ihr Euch bei Kai Schönmehl unter 015155543899. Bitte beachtet wie immer, dass bei Anmeldung auch gleich bezahlt werden soll.

Nähere Infos zu Abfahrtszeiten, usw. folgen dann, sobald die Spiele terminiert sind bzw. im Fall Nürnberg sobald wir die Kartenzuteilung erhalten haben.



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gundersheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Donnerstag, 04. Januar 2024** findet um **19:30**

Uhr im Gerätehaus, laut Satzung § 9 (1), die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Gundersheim e.V., sowie die Jahresversammlung der Feuerwehr Gundersheim statt. Hierzu sind alle Mitglieder und aktiven Wehrleute herzlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens **28.12.2023** bei dem Vorsitzenden Christian Mayer oder seiner Stellvertreterin Birgit Daum schriftlich eingereicht werden.

Vorläufige Tagesordnung:

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung, Verlesen der Tagesordnung und Gedenken der Verstorbenen |
| TOP 2 | Verlesen und Genehmigung des letzt jährigen Protokolls |
| TOP 3 | Jahresberichte: <ol style="list-style-type: none"> Freiwillige Feuerwehr Förderverein Jugendfeuerwehr |
| TOP 4 | Kassenbericht |
| TOP 5 | Bericht der Kassenprüfer |
| TOP 6 | Entlastung des Vorstands |
| TOP 7 | Wahlen: |

- a) 2. Vorsitzende(r)
- b) Kassenwart(in)
- c) zwei ordentliche Mitglieder
- d) Kassenprüfer(in)

- TOP 8 Anträge
- TOP 9 Termine im Jubiläumsjahr 2024
- TOP 10 Verschiedenes

gez. Christian Mayer
1. Vorsitzender

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche und umsichtige Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2024!



LandFrauenverein Gundersheim

Liebe Landfrauen,

hier ein paar Termine für 2024:

Am **Samstag, den 06.01.2024** findet ab 14.30 Uhr für alle Geburtstagsjubilare aus 2023, die einen runden oder halbrunden Geburtstag hatten, im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gundersheim unser jährlicher Geburtstagskaffee statt.

Am **Mittwoch, den 17.01.2024** kommt Frau Hartenbach um 19.00 Uhr ins Bürgerhaus nach Gundersheim mit dem Vortrag „Knödel aus aller Welt“. Bitte, wie immer, ein Gedeck mitbringen.

Und am **Sonntag, den 17.03.2024** findet im Ev. Pfarrsaal in Gundersheim unser Frühlingfest mit anschließender Jahreshauptversammlung statt.

Bis dahin wünschen wir all unseren Mitglieder ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Wir hoffen, alle im Jahr 2024 wieder gesund und munter bei neuen Veranstaltungen begrüßen zu können.

Euer LandFrauenTeam



Fastnacht beim MGV

Liebe Fastnächter, unsere beiden Damensitzungen finden am 03.02.2024 und am 10.02.2024 ab 19.11h statt.

Kartenverkauf ist am 21.01.2024 im VfL-Heim.

Bis dahin schöne Weihnachten und kommt gut ins neue Jahr!



Motorsportclub 1971 e.V. Gundersheim

MSC Mitgliederinformation

Am **Freitag den 22.12. ab 17:00 Uhr** findet unser **Glühweinabend an der MSC Scheune**.

Willkommen sind alle, nicht nur Mitglieder. Bitte bringt euch eine Tasse mit.

Am 07.01.24 findet wie jedes Jahr die Neujahrswanderung statt. Treffpunkt an der MSC Scheune.

Treffpunkt um 13:00 Uhr. Den Nachmittag werden wir nach der Wanderung an der MSC Scheune ausklingen lassen.

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Wir bedanken uns auf diesem Weg bei allen Helfern und freiwilligen, ohne die ein Vereinsleben und die vielen Aktivitäten nicht möglich wäre.

Die Generalversammlung findet am 26.01.2024 um 19:00 Uhr statt.

Nur Mitglieder ist die Teilnahme vorbehalten.



Turnverein Gundersheim

Turnverein gewinnt Defibrillator

Unser Verein gewann beim Projekt „Herzschoner! Sportler retten Leben“ und bekam gemeinsam mit 11 weiteren Vereinen am 4. Dezember ein „AED-Paket“ überreicht. Dieses beinhaltet einen Defibrillator sowie eine Schulung zur Nutzung und Wiederbelebung.

Auch wenn wir hoffen, dass er bestenfalls gar nicht zum Einsatz kommen muss, freuen wir uns, im Ernstfall nun besser vorbereitet zu sein.

Gelungener Jahresabschluss mit Nikolausfeier

Auch in diesem Jahr fand wieder die traditionelle Nikolausfeier des TV Gundersheim statt. Es freut sich der Vorstand, dass die Veranstaltung vom Turnverein eine Veranstaltung von Kindern für Kinder ist. Die Kinder standen an dem Abend im Mittelpunkt und konnten ihr Können allen Gästen zeigen. So entstand ein buntes Programm für einen unterhaltsamen Abend für Groß und Klein.

Der Vorstand des TV Gundersheim dankt allen Übungsleitern für ihr Engagement in diesem Jahr und wünscht allen besinnliche Weihnachten und einen gesunden Start ins neue Jahr.

Gundheim



CDU Gundersheim

Einladung zur ordentlichen CDU-Mitgliederversammlung

Die CDU Gundheim lädt Ihre Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Wir treffen uns am

Mittwoch, 24. Januar 2024 um 19:00 Uhr im Alten Bahnhof, Bahnhofstraße, Gundheim.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Ehrungen verdienter Mitglieder
5. Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers oder einer Schriftführerin
6. Wahl einer Mandatsprüfungs- und einer Stimmzählkommission
7. Wahl von zwei Versammlungsteilnehmern zur Abgabe der Versicherung an Eides Statt
8. Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
9. Bericht der Mandatsprüfungskommission
10. Beschlussfassung über das Wahlverfahren und über Mehrfachbenennungen
11. Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber der CDU für die Wahl des Gemeinderates Gundheim am 09. Juni 2024
12. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber der CDU für die Wahl des Gemeinderates Gundheim am 09. Juni 2024
13. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerber der CDU Gundheim für den Verbandsgemeinderat Wonnegau am 09. Juni 2024
14. Verschiedenes

Markus Osadschy

CDU-Ortsverbandsvorsitzender Gundheim



DIE BÜCHEREI
KÖB Gundheim

Kath. öffentliche Bücherei Gundheim

Öffnungszeiten Bücherei

Das Büchereiteam wünscht allen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in das

neue Jahr 2024.

Ab dem **08.01.24** haben wir wieder wie gewohnt **Montags, von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.**

Achtung Neuerung!

Ab Januar hat die Bücherei jede Woche Montags geöffnet.

Eine schöne Adventszeit wünscht
das Bücherei Team



LandFrauenverein Gundheim

Liebe Landfrauen und -Männer,

wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest im Kreis Eurer Liebsten und ein sorgenfreies, glückliches und gesundes neues Jahr.

Wir würden uns freuen, wenn wir Euch am 13.01.24 um 14:30 im alten Bahnhof zu einem Neujahrscfe mit Kaffee, Kuchen und anderen

Leckereien begrüßen dürfen. Anmeldungen bitte bis 07.01.24 an Inga Watling 0176/22946982 oder unter Landfrauen-gundheim@gmx.de.
Bitte denkt daran, das eigene Gedeck mitzubringen.

Euer Vorstandteam



Gesangverein „Frohsinn“ Gundheim „Traditioneller Chor“ & „Moving Voices“

Singstundenpause

Liebe SängerInnen,

Liebe MitgliederInnen und Freunde des Vereins.

Wir bedanken uns bei Euch/Ihnen für Eure/Ihre Unterstützung in diesem Jahr.

Auf diesem Wege wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für 2024.

Hinweis Singstundenbetrieb:

Die erste Singstunde findet am 18.01.2024 zu den gewohnten Zeiten im Alten Bahnhof statt.

Interessenten sind herzlich zu einer Probesingstunde eingeladen.

Der Vorstand des GV

Hangen-Weisheim



LandFrauenVerein Hangen-Weisheim

Bei hoffentlich schönem Wetter wollen wir auch im kommenden Jahr wieder eine kleine Winterwanderung mit Glühweinumtrunk machen.

Termin: Samstag, 20. Januar 2024

Treffpunkt: 13.30 Uhr an der Bushaltestelle

Als letzte Amtshandlung in diesem Jahr wünschen euch alle Vorstandsdamen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2024.

Osthofen



Bürgerverein Wonnegau e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 29.11.2023

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 29.11.2023 haben die Mitglieder des Bürgervereins Wonnegau e.V. in der Kellerwirtschaft beschlossen, den Verein aufzulösen. Grund für die Auflösung ist, dass sich kein Mitglied bereitgefunden hat, den neuen Vorstand zu übernehmen. Dies bedeutet, dass der Bürgerverein zur nächsten Kommunalwahl in der Verbandsgemeinde Wonnegau nicht mehr antreten wird. Wir danken allen Wählern und Unterstützern und Vereinsmitgliedern für die Unterstützung, die wir erfahren konnten. Ihnen ein frohes Fest und ein gesegnetes 2024.

Vorstand Kai Weckbach, Bernhard Furch, Bernd Schäfer
Bürgervereins Wonnegau e.V. in Liquidation

Die Wichtel von Osthofen



Wenn Sie Hilfe benötigen, sind wir Ihre Ansprechpartner. Teilen Sie uns mit, welche Hilfe Sie benötigen und einer unserer Mitstreiter kommt bei Ihnen vorbei. Gerne können Sie sich auch bei uns aktiv engagieren.

Sie erreichen uns unter:

Jessica Hub Tel.: 06242-9 90 76 31
Sabine Scriba Tel.: 06242-9 12 77 06
Irena Markheim Tel.: 06242-9 90 76 30



Männergesangverein 1845 Osthofen

Weihnachtsfeier

Auf Wunsch vieler Mitglieder haben wir in diesem Jahr im Bürgerhaus ein Weihnachtscafé veranstaltet. Hilfreiche „Wichtel“ haben die Räume festlich geschmückt und es so den zahlreichen Gästen gemütlich gemacht.

Der traditionelle Chor eröffnete mit dem „Weihnachtsgesang“ von Adolph Adam. Weiter ging es mit der „Christrose“ von Robert Stolz, „Hört es klingt vom Himmelszelt“ von Pasqual Thibaut, „Herbei oh ihr Gläubigen“ sowie dem abschließenden „Fröhliche Weihnacht überall“, bei dem alle kräftig mitsangen.

Präsidentin Johanna Best begrüßte die Anwesenden und ehrte Frau Maria Teufl für 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft und Herrn Wolfgang Itzerodt für 50-Jahre Mitgliedschaft und ernannte ihn zum Ehrenmitglied. Auch unserem Chorleiter Jürgen Gündner, der uns seit Frühjahr 2022 leitet, dankte sie und überreicht ihm ein Geschenk.

Im Anschluss präsentierten die „FiveLines“ ihr Können mit „This little Light of Mine“, „Deck the halls“ einem traditionellen englischen Weihnachtslied, „Happy Christmas“ von John Lennon und dem abschließenden „We wish you a merry Christmas“.

Beate Kölsch-Balderer erläuterte mit großem schauspielerischem Talent die Geschichte des Adventskalenders.

Gudrun Seibert und Johanna Best spielten den Sketch „Das Kreppelrezept“, in dem lustig aufgezeigt wurde, wie man mit „Bauernschläue“ einen Gewinn erzielen kann.

Beim Schätzspiel durfte geschätzt werden, wie viele Nüsse sich in einem Glas befinden.

Mit einem schönen Gedicht und dem gemeinsamen Lied „Oh Tannenbaum“ endete der offizielle Teil der Veranstaltung.

Bei Kaffee und gespendeten Kuchen verbrachten alle einen schönen Nachmittag im Bürgerhaus. Das Weihnachtscafé werden wir in der Form fortsetzen, da es bei allen Anwesenden gut angekommen ist.



Kirchenmusikverein Osthofen

Weihnachtsgeschenke

KMV OSTHOFEN 1951 e.V.

In den letzten zwei Wochen gab es zwei Ereignisse, die uns eine verfrühte Weihnachtsbescherung haben zuteilwerden lassen: unser 1. Vorsitzender, Dominik Heinke, hat zusammen mit dem Leiter der Musikschule, Dominik Koch, gemeinsam mit VertreterInnen anderer Vereine aus Osthofen, eine Spende der Klaus-Mehring-Stiftung zugunsten unserer Jugendarbeit in Höhe von 1000€ entgegennehmen können. Ein herzliches Dankeschön!



Die zweite „Bescherung“ gab es an unserem Jahreskonzert: Klaus Hagemann hat sich zu seinem Geburtstag gewünscht, dass seine Gäste, anstatt Geschenke für ihn mitzubringen, Geld schenken, mit dem Osthofener Vereine unterstützt werden sollten. Den Anteil für uns hat Klaus Hagemann beim Jahreskonzert überreicht. Vielen lieben Dank auch hier!

Wir wünschen euch allen eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes neues Jahr, das Beste für 2024 und, dass ihr uns weiterhin im Zeichen der Blasmusik mit so viel Engagement und Freude erhalten bleibt!



Carneval Club Osthofen

Restkarten bei Optik Bischoff erhältlich

Sie konnten beim offiziellen Kartenvorverkauf nicht vorbeikommen und möchten trotzdem eine Karte für unsere Prunksitzung haben? Kein Problem! Sichern Sie sich Ihre Eintrittskarte bei Optik Bischoff, Friedrich-Ebert-Straße 32 in Osthofen. Wir freuen uns auf Sie!



Kultur Netzwerk Osthofen

Ankündigung: Pflege historischer Grabsteine auf dem Bergfriedhof

am 03.02.2024

Liebe Mitglieder und Freunde des Kulturnetzwerks Osthofen, 2023 war für das Kulturnetzwerk Osthofen e.V. einmal mehr ein sehr aktives Jahr. Gemeinsam mit dem BUND wurden im Februar Natur und

Kultur bei der Pflege der historischen Grabstätten auf dem Bergfriedhof miteinander in Einklang gebracht. Diese Aktion wollen wir auch 2024 am 3. Februar zwischen 9.00 und 12.00 Uhr wiederholen.

Im Mai referierte unser Vorsitzender, Stadtbürgermeister Thomas Goller, im Rahmen einer landesweiten Gedenkreihe über die Auswirkungen der 1848er-Revolution in Osthofen. Im Juni wurde die große KulturNetzwerk-Weinrast am Goldberg eingeweiht, sodass wir nun unseren eigenen „Stammtisch“ in den Weinbergen haben. Nach jahrelanger Überarbeitung präsentierten Dr. Brigitte Kazenwadel-Drews und Thomas Goller im Juli die Neuauflage des Buches „Osthofen – gestern. heute. morgen“. Gearbeitet wurde auch im Stadtarchiv, wo weitere Bestände durch Sarah und Ephraim Härer erschlossen und digitalisiert werden konnten. Reißenden Absatz fand der von Antje Fries entwickelte Jahreskalender 2024, der mit historischen Motiven aus dem Osthofener Alltagsleben gestaltet wurde und der inzwischen vergriffen ist.

Der Vorstand wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Osthofener Gästeführer

Osthofener mit Erfahrung: Ringsiedlung - Eine echte Siedlergemeinschaft

Seit einigen Jahren laden die Osthofener Gästeführer immer mal wieder „Osthofener mit Erfahrung“ zum Erinnerungsaustausch ein.

Am Mittwoch, den 10. Januar 2024 wollen wir uns über das Thema Ringsiedlung - Eine echte Siedlergemeinschaft austauschen. Haben Sie damals selbst mitgeplant, mitgebaut, mitgefeiert, wohnen Sie immer noch oder erst seit Kurzem dort?

Zu unseren Treffen, die fast regelmäßig jeden 2. Mittwoch im Monat stattfinden, bringen die Gäste oft passende Fotos, Gegenstände, Dokumente etc. mit und es entwickeln sich erfahrungsgemäß angeregte Gespräche über längst vergangene Zeiten. Darüber hinaus bieten wir Gelegenheit, je nach Thema ehemalige Nachbarn, Schulkameraden, Vereinskameraden zu treffen.

Sie sind herzlich willkommen am 10. Januar 2024, um 15:00 Uhr im Eine-Welt-Café auf dem Platz an der kleinen Kirche.

Wir bitten um Anmeldung (ingamayosthofen@hotmail.com / ufo49@gmx.de / 015903766238 / 015226193655). Falls Sie Interesse haben, Ihnen der 15-Uhr-Termin aber nicht passt, dann melden Sie sich trotzdem, wir finden eine Lösung.



Turngemeinde 1848 Osthofen e.V. Vereinsmeisterschaften 2023 der TGO-Turnerinnen



Am 17. Dezember 2023 konnten sich die Mädels der Leistungsturner der TGO bei den alljährlichen Vereinsmeisterschaften erneut unter Beweis stellen.

Zahlreiche Zuschauer, bestehend aus den Eltern, Geschwistern, Großeltern sowie Freunden der Turnerinnen, waren anwesend und drückten tatkräftig die Daumen.

Die Mädels der Jahrgänge 2017/16, 2015, 2014/13 und 2011 traten jeweils gegeneinander an.

Ella Reißler (2016), Hannah Eckelmann (2015), Isabel Martin (2013) sowie Gülsen Alena Demir (2011) setzten sich durch und dürfen in diesem Jahr den Titel des Vereinsmeisters 2023 tragen. Herzlichen Glückwunsch!

Selbstverständlich erzielten auch die anderen Turnerinnen super Ergebnisse und können stolz auf sich sein!

Wir Trainerinnen bedanken uns für diesen tollen Tag und wünschen unseren Turnmädels für die weiteren Wettkämpfe viel Erfolg!

Westhofen

Flohmarkt am Westhofener Weihnachtsmarkt

Vielen, vielen Dank allen Spendern und „Schnäppchenjägern“!

Durch den Erlös des Flohmarktes der evang. Kirchengemeinde im Rahmen des Westhofener Weihnachtsmarktes haben wir eine stattliche Summe von 1610 Euro eingenommen. Der gesamte Betrag wird an die Lern- und Spielstube Vorstadtkrokodile in Worms und an den Vogel-park in Bobenheim-Roxheim gespendet. Bei den Vorstadtkrokodilen werden Kinder von 2 bis 14 Jahren betreut und gefördert. Der Vogel-park wird von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern geführt, die sich um viele gefiederte Arten kümmern. Insgesamt war der Flohmarkt wieder ein toller Erfolg, den es sich lohnt ihn im nächsten Jahr wieder zu organisieren.

Vereine + Verbände überörtlich

Skiclub Donnersberg e.V.

Der Traditionsclub am Donnersberg

- Aktiv im Sommer und Winter -

Wir freuen uns, auf die **-Alpin, Langlauf und Wanderfreizeit** für Jung und Alt, Ehepaare und Singles, sie findet in Reischach am Kronplatz im * * * * Hotel Olympia vom 27.01. - 03.02.24 statt.

Anmeldungen sind noch möglich. - Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. -

Unsere Leistungen: Busfahrt, 7 Übernachtungen mit HP.

Unser Hotel bietet: Frühstücksbuffet, 5 Gänge Wahlmenü, Holidaypass Premium gratis mit Bus u. Bahn ganz Südtirol erkunden, Shuttle-Service von Hotel zum Skigebiet, freie Benutzung der Saunalandschaft, Whirlpool und Fitnessraum im Hotel, kostenlose Nutzung der Hallenschwimmbäder im Wellnesscenter Cron4 - 50 m vom Hotel entfernt - Die Bergbahn befindet sich 600 m vom Hotel entfernt. Die Region eignet sich nicht nur für Alpinfahrer nein auch Langläufer und Wanderer kommen hier voll auf ihre Kosten.

Weitere Auskünfte und Anmeldungen unter 0171 199 6302. - Scheuen Sie sich nicht uns anzurufen, wir geben gerne Auskunft.

Info auch auf unserer Internetseite unter www.Ski-Club-Donnersberg.de - Wir wünschen allen Mitgliedern Freunden und Bekannten ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute vor allem Gesundheit für das neue Jahr.

Skiclub Worms-Wonnegau e.V.

Erfolgreiches Opening in Serfaus beim Skiclub Worms-Wonnegau - Wintertagesfahrt an den Feldberg im Januar



Am letzten Wochenende startete der Skiclub Worms-Wonnegau mit 50 Ski- und SnowboardBegeisterten in die neue Skisaison. „Mit so viel Neuschnee und damit optimalen Bedingungen auf den Pisten wurden wir beim Opening selten verwöhnt“, so die beiden Vorsitzenden Jürgen Erlenmaier und Rainer

Wenzel. Beim Glühweinabend und beim Après-Ski kam das gesellige Beisammensein unter den Teilnehmerinnen nicht zu kurz. Darüber hinaus wurde am Freitagabend der langjährige Vorsitzende Jürgen Erlenmaier von Lena Lander als Repräsentantin des Rheinhessischen Sportverbandes in einem sehr emotionalen Vortrag mit der silbernen Ehrennadel für sein Engagement geehrt. „Jürgen Erlenmaier ist mit seiner unermüdlichen Aktivität für den Wormser Skiclub ein tolles Vorbild für das Ehrenamt im Verein“, so Lander. Am 13. Januar fährt der Wormser Skiclub als Tagesfahrt zum Feldberg. Dort bieten die Ski- und Snowboardlehrerinnen der DSV Skischule Worms auch Kurse an. Ski, Snowboard, Langlauf, Rodeln, Schneeschuh- oder auch klassisches Wandern, jeder ist willkommen. Anmeldungen für die Fahrten und Kurse werden über die Homepage des Skiclubs www.skiclub-worms.de entgegengenommen.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energietipp

Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage- wichtig für die Effizienz

Oftmals wird bei einer Heizungsmodernisierung Art und Fabrikat des Wärmereizers viel Bedeutung beigemessen. Tatsächlich ist aber die Qualität der Installation und die Einstellung der Regelung mindestens genauso wichtig für die Effizienz des Heizungssystems. Nach Untersuchungen der Verbraucherzentrale sind viele Heizungen nicht richtig eingestellt: Sie verbrauchen mehr Brennstoff als nötig.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Es wird zu allen Fragen des Energiesparens in Privathaushalten beraten. Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- **am Montag, den 15.01.24 in Alzey** von 14 – 17 Uhr telefonisch. Anmeldung unter: 0 67 31/408-0.
- **am Donnerstag, den 18.01.24 in Worms** von 15 – 18 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2 in Zimmer 223. Anmeldung unter: 0 62 41/853-3507. Die Beratungsgespräche finden jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat statt.

Mitmachen bei der NABU-Vogelzählung: „Stunde der Wintervögel“ 5.-7.1.2024

Vögel zählen ab dem Dreikönigstag: Vom 5. bis 7. Januar 2024 findet zum 14. Mal die bundesweite „Stunde der Wintervögel“ statt, und auch der NABU Worms-Wonnegau ruft dazu auf, eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park zu zählen und zu melden.

„Im vergangenen Januar haben deutschlandweit fast 100000 Menschen mitgezählt, was uns auch für 2024 auf viele Teilnehmer hoffen lässt“, sagt der NABU-Vorsitzende Matthias Bösl. 2023 lagen auf den ersten drei Plätzen Haussperling, Kohlmeise und Blaumeise. „Aufgrund des reichen Angebotes an Waldfrüchten und des milden Winters, der gefederte Gäste aus Nordeuropa zum Bleiben animierte, war die Zahl der beobachteten Vögel geringer als in den Vorjahren“, berichtet der Naturschützer. „Wir sind gespannt, wie es 2024 weiter geht.“



Wer mitmachen möchte, beobachtet eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park und meldet die Ergebnisse dem NABU. Von einem ruhigen Beobachtungsplatz aus wird von jeder Art die höchste Anzahl Vögel notiert, die im Lauf einer Stunde gleichzeitig zu sehen ist. Die Beobachtungen können unter www.stundederwintervoegel.de oder unter www.NABU.de/onlinemeldung bis zum 15. Januar gemeldet werden.

Wer den Postweg bevorzugt, kann sich die beliebten Falblätter besorgen. Sie liegen ab sofort in folgenden Geschäften bereit: In Worms beim Samengeschäft Schwemler, in Horchheim in der Bäckerei Seiler und in Weinsheim bei Zoo-Hufnagel. In der NABU-Infobox auf dem Hauptfriedhof und in den Beobachtungshütten Eich und Rheindürkheim sind ebenfalls Falblätter vorhanden.

Tipps zur Fütterung: www.NABU.de/vogelfuetterung und www.NABU.de/snackbar

E-Learning-Tool Vogeltrainer unter: www.vogeltrainer.de

Hinweise zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren

Viele Arztpraxen nutzen die Zeit zwischen den Jahren, um Urlaub zu machen. Daher ist währenddessen mit einem erhöhten Patientenaufrufen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst zu rechnen.

Dazu gibt die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz folgende Hinweise:

- Haben Arztpraxen urlaubsbedingt geschlossen, ist per Aushang oder auf dem Anrufbeantworter eine Vertretungspraxis in der näheren Umgebung genannt. Sollten Sie akut erkrankt sein, ist diese Vertretungspraxis Ihre erste Anlaufstelle.
- Der Ärztliche Bereitschaftsdienst unterstützt zusätzlich. Auf der Website www.116117.de sind ab dem 22. Dezember die erweiterten Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxen in Rheinland-Pfalz vom 23. bis 31. Dezember veröffentlicht.
- Falls Sie an oder um die Feiertage akut, aber nicht lebensbedrohlich erkranken und medizinische Hilfe benötigen, wählen Sie bitte zunächst die kostenfreie Telefonnummer 116117. Der Patientenservice ist rund um die Uhr erreichbar – wie Auswertungen zeigen, generell am besten in der Zeit bis 8 Uhr und wieder ab 14 Uhr. Speziell in der letzten Dezemberwoche ist aufgrund der Feiertage und dem Urlaub vieler Praxen jedoch auch in diesen Zeiträumen mit längeren

Wartezeiten bis zur Entgegennahme des Anrufs zu rechnen.

Bei Anruf erhalten Sie durch medizinisch qualifiziertes Personal zunächst eine medizinische Ersteinschätzung Ihrer Beschwerden. Bei Bedarf meldet der Patientenservice 116117 Sie bei der nächstgelegenen Ärztlichen Bereitschaftspraxis an oder veranlasst einen Hausbesuch. In Notfällen gilt wie immer: Alarmieren Sie den Rettungsdienst unter 112.

Weitere Informationen unter www.kv-rlp.de/877074

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeinde Bechtheim

Ev. Kirchengemeinde Bechtheim

„Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden.“ (Lukas 2,14) mit dieser Botschaft der Engel auf dem Hirtenfeld in Bethlehem grüßen wir Sie ganz herzlich und wünschen wir Ihnen frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes und friedvolles neues Jahr 2024.

Der Kirchenvorstand und Pfarrer Andreas Schenk

Gottesdienste

Heilig Abend, 4. Advent, Sonntag, 24. Dezember 2023

17.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel der Konfirmandengruppe zum Heiligen Abend (Pfr. Schenk).

1. Weihnachtstag, Montag, 25. Dezember 2023

10.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Schenk).

Silvester, Sonntag, 31. Dezember 2023

17 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfr. Schenk).

Neujahr, Montag, 1. Januar 2024

11 Uhr Gottesdienst Jahresbeginn (Pfr. Schenk)

Sonntag, 7. Januar 2024

9 Uhr Gottesdienst zum Fest der Hl. Drei Könige.

Veranstaltungen:

Neujahrskonzert mit dem Wonnegauer Blasorchester am Samstag, den 13.1.2024, 18 Uhr in der evang. Kirche, Karten gibt es bei der Bäckerei Tempel.

Sie erreichen Pfarrer Andreas Schenk unter der Telefonnummer 06242/ 1504 oder 0171/3673457.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Website: www.ev-kirche-bechtheim-monzernheim.ekhn.de



Ev. Kirchengemeinde Dalsheim Bermersheim Gundheim und Wachenheim

67592 Flörsheim-Dalsheim Auf dem Römer 1 – Tel.: 0 62 43) 3 88

E-Mail: kirchengemeinde.dalsheim@ekhn.de

1. Vorsitzende unserer Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim

Frau Ute Frey – Tel. 06243/905982

Pfarrbüro: Renate Brandeysky - Tel.: (0 62 43) 3 88

Bürozeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auf dem Römer 1, 67592 Flörsheim-Dalsheim

E-Mail: kirchengemeinde.dalsheim@ekhn.de

E-Mail: kirchengemeinde.wachenheim@ekhn.de

Außerhalb der Dienstzeiten – Anrufbeantworter - oder R. Brandeysky (0 62 43) 71 45

Homepage: www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

Küster: Dalsheim: Klaus Hauck – Tel. (0 62 43) 90 75 85

Wachenheim: Karl Grünewald – Tel. (0 62 43) 90 09 00

Kindergarten Dalsheim: Leitung: Katrin Körper – Tel. (0 62 43) 87 11

Kindergarten Wachenheim: Leitung: Heike Herr – Tel. (0 62 43) 78 01

Gottesdienste Weihnachten und Neujahr 2024

Heiligabend

24.12.

15.30 Uhr Dalsheim

16.30 Uhr Wachenheim

1. Weihnachtsfeiertag**25.12.**

17.00 Uhr Bermersheim mit Abendmahl

2. Weihnachtsfeiertag**26.12.**

10.00 Uhr Dalsheim mit Abendmahl

Silvester**31.12.**

17.00 Uhr Wachenheim

18.00 Uhr Dalsheim

Alle Gottesdienste über Weihnachten und Silvester feiern wir mit Prädikantin Ute Bayer-Petry.**Neujahr 2024****07.01.**

17.00 Uhr Dalsheim mit Prädikantin Ute Bayer-Petry

14.01.

17.00 Uhr Bermersheim mit Lektorin Margot Neu

Der Kirchenvorstand Dalsheim-Bermersheim-Gundheim bedankt sich ganz herzlich bei Frau Ute Frey, unserer 1. Vorsitzenden, für Ihr großes Engagement während der Vakanzzeit in unseren Gemeinden.

Wir wünschen Ihnen alle ein Weihnachtsfest voller Liebe, Hoffnung, Frieden und Zuversicht und ein behütetes neues Jahr!

Bitte beachten Sie auch die kirchl. Nachrichten im Amtsblatt, es kann immer mal Änderungen geben. Danke für Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen melden Sie sich gerne bei Renate Brandeysky



Ev. Kirchengemeinde Dittelsheim-Hessloch- Frettenheim

67596 Dittelsheim-Heßloch, Hauptstraße 7

Tel.: 06244/99963, Fax : 99964

www.heidenturm.de

e-mail: ev-ki-di-he-fre@gmx.de

Monatsspruch Dezember 2023

Meine Augen haben deinen Heiland gesehen, das Heil, das du bereitest hast vor allen Völkern.

Lukas 2,30-31

Sonntag, 24.12. Heiligabend

15.00 Uhr Frettenheim / Pfarrerin Birgit Gobat-Bernhard

Organist: Marius Knobloch

16.30 Uhr Dittelsheim mit Krippenspiel / Pfarrerin Birgit Gobat-Bernhard

Organist: Marius Knobloch

22.30 Uhr Christmette in Dittelsheim / Pfarrerin Lilli Agbenya**Dienstag, 26.12. 2. Weihnachtsfeiertag**

09.00 Uhr Frettenheim mit Abendmahl / Pfarrer Andreas Schenk

10.00 Uhr Dittelsheim mit Abendmahl / Pfarrer Andreas Schenk

Organist: Marius Knobloch

Sonntag, 31.12. Silvester

18.00 Uhr Dittelsheim / Pfarrer Andreas Schenk

Montag, 01.01.24 Neujahrstag

10.00 Uhr Frettenheim / Pfarrer Andreas Schenk

In der evangelischen Kirche Dittelsheim wurden nach den Gottesdiensten schwarzgraue Handschuhe gefunden.

Sie erreichen:

Herrn Pfarrer Andreas Schenk für Gespräche unter der Telefonnummer 06242/1504.

Frau Manz ist im Gemeindebüro in der Regel dienstags und donnerstags von 9.00-11.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnr. 06244-99963, oder außerhalb der Bürozeiten unter 06244-4382 (privat). Am 28.12.23 ist keine Bürostunde.

Die Küsterin Frau Happel ist unter der Telefonnr. 06244-919999 zu erreichen. Vertretung hat Frau Anja Jungblut, Tel.: 06244-909925.

Kommen Sie gut durch die Woche, achten Sie auf sich und die Menschen neben Ihnen. Bleiben Sie bitte gesund!

Gottes Segen begleite, behüte und beschütze uns alle!

Herzliche Grüße

Für den Kirchenvorstand: Pfarrer Andreas Schenk

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. (2. Tim. 1,7)



Ev. Kirchengemeinden Gundersheim, Hangen- Weisheim und Hochborn

Liebe Gemeindeglieder,
zum Weihnachtsfest die frohe Botschaft aus:

Johannes 1,14**Das Wort hat Fleisch angenommen**

Gottes Wort wird lebendig.

Er hält, was er verspricht.

Gott selbst, wird für uns „greifbar“

und bekommt ein Gesicht.

und lebt unter uns,

er zeigt sich in Raum und Zeit – in Menschengestalt.

Nur so können wir dem lebendigen Gott begegnen und ihn näher kennenlernen.

Er teilt und teilt mit uns unser Alltagsleben in Freud und Leid der jeweiligen Zeit.

So verkörperte er das Leben spende Wort.

und wir sahen seine Herrlichkeit.

In ihm sehen und erfahren wir das Leben.

In der Nachfolge erleben wir ihn in unserem Leben.

Im Glauben an ihm wird Vertrauen gelebt, das unser Leben erfüllt.

Darum:

Ist die Zeit erfüllt und uns der Retter geboren, Christus, der Herr.

Das ist die große Freudenbotschaft von Weihnachten für das ganze Leben.

In diesem Sinne frohe Weihnacht und tiefgreifende Begegnung mit dem lebendigen Gott, die auch unser Alltagsleben erfüllt.

Ihr Pfr. M. Riedl

Weihnachts – Gottesdienste:**Heiliger Abend**

am Sonntag 24. Dezember 2023

Christvesper:

um 16.00 h in Hochborn

16.00 h in Hangen-Weisheim

17.00 h in Gundersheim

17.00 h in Ober-Flörsheim

Gemeinsamer Gottesdienst zum 1. Weihnachtstag

am Montag 25. Dezember 2023

Gottesdienst mit Abendmahl

um 10.15 h in Gundersheim (Kirche)

Offene Kirche zum stillen Verweilen am 2. Weihnachtstag

am Dienstag, 26. Dezember 2023

von 10.00 h bis 16.00 h**Jahresabschluss-Gottesdienste**

am Sonntag, 31. Dezember 2023

um 17.00 h in Hochborn (Kirche)**18.00 h in Hangen-Weisheim (Kirche)****19.00 h in Gundersheim (Kirche)****gem. mit Ober-Flörsheim****Wichtige Vorankündigung!!!**

Aufgrund der Verordnung über Energiesparmaßnahmen in der EKHN hat der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gundersheim beschlossen:

die Gottesdienste im neuen Jahr 2024

bis Ostern

im Ev. Gemeindehaus in der Enzheimer Str. 22

zu feiern.

Wir freuen uns auf eine warme und einladende Atmosphäre für unsere zum Glauben ermutigenden Gottesdienste.

Anschließend hat sich auch ein Getränk bewährt, was zum gemeinschaftsfördernden Verweilen einlädt.

Der Kirchenvorstand

und

Ihr Gemeindepfarrer

Liebe Gemeindeglieder**in unseren evangelischen Kirchengemeinden,**

mit der Jahreslosung 2024 aus 1. Korinther 16 14

grüßen wir Sie zum Neuen Jahr.

Alles, was ihr tut geschehe in Liebe.

Ein Glück, dass unser Gott uns SEINE große Liebe zuvor gezeigt hat.

ER wurde in Jesus Christus Mensch, uns gleich, um uns zu begegnen, mit uns zu gehen und uns den Weg zum Vater zurück zu ebnet.

- Diese **Liebe empfangen**, denn ER kommt liebevoll auf Dich zu,
- diese **Liebe teilen**, und mit IHM darin leben, ja, IHM als Herrn im Alltag sein Leben anvertrauen,
- und SEINE große **Liebe weitergeben**, IHN sozusagen groß werden lassen in einer eigenen persönlichen Glaubenspraxis und im authentischen Erzählen und Handeln dem Nächsten gegenüber, ermutigt zu einem Leben in Liebe mitten in unserem Alltag.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du das Neue Jahr in Liebe beginnst,
bei Dir kann Gott noch die erste Geige spielen.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du nur liebevolle Kraft hast für das Heute
und nicht schon für ein ganzes Jahr Liebe,
bei Dir hat Gott gute Chancen.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du Dich auf Gottes Liebe verlässt
statt auf Deine Möglichkeiten zu vertrauen,
Du wirst liebend weiterkommen.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du das Mögliche anpackst
und das Unmögliche in Gottes liebende Hand legst,
Du wirst Wunder der Liebe erleben.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du Deine Sorgen in die Liebe loslässt,
in Dir kann Gott Raum finden.

Gesegnet und selig bist Du,
der Du liebendes Vertrauen lebst,
Du wirst Duftmarken der Liebe
nicht nur in unserer Gemeindegemeinschaft hinterlassen.
Ein voller Liebe gezeichnetes Neues Jahr 2024 im reichen Segen der
Liebe unseres Herrn.

Ihre Evangelische Kirchengemeinde
und Ihr Gemeindepfarrer
M. Riedl

... oder unsere Homepage: www.ev-osthofen.de und informieren sich dort über Aktuelles!

Pfarrbezirk I (Friedrich-Ebert-Straße 60):
z.Zt. vakant

Pfarrbezirk II (Goethestraße 26):
Pfarrer Arndt, Telefon: 7179, Fax: 60537
mailto: pfarrer.arndt@ev-osthofen.de
Pfarrer Dr. Achim Müller, Telefon 7193
mailto: pfarrer.dr_mueller@ev-osthofen.de

Eine-Welt-Laden und Café
Kleine Kirche, Friedrich-Ebert-Str. 29, Öffnungszeiten: Do 15-18 Uhr, Sa 10-12 Uhr

Ev. Kindertagesstätte
Goethestraße 28, Tel. 7063, mailto: kita@ev-osthofen.de

Förderverein „Sonnenschein“
Kontakt: 1. Vors. Jennifer Shaw, 2. Vors. Kristina Schäfer, mailto: foerderverein-sonnenschein@gmx.de

Häusliche Pflege durch die Evangelische Sozialstation Osthofen:
Auf der Rosselshecke 16, Telefon 3553, mailto: verwaltung@sozialstation-osthofen.de

Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen
Tel. 06321/576808; mailto: info@lfbk.de; www.lfbk.de

Termine:

Samstag, 23.12.2023

10.00 - 12.00 Eine-Welt-Laden (Kleine Kirche)
Uhr

Sonntag, 24.12.2023 - Heiligabend

15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Bergkirche, Pfarrer Arndt und Team)

17.30 Uhr Christvesper mit Posaunenchor (Bergkirche, Pfarrer Dr. Müller)

22.00 Uhr Musikalische Christmette mit Orgel und Harfe (Bergkirche, Pfarrer Arndt und Musiker)

Montag, 25.12.2023 - 1. Weihnachtstag

09.30 Uhr Gottesdienst zum ersten Weihnachtstag mit Abendmahl (Bergkirche; Pfarrer Dr. Müller)

Dienstag, 26.12.2023

09.30 Uhr Gottesdienst zum zweiten Weihnachtstag (Bergkirche; Pfarrer Arndt)

Sonntag, 31.12.2023 - Altjahrsabend

18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Jahresabschluss (Kath. Kirche St. Remigius; Gemeindeferentin Eib und Pfarrer Dr. Müller)

Mittwoch, 03.01.2024

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet (Platz an der Kleinen Kirche)

Samstag, 06.01.2024

19.00 Uhr Neujahrskonzert bei Kerzenschein (Kleine Kirche) s. Hinweise

Sonntag, 07.01.2024

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Bergkirche; Pfarrer Arndt)

Hinweise:

Das Gemeindebüro ist vom 27.12. bis zum 29.12.2023 geschlossen, ab dem 02.01.2024 sind wir wieder für Sie da!

Weihnachtsgottesdienste

Alle Weihnachtsgottesdienste und die Gottesdienste bis zum 21. Januar werden in der Bergkirche gefeiert. Am Heiligenabend laden wir alle Familien herzlich zum Gottesdienst mit Krippenspiel ein. Im Anschluss können Sie das Friedenslicht teilen. Bitte bringen Sie dazu eine Kerze und einen winddichten, feuerfesten Behälter mit. Die Christvesper gestaltet der Posaunenchor musikalisch mit und die Christmette wird von Dekanatskantor Schmitt an der Orgel und von Gernot Blume an der Harfe musikalisch gestaltet. Eine herzliche Einladung zu diesen Weihnachtsgottesdiensten.

Pfarrstelle I neu besetzt

Nach langem Warten ist die Pfarrstelle I durch einen Pfarrer wieder besetzt. Ab 1. Januar beginnt Lukas Berkenkamp als neuer Pfarrer in Osthofen seine erste Pfarrstelle. Wir freuen uns sehr darüber, dass nun das Pfarrteam wieder vollständig ist. Pfarrer Berkenkamp wird am Sonntag, dem 21. Januar 2024 um 14 Uhr im Gottesdienst von der Pröpstin und Dekanin ordiniert und zum Dienst der Pfarrstelle I verpflichtet. Dazu schon jetzt eine herzliche Einladung zu diesem besonderen Gottesdienst.



Ev. Kirchengemeinde Monzernheim

„Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden.“ (Lukas 2,14) mit dieser Botschaft der Engel auf dem Hirtenfeld in Bethlehem grüßen wir Sie ganz herzlich und wünschen wir Ihnen frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes und friedvolles neues Jahr 2024.
Der Kirchenvorstand und Pfarrer Andreas Schenk

Gottesdienste

Heilig Abend und 4. Advent, 24. Dezember 2023

16 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel der Kinder und Konfirmanden (Pfr. Schenk)

1. Weihnachtstag, Montag, 25. Dezember 2023

9.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Schenk).

Silvester, Sonntag, 31. Dezember 2023

16 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfr. Schenk).

Samstag, 6. Januar 2024

17 Uhr Gottesdienst zum Jahresbeginn und zum Fest der Hl. Drei Könige.

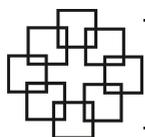
Veranstaltungen

Samstag, 23. Dezember 2023,

10 Uhr Generalprobe für das Krippenspiel in der evang. Kirche.

Sie erreichen Pfarrer Andreas Schenk unter der Telefonnummer 06242/ 1504 oder 0171/3673457.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Website:
www.ev-kirche-bechtheim-monzernheim.ekhn.de



Ev. Kirchengemeinde Osthofen

Gemeindebüro: Friedrich-Ebert-Str. 60,
Telefon: 91121, mailto: gemeindebuero@ev-osthofen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. von 8 - 11.30 Uhr sowie zusätzlich Di. von 16 - 18.00 Uhr
Besuchen Sie auch unsere Facebook-Seite: www.facebook.com/ev.osthofen.de

Neujahrskonzert bei Kerzenschein

Das neue Jahr beginnt für uns wieder am Samstag, dem 06.01.2024 um 19.00 Uhr in der Kleinen Kirche mit einem Neujahrskonzert bei Kerzenschein. In gemütlicher Atmosphäre hören wir „Guinness, Folk and Crime“ mit Jürgen Haber, Krimispezialist, Petra Fluhr, Gesang, Oboe, Flöten (Whistle), Gernot Blume, Harfe und Gitarre.

Folk-Songs erzählen Geschichten und diese sind sehr häufig Balladen über schlimme Ereignisse wie Morde, Betrug, Krieg etc. So verarbeitet das Volk im Folk traumatische Erfahrungen und hält sie im Gedächtnis. Jürgen Haber stellt einige irische Krimis vor, und da gute Kriminalgeschichten gute Musik brauchen spielen Petra Fluhr und Gernot Blume entsprechende Songs dazu. Und da beides zusammen gut verdaut werden muss, gibt es in der Pause Guinness und irische Häppchen.

Eintritt 25€ inkl. „Verpflegung“. Karten gibt es an der Abendkasse oder können per Mail an kartenreservierungen@gmx.de vorbestellt werden. Damit die Verpflegung auch für alle reicht, wäre es sehr nett, wenn Sie sich anmelden würden.

Kulinarisches Kino

Auch im nächsten Jahr bieten wir wieder die beliebte Veranstaltung an. Dieses Mal gibt es sogar drei Termine und zwar am **06., 20. und 27. Februar 2024, jeweils ab 18.00 Uhr** im Weingut Holzmühle Schwerdstr. 20, 67574 Osthofen. Gezeigt werden Filme zu Frauenrechten aus verschiedenen Ländern, gestern und heute. Dazu wird jeweils passend ein Drei-Gänge Menü aus landestypischen Gerichten serviert. Der Preis hierfür beträgt 25 Euro (ohne Getränke).

Karten sind nur im Vorverkauf im Gemeindebüro Osthofen, Friedrich-Ebert-Straße 60, Tel. 06242-9 11 21, erhältlich.

Auf der Homepage der Kirchengemeinde ...

...finden Sie die aktuellsten Hinweise zu Gottesdiensten, Andachten, Veranstaltungen und vieles mehr. Es lohnt sich ein Blick und Sie sind informiert: www.ev-osthofen.de

Wochenspruch zum Weihnachtsfest

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.

Joh 1,14

Ihr Pfarrteam Jürgen Udo Arndt und Achim Müller

Neujahrskonzert bei Kerzenschein
Kleine Kirche Osthofen
Samstag, 6.1. 19 Uhr

Guinness, Folk and Crime

Gernot Blume, Harfe
Petra Fluhr, Oboe, Gesang, Whistle
Jürgen Haber, Krimispezialist

Gute Kriminalgeschichten brauchen gute Musik. In diesem Konzert gibt es beides **und dazu echtes irisches Bier und irische Häppchen**

Eintritt 25€ incl. „Verpflegung“. Karten gibt es an der Abendkasse oder können per Mail an kartenreservierungen@gmx.de vorbestellt werden



Ev. Freikirchliche Gemeinde Osthofen

Gemeindezentrum: An der Lehmgrube 2

Tel.: 06242- 90 15 23

E-Mail: info@efg-osthofen.de

Internet: www.efg-osthofen.de

Wochenvers:

Und weil er selbst gelitten hat und Versuchungen ausgesetzt war, kann er denen helfen, die ebenfalls Versuchungen ausgesetzt sind. —Hebräer 2:18

Regelmäßige Veranstaltungen:

Mittwoch: Bibelstunde um 19:30

Freitag: Jungschar (7 – 12J) um 17-18Uhr

Freitag: Teeny Mädchen/Jungen (12 – 16J.) um 18:30Uhr

Samstag: Jugend (ab 16 Jahren) um 19:30

Sonntag: Gemeinsamer Gottesdienst um 10:00 Uhr

Sonntag: 16:00 Heiligabend Gottesdienst

Alternativ kann der Gottesdienst über unseren YouTube Kanal „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Osthofen e.V.“ oder über eine entsprechende Verlinkung auf unserer

Homepage: www.efg-osthofen.de verfolgt werden.

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Einladung zum
Heilig Abend
24.12 um 16:00
Die Frohe Botschaft mit Musik
Eintritt frei

Auch dieses Jahr möchten wir uns von der Botschaft von Weihnachten neu berühren lassen und laden dich herzlich ein, dies an Heiligabend mit viel Musik zu erleben.



Ev. Kirchengemeinde Westhofen

Gottesdienste

So 24.12.

Ev. Kirche Westhofen	14.30 Uhr	Heiligabend	Familiengottesdienst mit Krippenspiel
Ev. Kirche Westhofen	16.30 Uhr	Christvesper	
Gemeinderaum	Aben-18.00 Uhr	Christvesper	
heim			

Ev. Kirche Westhofen 22.00 Uhr Christmette

Mo 25.12.

Ev. Kirche Westhofen 10.00 Uhr Gottesdienst



www.wittich.de

So 31.12.

Gemeinderaum Aben-17.30 Uhr Altjahresabend Gottesdienst heim

Ev. Kirche Westhofen 19.00 Uhr Gottesdienst

Sa 06.01

Gemeinderaum Aben-18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl heim

So 07.01

Ev. Kirche Westhofen 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

evkgwesthofen-abenheim.de

Kontakt

Pfarrer in Westhofen & Abenheim

Nils Bührmann

+49 6244 905375

+49 151 50651864

nils.buehrmann@ekhn.de

Das Gemeindebüro ist vom 23.12.2023. bis 04.01.2024 geschlossen.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

Mittwoch und Freitag: 10 - 12 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Westhofen

Altbachgasse 1

67593 Westhofen

Telefon: +49 6244 905373

Fax: +49 6244 905374

kirchengemeinde.westhofen@ekhn.de

evkgwesthofen-abenheim.

Kath. Pfarrgruppe Am Jakobsweg



**KATHOLISCHE
PFARRGRUPPE
Am Jakobsweg**

DITTELSHEIM-HEßBLOCH
DORN-DÜRKHEIM
FRETTEIHEIM HILLESHEIM
HOCHBORN MONZERNHEIM
WESTHOFEN

Pfarrer: Propst Tobias Schäfer, Tel.: 0 62 41 - 59 61 60
Pfarrbüro Dittelsheim-Heßloch: Dienstag von 10.00 bis 11.00 Uhr
Pfarrbüro Westhofen: Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr,
Tel.: 0 62 44 - 90 72 787
www.pfarrgruppeamjakobsweg.de
Email: katholische-kirche-westhofen@t-online.de

Sternsingeraktion 2024

Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Indonesien und weltweit“ bringen die Sternsinger zu Anfang des kommenden Jahres den Segen in die Häuser und sammeln Geld für benachteiligte und behinderte Kinder in aller Welt. Es ist die weltweit größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder!

Am **5. und 6. Januar 2024** werden die Sternsinger in **Westhofen** unterwegs sein.

Da das Gebiet, in dem wir unterwegs sind, sehr groß ist, können leider nicht alle Haushalte besucht werden. Daher erfolgt der **garantierte** Besuch der Sternsinger **nach Anmeldung**. Wenn Sie den Besuch der Sternsinger wünschen, tragen Sie sich bitte in die ausgehängte Liste in der Kirche ein. Sie können auch eine E-Mail schreiben an **sternsinger-westhofen@web.de** oder sich telefonisch 0175/1259608 anmelden.

Sollten Sie nicht zu Hause sein, werden die Sternsinger den Segen an die Tür schreiben (oder kleben). Eine Spende können Sie gerne auch im Pfarrbüro abgeben.

**Wir brauchen DICH als Sternsinger!**

- Du hast Freude daran mit anderen unterwegs zu sein, zu singen und etwas Gutes für andere Kinder zu tun?

- Du bist mindestens in der 2. Klasse.

Dann melde dich unter 0175/1259608 oder per E-Mail (sternsinger-westhofen@web.de) und

komme am **03. Januar 2024 um 10.00 Uhr** ins Haus St. Michael am Marktplatz. Dort treffen wir uns zur Lied- und Kleiderprobe.

Gottesdienstplan

Zu den nachfolgenden Gottesdiensten, Gebetszeiten und Terminen laden wir Sie alle herzlich ein:

1. Gottesdienste und Gebetszeiten für Westhofen, Heßloch und Filialen Monzernheim, Hochborn, Hillesheim, Dorn-Dürkheim und Frettenheim:

Samstag, den 23.12.2023, Hl. Johannes v. Krakau

18.00 Uhr Dorn-Dürkheim: Messe zum 4. Advent (Pfr. Hoffäller) für - Richard u. Maria Günther, leb. u. verst. Angeh. (MS) - Ehel. Kurt u. Maria Kammerschmidt

Sonntag, den 24.12.2023, 4. Adventssonntag, Heiligabend

Kollekte: Adveniat

10.30 Uhr Westhofen: Amt (Pfarrer Hoffäller) für - Willy u. Matthias Jehl u. Ilse Reifenberg - Edeltraud Bösing

14.30 Uhr Bechtheim: Kinderkrippenfeier (Frau Eib)

17.00 Uhr Osthofen: Familienchristmette (Kaplan Hinglo) mit Krippenspiel, unter Mitwirkung des KMVO, anschl. Turmblasen

17.00 Uhr Heßloch: Christmette (Pfr. Hoffäller)

18.00 Uhr Dorn-Dürkheim: Ök. Christvesper (Pfarrerin Volk und Diakon Lang)

22.00 Uhr Bechtheim: Christmette (Pfr. Hoffäller), anschl. Glühwein

Montag, den 25.12.2023, Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte: Adveniat

09.00 Uhr Osthofen: Weihnachtshochamt (Pfr. Hoffäller) mit dem KMVO

10.30 Uhr Westhofen: Weihnachtshochamt (Pfr. Hoffäller) für Stefan Käufer

Dienstag, den 26.12.2023, Hl. Stephanus, Fest, 2. Weihnachtstag

Kollekte: Adveniat

09.00 Uhr Heßloch: Weihnachtshochamt (Propst Schäfer) für Ehel. Gustav u. Maria Kotheimer u. Angeh. (MS)

10.30 Uhr Bechtheim: Weihnachtshochamt (Propst Schäfer)

Mittwoch, den 27.12.2023, Hl. Johannes, Evangelist, Fest

17.30 Uhr Heßloch: Rosenkranz

18.00 Uhr Heßloch: Amt mit Segnung des Johannisweines (Pfr. Hoffäller) für Ehel. Maria u. Hans Kern u. Elisabeth Spies

Donnerstag, den 28.12.2023, Unschuldige Kinder, Fest

10.30 Uhr Westhofen: Amt zur Danksagung (Propst Schäfer)

Samstag, den 30.12.2023

18.00 Uhr Frettenheim: Messe (Kaplan Hinglo)

Sonntag, den 31.12.2023, Fest der heiligen Familie, Silvester

Kollekte: Weltmissionstag der Kinder

10.30 Uhr Heßloch: Amt n. M. (Kaplan Hinglo)

17.00 Uhr Osthofen: Ök. Jahresschluss (Frau Eib und Ev. Pfarrer)

17.00 Uhr Rheindürkheim: Ök. Jahresschluss (Diakon Lang und Pfarrerin Bührmann)

17.00 Uhr Westhofen: Jahresschlussmesse mit Te Deum und Sakr. Segen (Pfr. Hoffäller)

18.30 Uhr Bechtheim: Jahresschlussmesse mit Te Deum und Sakr. Segen (Pfr. Hoffäller)

Montag, den 01.01.2024, Oktavtag von Weihnachten, Hochfest der Gottesmutter Maria, Neujahr

17.00 Uhr Heßloch: Neujahrsamt (Pfr. Hoffäller)

18.30 Uhr Osthofen: Neujahrsamt (Kaplan Hinglo)

Mittwoch, den 03.01.2024, Heiligster Name Jesu

17.30 Uhr Heßloch: Rosenkranz

18.00 Uhr Heßloch: Amt (Pfr. Hoffäller) für Eheleute Josef und Magdalena Antony und Elisabeth Antony

Samstag, den 06.01.2024, Erscheinung des Herrn, Hochfest

18.00 Uhr Monzernheim: Sonntagvorabendmesse (Pfr. Hoffäller) mit Aussendung der Sternsinger für die Familien Blum, Rühl und Barth

2. Termine/ Veranstaltungen/ Aktuelles:**Pfarrbüro Westhofen:**

Wir wünschen Ihnen Allen ein frohes, besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Die Öffnungszeiten im Katholischen Pfarrbüro in Westhofen,

Am Markt 7, sind wie folgt:

Donnerstag, den 28. Dezember 23: Geschlossen.

Donnerstag, den 04. Januar 2024: Geöffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Donnerstag, den 11. Januar 2024: Geöffnet von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Donnerstag, den 18. Januar 2024: Geöffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Donnerstag, den 25. Januar 2024: Geöffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Donnerstag, den 01. Februar 2024: Geöffnet von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Änderungen können sich aufgrund von z. B. Krankheit ergeben und werden soweit es möglich ist, rechtzeitig vorher bekannt gemacht.



Kath. Pfarrgruppe Wonnegau

Gundersheim, Gundheim,
Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim

www.pfarrgruppe-wonnegau.de

Büros in der Pfarrgruppe:

67599 Gundheim, Hauptstraße 8, Tel: 06244-386

67592 Flörsheim-Dalsheim, Mittelgasse 1, Tel: 06243-8565

Mail: pfarrbuero@pfarrgruppe-wonnegau.de

Pfarrer: Bernd Eichler, Tel.: 06243-8565

Gottesdienste vom 24.12.23 – 07.01.24

Samstag, 23.12. 3. Adventswoche

Gundheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Hochamt zum 4. Advent

24.12., 4. Adventssonntag

Weihnachten

Wir feiern das Fest der Menschwerdung und Geburt unseres Herrn Jesus Christus

Heilige Nacht

Kollekte für Adveniat

Gundersheim	16.00 Uhr	Musikalische Einstimmung
	16.30 Uhr	Christmette für die Pfarrgruppe
Gundheim	17.00 Uhr	Christmette mit Krippenspiel
Dalsheim	14.00 Uhr	Christfeier mit Kommunion im Seniorenheim
	15.00 Uhr	Christmette mit dem Chor „Cantamus“
	15.00 Uhr	Kinder-Weihnachtsgottesdienst im katholischen Pfarrheim, Mittelgasse 1 Gemeinsamer Abschluss der Kinder mit den Erwachsenen in der kath. Kirche

Mölsheim

Keine Eucharistiefeier

Montag, 25.12., Weihnachtstag

Kollekte für Adveniat

Gundersheim	9.00 Uhr	Hochamt für ++ Eheleute Hans und Margarete Jansohn
Gundheim	10.00 Uhr	Rosenkranz
	10.30 Uhr	Hochamt
Mörstadt	16.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst im Wohn- und Pflegeheim St. Martha
Dalsheim	10.30 Uhr	Hochamt
Mölsheim	9.00 Uhr	Hochamt

Dienstag, 26.12., Hl. Stephanus

Gundersheim	10.30 Uhr	Hochamt mit Segnung des Johannisweines für ++ Ehel. Rosemarie und Georg Merkel und ++ der Familie Krämer
Gundheim	8.30 Uhr	Rosenkranz
	9.00 Uhr	Hochamt für + Aloys und + Christina Eckert, leb. und ++ Angehörigefür + Hermann Blüm, leb. und ++ Angehörige
Dalsheim	10.30 Uhr	Hochamt mit Segnung des Johannisweines

Mölsheim

Keine Eucharistiefeier

Mittwoch, 27.12., hl. Johannes, Apostel und Evangelist

Gundheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Amt mit Segnung des Johannisweines

Donnerstag, 28.12., Unschuldige Kinder

Gundersheim **Keine Eucharistiefeier**

Freitag, 29.12., Weihnachtsoktav

Gundheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Heilige Messe

Samstag, 30.12., Weihnachtsoktav

Gundersheim	18.30 Uhr	Hochamt in besonderem Anliegen für ungeborene Kinder
-------------	-----------	--

Sonntag, 31.12., Fest der Heiligen Familie

Gundheim	10.00 Uhr	Rosenkranz
----------	-----------	------------

10.30 Uhr	Jahresabschlussgottesdienst für Lebende und ++ der Familien Ostermayer und Blümfür ++ Eheleute Philipp und Elisabeth Blümfür ++ Hermann und Gertrude Michel geb. Blümfür ++ Ehel. Werner u. Anneliese Biontino, leb. u. ++ Angeh.
-----------	---

Keine Eucharistiefeier

Keine Eucharistiefeier

Wir beginnen das Jahr 2024 nach Christi Geburt

Montag, 01.01., Neujahr – Hochfest der Gottesmutter Maria

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Gundheim	10.00 Uhr	Rosenkranz
	10.30 Uhr	Hochamt zum Jahresbeginn für die gesamte Pfarrgruppe

Dienstag, 02.01., Hl. Basilius der Große und hl. Gregor von Nazianz, Bischöfe

Dalsheim	8.30 Uhr	Heilige Messe
----------	----------	---------------

Mittwoch, 03.01., Weihnachtszeit

Gundheim	18.00 Uhr	Eröffnung der Sternsingeraktion im Rahmen eines Wortgottesdienstes mit Einführung in das Beispielland der Sternsinger 2024 Amazonien. Alle Gemeindemitglieder und Interessierte von Jung bis Alt sind herzlich eingeladen.
----------	-----------	---

Donnerstag, 04.01., Tag des Großen Gebetes der Pfarrgruppe in Gundheim

Gundersheim

Gundheim	8.00 Uhr	
----------	----------	--

Keine Eucharistiefeier

Hochamt mit Eröffnung des Großen Gebetes mit anschließendem sakramentalem Segen

9.00 Uhr

18.00 Uhr

bis 18.00 Uhr: Gebetsstunden Abschlussgottesdienst zum Großen Gebet

mit eucharistischer Prozession und sakramentalem Segen für ++ Ehel. Peter und Christina Blum, + Tochter Christelund + Sohn Klaus

Freitag, 05.01., Herz-Jesu-Freitag

Gundheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Hl. Messe mit Sakramentalen Segen

Samstag, 06.01., Erscheinung des Herrn. Heilige drei Könige

Kollekte für die Sternsingeraktion

Gundheim	18.00 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Hochamt mit Abschluss der Sternsingeraktion

Sonntag, 07.01., Taufe des Herrn – Ende der Weihnachtszeit

Kollekte für den Afrika-Tag

Gundersheim	10.30 Uhr	Hochamt mit Abschluss der Sternsingeraktion geistliche Berufefür + Barbara Hottenbacher und ++ Angehörige
-------------	-----------	---

Dalsheim	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunion im Seniorenheim
----------	-----------	---

	10.30 Uhr	Hochamt für + Philipp Blüm
--	-----------	----------------------------

Mölsheim	9.00 Uhr	Hochamt für die Pfarrgruppe
----------	----------	-----------------------------

Die kath. Kirchen in Gundersheim und Gundheim sind täglich geöffnet, die kath. Kirche Dalsheim samstags und sonntags, jeweils von 10.00-18.00 Uhr!

Gundersheim:

Wenn Sie zur Kirche gebracht werden möchten, rufen Sie bitte an bei: Gerhard Geeb (Tel: 06244-5079) oder Ursula Göhrisch (Tel: 06244-4221) Der Seniorenachmittag in Gundheim ...

entfällt im Monat Januar 2024. Wir wünschen euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gottes Segen und Gesundheit für das neue Jahr. Wir freuen uns auf euren Besuch im kommenden Jahr.

Maria Leidemer

Sternsingeraktionen 2024 in unserer Pfarrgruppe



Wir freuen uns, wenn du im Monat Januar bei der Sternsingeraktion mitmachen kannst. Der Eröffnungsgottesdienst ist für alle, Kinder und Erwachsene, die sich über Amazonien informieren wollen.

Wir feiern ihn am Mittwoch, 03.01.2024 um 18:00 Uhr in der katholischen Kirche in Gundheim.

Auf den nächsten Seiten gibt es Informationen für diejenigen, die Sternsinger werden wollen.

Gundheim und Mörsstadt:

Bald ist es wieder soweit! Die Sternsinger unserer Gemeinden St. Laurentius in Gundheim und Mörsstadt machen sich wieder auf den Weg, um den Neujahresseggen in die Häuser zu bringen. Die diesjährige Sternsingeraktion findet am **Samstag, den 06.01.2024** statt!

Wenn **DU** bei der Aktion mitmachen möchtest, dann freuen wir uns, wenn du zu den genannten Terminen vorbeikommt. Bei weiteren Fragen kannst du dich auch telefonisch bei Hanni Balcar (06244-57679) melden. Die Koordination für Mörsstadt übernimmt Ramona Schneider und ist ebenfalls telefonisch (01607246931) zu erreichen!

Unsere diesjährige Aktion: Gemeinsam für unsere Erde in Amazonien und weltweit. Wir freuen uns auf DICH!!!

**Informationen für Gundersheim und Hangen-Weisheim:**

Michael Geeb: Tel.: 06244-7155

Anna Klieber: Tel.: 06735-421 oder: 0179-6463580

**Kath. Pfarrgruppe Osthofen**

Katholische Kirchengemeinden St. Lambertus, Bechtheim St. Remigius, Osthofen, St. Peter, Worms-Rheindürkheim
Pfarramt Osthofen, Friedrich-Ebert-Str. 49, Tel.: 1434, Fax.: 60022
E-Mail: kath-pfarramt-osthofen@t-online.de

Pfarrer: Propst Tobias Schäfer, Tel.: 06241-596160

Gemeindereferentin: Birgit Eib, Tel.: 9900965

Pfarrsekretärin: Dorothea Kojtych

Das Pfarrbüro ist vom 15.12.2023 bis 05.01.2024 geschlossen.

Zu den nachfolgenden Gottesdiensten und Gebetszeiten, sowie Terminen laden wir Sie alle herzlich ein.

I. Gottesdienste und Gebetszeiten**Freitag, 22.12.2023**

09.30 Uhr hl. Messe in Osthofen
für + Dora Schwarz

Samstag, 23.12.2023 – Hl. Johannes von Krakau**Hauptkollekte: ADVENIAT**

18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse in Dorn-Dürkheim (Pfr. Hoffäller)

Sonntag, 24.12.2023 - 4. Adventssonntag; Heiligabend**Hauptkollekte: ADVENIAT**

10.30 Uhr Hochamt in Westhofen (Pfr. Hoffäller)
14.30 Uhr Krippenfeier für Familien mit kleinen Kindern
17.00 Uhr Familienchristmette in Osthofen (Kpl. Hinglo)
22.00 Uhr Christmette in Bechtheim (Pfr. Hoffäller)

Montag, 25.12.2023 – Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn**Hauptkollekte: ADVENIAT**

9.00 Uhr Hochamt in Osthofen unter Mitwirkung des KMVO (Pfr. Hoffäller)

10.30 Uhr Hochamt in Westhofen (Pfr. Hoffäller)

Dienstag, 26.12.2023 – 2. Weihnachtstag, Hl. Stephanus

9.00 Uhr Hochamt in Hessloch (Propst Schäfer)
10.30 Uhr Hochamt in Bechtheim (Propst Schäfer)
für ++ Maria und Kasimir Bohdanowicz
für ++ der Fam. Wachter und Schäfer

Freitag, 29.12.2023 – 5. Tag der Weihnachtstoktave, Hl. Thomas Becket

09.30 Uhr hl. Messe in Osthofen
19.00 Uhr Musikalischer Nachklang zum Jubiläumsjahr mit dem Ü-60-Chor in Bechtheim

Samstag, 30.12.2023 – 6. Tag der Weihnachtstoktave

18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse in Frettenham (Kpl. Hinglo)

Sonntag, 31.12.2023 - Fest der Heiligen Familie, Hl. Silvester

10.30 Uhr Hochamt in Hessloch (Pfr. Hoffäller)
17.00 Uhr ökum. Jahresschlussgottesdienst in der St. Remigius Kirche in Osthofen
17.00 Uhr ökum. Jahresschlussgottesdienst in Rheindürkheim
17.00 Uhr Jahresschlussmesse mit Te Deum und sakramentalem Segen in Westhofen
18.30 Uhr Jahresschlussmesse mit Te Deum und sakramentalem Segen in Bechtheim

Montag, 01.01.2024 – Hochfest der Gottesmutter Maria, Neujahr**Kollekte: Maximilian-Kolbe-Werk**

18.30 Uhr Hochamt in Osthofen für alle Pfarreien (Kpl. Hinglo)

Freitag, 05.01.2024 – Herz-Jesu-Freitag

9.30 Uhr Hochamt in Osthofen
für + Hans Philipp Merle

Samstag, 06.01.2024 – Erscheinung des Herrn, Hochfest**Türkolkollekte: Afrika-Tag**

9.30 Uhr Aussendung der Sternsinger in Osthofen, anschl. Sternsingen
18.00 Uhr Sonntagvorabendmesse in Monzernheim mit Sternsingen (Pfr. Hoffäller)

Sonntag, 07.01.2024 – Taufe des Herrn**Türkolkollekte: Afrika-Tag**

09.00 Uhr Hochamt in Westhofen mit den Sternsängern (Pfr. Hoffäller)
10.30 Uhr Hochamt in Bechtheim mit den Sternsängern, anschl. Sternsingen (Pfr. Hoffäller)

**Sternsingeraktion 2024
in Bechtheim**

„Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“

Am Sonntag **7. Januar 2024** bringen die Sternsinger den Segen in die Häuser und sammeln Geld für Kinder in aller Welt. Die Aussendung der Sternsinger ist am 7. Januar um 10.30 Uhr im Gottesdienst.

Wenn sie einen Besuch der Sternsinger wünschen, melden Sie sich bitte an bei:

Frank Nachtsheim, Tel: 06242 990300

Mechthild Beierle, Tel: 06242 99727

Wir besuchen alle Konfessionen.

29. Dezember 2023

19.00 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr)

Basilika Bechtheim

**MUSIKALISCHER NACHKLANG
ZUM JUBILÄUMSJAHR****Ü-60-Chor**

+ ORGELSPIEL

+ WEIHNACHTSLIEDER ZUM MITSINGEN

NACH DEM KONZERT: GEMÜTLICHES
BEISAMMENSEIN BEI BECHTHEIMER WEIN

Karten: 12 Euro im Vorverkauf

Karten erhältlich im Kath. Pfarramt, Friedrich-Ebert-Straße 49, Osthofen
(Di + Do 9-12 Uhr, Mi 16.30-18 Uhr), in der
Bäckerei Tengel, Neugasse 12, Bechtheim, in der Tourist
Information Wonnegau, Friedrich-Ebert-Straße 31-33, Osthofen, sowie
in den kath. Kirchen Osthofen und Bechtheim nach dem Gottesdienst

Scannen Sie den
QR-Code für
den Vorverkauf





Christuskirche Osthofen

Christuskirche Osthofen

Da die Engel von ihnen gen Himmel fuhren, sprachen die Hirten untereinander: Lasst uns nun gehen gen Bethlehem und die Geschichte sehen, die da geschehen ist, die uns der Herr kundgetan hat. Lukas 2,15

Veranstaltungen:

Sonntag, 24.12.23:

10:30 Uhr kein Morgen-Gottesdienst
16.00 Uhr Heilig Abend Gottesdienst mit Kinder Musical

Montag, 25.12.23:

10.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Sonntag, 31.12.23:

10.30 Uhr Jahresabschluss-Segnungsgottesdienst

Dienstag, 02.01.24:

19:30 Uhr Gemeinsame Gebetstage mit der Gemeinde an der Lehmgrube in deren Räumlichkeiten

Mittwoch, 03.01.24:

19.30 Uhr Fortsetzung gemeinsame Gebetstage

Donnerstag, 04.01.24:

19:30 Uhr Fortsetzung gemeinsame Gebetstage

Freitag, 05.01.24:

19.30 Uhr Fortsetzung gemeinsame Gebetstage



Gottesdienst online: Jeder Gottesdienst kann sicher von zuhause aus live (oder im Archiv) auf YouTube angesehen werden. Einfach in der Suchmaske Christuskirche Osthofen eingeben oder einfach den QR-Code scannen.

Gottesdienst persönlich: Die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme am Gottesdienst ist möglich. Eine vorheriger Anmeldung ist derzeit nicht notwendig aufgrund der aktuellen gesetzlichen Kontaktregelungen.

Evangelisch-Freikirchliche **CHRISTUS**gemeinde
Gemeindehaus: Neißestr. 34, 67574 Osthofen
E-Mail.: anmeldung@christuskirche.net
www.christuskirche.net
Tel. 06242-9127268

Unitarier Religionsgemeinschaft freien Glaubens, Landesgemeinde Rh.-Pf. e.V.

Weihnachts-Feierstunde

am Sonntag, dem 24.12.2023, um 17.00 Uhr im Ratssaal des Alten Rathauses der Stadt Osthofen

Passend zum Weihnachtsabend wird das Thema „Schenken“ im Fokus stehen. Wir möchten dabei auf eine Spurensuche in die Menschheitsgeschichte, aber auch uns selbst gehen: Geschenke sind schließlich schon seit der Vorgeschichte überliefert. Die besten Geschenke sind jene, die man sich selbst nicht kaufen kann. Sie schaffen soziale Bindungen zwischen Menschen. Dies wird am Beispiel einer Geschichte – auch kindgerecht – verdeutlicht. Was bedeutet uns Schenken in den heutigen Zeiten, in denen Grenzen des Konsums und des Wachstums erreicht werden? Welche Kultur des Schenkens wünschen wir uns für die Zukunft?

Mit diesen Fragen befasst sich die Weihnachts-Feierstunde der Landesgemeinde Rheinland-Pfalz der Unitarier. Alle sind herzlich zu dieser Feierstunde eingeladen, die am Samstag, dem 24. Dezember, um 17 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Osthofen, Friedrich-Ebert-Straße 31-33, 67574 Osthofen stattfindet. Die Feierstunde wird von Jenny und Martin Grünewald gehalten.



Christuskirche Westhofen



Herzlich Willkommen zum **Weihnachts-Gottesdienst** am **24.12.23 um**

16.30 Uhr im Park in der Seegasse, Westhofen.

Weihnachten – das Fest der Liebe! Ja, Gottes Liebe wird sichtbar an Weihnachten. Gottes Sohn, Jesus Christus, wird Mensch. Und zwar als kleines Kind in einer Futterkrippe. Heute wären solche Verhältnisse ein Fall fürs Jugendamt. Trotzdem macht Gott sich so klein – für uns Menschen. Weil ein kleines Baby ein Menschenherz mehr berührt als ein Herrscher.

Die Geburt von Jesus ist ein Grund zum Feiern, mit Liedern und einem von Kindern aufgeführten Musical. Kommen Sie in den festlich illuminierten Park und lassen Sie sich anstecken von Gottes Liebe. Weihnachten im Freien unter dem Sternenhimmel. Wie damals, als Jesus geboren wurde, und die frohe Nachricht den Hirten auf dem Felde verkündigt wurde, hat Weihnachten auch heute noch eine „wunder-bare“ Botschaft. Lassen Sie sich mit hineinnehmen, seien Sie dabei, denn Jesus kam auch für Sie!

Wir wünschen allen Lesern und Besuchern ein frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Neue Jahr!

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Dann kontaktieren Sie gerne unser Gemeindebüro gemeindebuero@christuskirche-westhofen.de, T:06244-289 Christuskirche Westhofen, Seegasse 14, 67593 Westhofen

Stellenausschreibungen



Wir suchen für unsere Kindertagesstätte „Kunterbunt“ in Bechtheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft mit einer festen wöchentlichen Arbeitszeit

von 5 Stunden sowie zusätzlich als Krankheits-/Urlaubsvertretung (m/w/d)

Sie sollten flexibel und spontan im Vertretungsfall einsetzbar sein (2 - 3 Stunden täglich). Der Vertrag ist unbefristet. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31.12.2023. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:
Verbandsgemeinde Wonnegau - Personalabteilung -, Am Schneller 3, 67574 Osthofen oder
Kindergarten Kunterbunt, Im Bongarten 6, 67595 Bechtheim, Tel. 06242/3311, E-Mail: kita-kunterbunt@vg-wonnegau.de.

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Glückwünsche & Grüße > Geburt & Danksagung > Trauer & Abschied > Hochzeit & Jubiläum > Glückwünsche & Grüße >

B: 185 mm, H: 100 mm

... wir heiraten!

Die standesamtliche Trauung ist am 18. Juni 2022 um 11 Uhr im Rathaus Musterhausen.
Die kirchliche Trauung ist am 21. Juni 2022 um 13.30 Uhr in der Musterkapelle zu Musterstadt.

Sarah & Tobias Mustername

Musterort, im Juni 2022

Musteranzeige: **F22_85c**

432,00 € Preis für Farbanzeige (352,00 € Preis für s/w-Anzeige)

B: 90 mm, H: 80 mm

Nachruf

Ein wunderbarer Mensch ist von uns gegangen.

Anne-Christine Muster

Wir verlernen mit ihr eine zuverlässige Mitarbeiterin, die von allen wegen ihres stets freundlichen und höflichen Verhaltens sehr geschätzt wurde. Sie hinterlässt eine schwerwiegende Lücke. Die Belegschaft der Fa. Musterfeld & Co., Musterbach, im Dezember 2022

Musteranzeige: **T20_188**

172,80 €
Preis für Farbanzeige (140,80 € Preis für s/w-Anzeige)

B: 90 mm, H: 105 mm

Liliana Muster

1. Juli 2022 - 13:15 Uhr
52 cm + 3410 Gramm

Aus dem Rauch – mühen wir Platz!
Wir freuen uns sehr!

Christina und David Muster
Musterheim, im Juli 2022

Musteranzeige: **F22_21c**

226,80 €
Preis für Farbanzeige (184,80 € Preis für s/w-Anzeige)

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Familien- und Traueranzeigen, die von Herzen kommen!

In unserem **OnlineAnzeigenSystem** finden Sie für jeden Anlass eine große Auswahl an **Musteranzeigen**. Sie können jede Vorlage nach Ihren Wünschen anpassen und zum gewünschten Erscheinungstermin direkt **online buchen** in Ihren **Amts- und Mitteilungsblättern**.

Besuchen Sie uns unter **anzeigen.wittich.de** oder rufen Sie uns an unter **06502 9147-0**.

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab

€ 80.-

Ideal als Geschenk!

Abflugorte und Termine 2024

Datum	Tag	Flug
11.05.24	Samstag	Mainz
01.06.24	Samstag	Mannheim/Worms
02.06.24	Sonntag	Speyer

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit

Ticket
Flug für 1 Person im Hubschrauber
Dauer ca. 10 Minuten
Ihr Abflugort

Die Buchung und Anmeldung für einen Ort/Termin können Sie bequem online durchführen und bestätigen: www.hubschraubertag.de

Bestellen Sie jetzt!

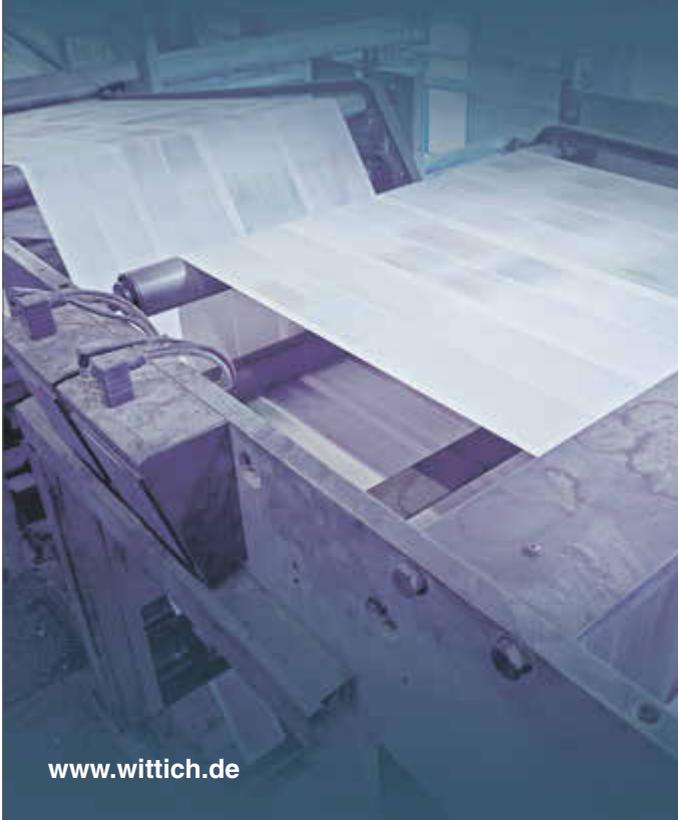
Buchungscode: LW01

www.hubschraubertag.de oder **telefonisch unter 02688/9890 12**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:
Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticketpreises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de

LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.



www.wittich.de

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei- Standorten in ...

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**

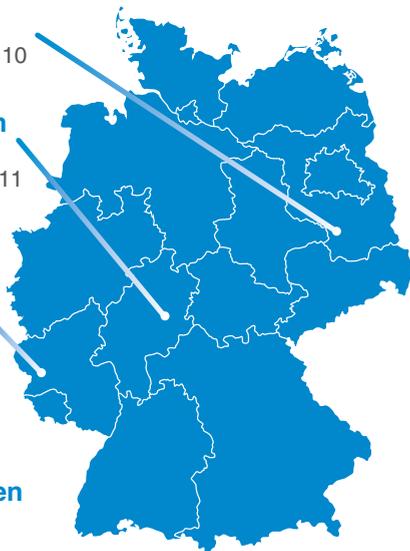
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Abschied nehmen



*Christa
Marchlewski*

† 26.10.2023

DANKSAGUNG

Wir danken von Herzen

für die vielen Bezeugungen
aufrichtiger Anteilnahme,
insbesondere

für die tröstenden Worte,
gesprochen oder geschrieben,

für alle Zeichen der Liebe
und Freundschaft,

für ein stilles Gebet.

Im Namen aller Angehörigen

Nachruf

Am 14.12.2023 verstarb unsere ehemalige 1. Vorsitzende

Frau Martha Ladwig

Sie führte unseren Verein viele Jahre sehr engagiert
und erfolgreich. Wir behalten sie in dankbarer Erinnerung.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Der Vorstand der LandFrauen Dittelsheim-Hessloch

bestattungen klotz

Ihr Bestatter für Worms und den Wonnegau

Das **Leben**
ist ein Geschenk.

Ein **liebvoller**
Abschied auch.

Binger Straße 66 • Worms • Tel. 06241/75077
info@bestattungen-klotz.de • www.bestattungen-klotz.de

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer
auszudrücken.



- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




Die Heizkiste
THOMAS POPPLE
 MEISTERBETRIEB

67574 Osthofen · Telefon 06242 6777
 kontakt@heizkiste.de

www.heizkiste.de

Betriebsferien vom 22.12.2023 - 01.01.2024.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

- Sanitär
- Heizung
- Regenerative Energien
- Kundendienst
- Planung

DESIGN in STEIN



Wir wünschen **FROHE WEIHNACHTEN** und **VIEL GLÜCK** für das Jahr 2024

Ihr Spezialist für Grabmale und Grabaufösungen

Fay Design in Stein • Donnersbergerstr. 6 • 67598 Gundersheim
 Tel.: 0 62 44 - 90 52 62 • www.grabmale-fay.de



Fröhliche Weihnachten

und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr

Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr 2024 wünschen wir all unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

DOMINIK GILG
 Heizung | Sanitär | Klima
 Installations- und Heizungsbaumeister
 Heizungsbau | Gas- & Wasserinstallation
 Regenwasser-Nutzung | Solaranlagen
 Regenerative Energie | Wärmepumpen

Raiffeisenstr. 8
 67596 Dittelsheim-Heßloch

Wir haben ab dem 23.12.2023 bis einschließlich 06.01.2024 Betriebsurlaub.



DOMINIK GILG
 Heizung | Sanitär | Klima

Edinger Dachdeckerei und Zimmerei

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner:
 Herr Edinger, **Tel.: 0176 66677811**




Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2024

wünscht
Musikschule Lienerth
 Osthofen

staatl. geprüfter Musikpädagogin erteilt
 hochqualifizierten Instrumentaleinzelunterricht

Tel.: 0 62 42 / 53 59 • E-Mail: Lienerth@t-online.de
www.musikschule-lienerth.de



Geschafft!

Und unser Dank gilt Ihnen!

Im zurückliegenden Geschäftsjahr haben Sie durch Ihr Vertrauen maßgebend zum erfolgreichen Bestehen unseres Unternehmens beigetragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.



WEINBACH

ELEKTROTECHNIK

Friedrich-Ebert-Straße 56 • 67574 Osthofen
 Tel. 06242 - 7039 • Fax 06242 - 6393
 E-Mail: tweinbach@t-online.de

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Gesegnete Weihnachten
und alles Gute
für das neue Jahr.



CDU

-Anzeige-

Ihre CDU Wonnegau

Ein gesegnetes Weihnachtsfest

verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen im letzten Jahr wünscht Ihnen

Karl Kukla GmbH
Bestattungsinstitut

12 11110

Fam. Karl-Heinz Kukla



Flörchinger
 Garten- & Landschaftsbau GmbH

Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch!



wünscht der AWO-Ortsverein Osthofen seinen Mitgliedern und Freunden




Frohe Weihnachten

...und ein gutes neues Jahr **2024** wünschen wir allen Kunden, Bekannten & Freunden




SAND • KIES • RECYCLING • TRANSPORTE
 ERD- UND ABBRUCH • CONTAINERDIENST
 LANDWIRTSCHAFT

Tel. (0 62 41) 94 66 0-0
www.buettelgmbh.de

Fröhliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!



deimel
 gmbh **dach**

Guntersblum
 Tel. (06249) 8333

Bauen + Wohnen

Helligkeit, Sicherheit und individuelle Ästhetik

Helle und lichtdurchflutete Räume sind heutzutage der Inbegriff modernen Wohnens. Und wie könnte das besser funktionieren als mit großen Glasflächen? Imposante Fenster sorgen nicht nur für ein angenehmes Wohnklima, sie lassen auch die Fassade eindrucksvoller erscheinen. Zudem erhöhen sie den Wert eines Gebäudes und können im Rahmen einer Sanierung selbst ein bescheidenes Haus mit schlichter Form in einen Blickfang verwandeln. Profis tragen dem modernen Zeitgeist mit einem Kunststoff- und Kunststoff-Alu-Fenster sowie einem Holz-Alu-Fenster Rechnung. Dabei haben die Entwickler an alles gedacht: Durch eine große Auswahl an Farben und Oberflächen können die Fenstermodelle individuell gestaltet werden und sich harmonisch in das Interieur einfügen. So erfreuen sich die Bewohner von außen dank stabilem Kunststoff oder witterungsbeständiger, schlanker Alu-Schalen an einem einheitlichen und modernen Bild ihrer Immobilie, während sie im Inneren ihrem

persönlichen Geschmack folgen können. Farben, Holzarten und Griffe sind nach Belieben konfigurierbar: Von klassisch-puristischem Kunststoff-Weiß bis hin zu Gemütlichkeit ausstrahlendem Holz in Nuss, Esche, Fichte oder Lärche ist alles möglich. Auf diese Weise lassen sich die beiden Produkte perfekt kombinieren und punkten neben der Gestaltung auch durch die jeweiligen Materialvorteile. So wird in Nassräumen wie Bad, WC oder Keller eher der unempfindlichere Kunststoff bevorzugt, in den Wohnräumen muss aber nicht auf behagliches Holz verzichtet werden. Wichtig zu wissen: Durch größere Fenster müssen keine Abstriche in der Energieeffizienz gemacht werden. Im Gegenteil, eine Premium-Glasbeschichtung sorgt zusammen mit den extrem schlanken Rahmen einerseits für mehr Tageslicht, andererseits aber auch für eine optimierte Energieeffizienz durch solaren Energieeintrag sowie eine optimierte Wärmedämmung. HLC

Biganski

MEISTERBETRIEB



Wir planen mit Ihnen Komplett-Bäder, auch in seniorengerechter Ausführung!

- HEIZUNG • SANITÄR • REG. ENERGIE
- SPENGLEREI • SOLAR • KUNDENDIENST

67599 Gundheim, Sonnenbergstr. 2, Tel. 06244/99994

Fax 06244/99995, E-Mail: info@biganski.de, www.biganski.de

Malerteam
Dalyan & Dollenbacher
Meisterbetrieb



- Maler und Lackierarbeiten
- Bodenbeläge
- Fassadengestaltung und Putz
- Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)
- Kreative Lasur und Wischtechniken
- Kirchenrenovierungen
- Trockenbau
- Gerüstbau

Friedrich-Ebert-Str. 104 · 67574 Osthofen

Telefon 06242 8811317 · Mobil 0176 96140943 · Mobil 0176 78723797

Fax 06242 8811318 · info-da&d@da-dollenbacher.de

www.dalyan-dollenbacher.de

www.mainzer-hospiz.de



Mobile – Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst



Unterstützung und Begleitung lebensverkürzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und deren Familien.

Kontakt: Im Niedergarten 18, 55124 Mainz, Tel.: 06131-235531

Spenden: Mainzer Volksbank, IBAN DE19 5519 0000 0002 2100 11

HOTEL
BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260



Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut!

3 König Pauschale

4. bis 7. Januar 2024

3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



Weihnachten und Silvester ausgebucht!



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

**Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.**

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Wonnegau“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Wonnegau“
unter <http://epaper.wittich.de/758>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Gabriele Münk
Medienberaterin
Mobil: 0151 62831561
g.muenk@wittich-foehren.de



Anika Kiemes
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-181
a.kiemes@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIEB

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 7449,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 14,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau- u. Maurerarbeiten, Altbausanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig! Festpreise**
Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar
Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de

Goldankauf
Albrecht



Nutzen Sie die einmalige Gelegenheit
Gold verkaufen zu Bestpreisen

WIR KAUFEN

- ✓ GOLD - SILBERSCHMUCK
- ✓ MÜNZEN ALLER ART
- ✓ ZAHNGOLD
- ✓ GOLD & SILBERBARREN
- ✓ SILBERBESTECK
- ✓ ROLEX UHREN

VEREINBAREN SIE HEUTE NOCH EINEN TERMIN



SOFORT BARGELD

Dieter Albrecht

Tel.: 0151 68839338

*Festliche Stimmung macht sich breit.
Wir wünschen allen
eine schöne Weihnachtszeit.*

Mit diesen Worten wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Das gesamte Team von LINUS WITTICH Medien



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

GARTEN- und LANDSCHAFTSBAU

Birkenbaum
 Tel.: 0 62 44 / 5 89 05 94
 Mobil: 01 76 / 84 48 56 58
 Birkenstr. 9 · 67593 Westhofen

- Unkrautarbeiten · Baumrückschnitt · Baumfällung
- Hecken-/Sträucherrückschnitt · Mulch- u. Steingarten anlegen
- Gartenpflege allgemein etc · Rasenneuanlage · Entsorgungsarbeiten

Malerbetrieb

DRABE

Rundumservice! Wir räumen aus und ein, renovieren und das günstiger als Sie denken.
 Lassen Sie sich beraten. Rufen Sie an.
Tel. 06242 / 2360 • Fax 06242 / 801231
Handy 0172 / 6814939
Friedrich-Ebert-Str. 59 • 67574 Osthofen
 Fassadenanstrich • Vollwärmeschutz • Tapezierarbeiten
 Lackierarbeiten und Bodenbeläge

 Ambulanter Pflegedienst
H. Krißbach

- + Behandlungspflege**
- Leistungen die vom Arzt verordnet werden
- + Grundpflege**
- Tätigkeiten des täglichen Lebens
- + Verhinderungspflege**
- Bei Abwesenheit, oder zur Unterstützung der Angehörigen
- + Pflegeberatung nach § 37 Abs.3, SGB XI**
- Beratung und Vermittlung bei Fragen über Krankenkassen, Behörden, Pflegemittel etc.

Informieren Sie sich unverbindlich. Wir freuen uns auf Sie.
0 62 44 - 90 57 95

Ambulanter Pflegedienst H.Krißbach · Am Römer 17 · 55234 Monzernheim
 email: info@pflegedienst-krißbach.de · www.pflegedienst-krißbach.de

Steuern? Wir machen das.
VLH.

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe
 Silvanerweg 3, 55234 Hangen-Weisheim
 **06735 - 2263187**
 E-Mail: steffen.kirstein@vlh.de


 Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
 LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

ICH WÜNSCHE IHNEN
FROHE Weihnachten

UND BEDANKE MICH FÜR DIE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT.
Kommen Sie alle gut und gesund in das neue Jahr!

Ihre Medienberaterin
Gabriele Münk

Mobil 0151 62831561 | Tel. 06246 907356
g.muenk@wittich-foehren.de

 **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeit für ein wundervolles
Geschenke

Mit ein bisschen Glück kommt es von uns. Denn dann ist es nicht nur wunderschön, sondern überdauert auch zukünftige Generationen.





LEIMCKE
 JUWELIER + GOLDSCHMIED

Goldschmiede Klaus Leimcke
 Julianenstr. 42
 67583 Guntersblum
 Tel. 06249-8039886

Öffnungszeiten:
 Do. & Fr. 10 – 13 und 14 – 18 Uhr
 Sa. 10 – 13 Uhr und nach Vereinbarung
Vom 11. – 23.12.2023 täglich geöffnet